



---

**4. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

**Gremium:**

**Jugendhilfeausschuss**

**Sitzungstermin:**

**Donnerstag, 26.02.2015, 16:30 Uhr**

**Ort, Raum:**

**Raum 249, Stadthaus Potsdam**

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.01.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Bericht zum Projekt Kita-ZOOM
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 5.1 Kinderschutzkonzept für die Landeshauptstadt Potsdam  
**14/SVV/0357** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie  
**neue Fassung**
- 5.2 Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld  
**14/SVV/1084** Fraktion CDU/ANW  
**Wiedervorlage vom 18.12.2014**
- 6 Sonstiges

### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.01.2015



## Niederschrift

### 3. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 22.01.2015
<b>Sitzungsbeginn:</b>	16:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:50 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Raum 405, Hegelallee, Haus 1

---

#### Anwesend sind:

##### Ausschussmitglieder

Herr David Kolesnyk	SPD	Sitzungsleitung
Herr Nico Marquardt	SPD	
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	ab 16:35 Uhr
Herr Björn Karl	CDU/ANW	
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr René Kulke	DIE aNDERE	
Frau Imke Eisenblätter	Bürgerbündnis/FDP	
Herr Dennis Hohloch	AfD	
Frau Frauke Frehse-Sevran	anerkannter freier Träger	
Herr Thomas Liebe	anerkannter freier Träger	
Herr Rüdiger Schmolke	anerkannter freier Träger	ab 16:35 Uhr
Herr Bodo Ströber	anerkannter freier Träger	ab 16:40 Uhr

##### Stellv. Ausschussmitglieder

Frau Katja Altenburg	anerkannte freie Träger
----------------------	-------------------------

##### beratende Mitglieder

Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche
Herr Ronald Sima	Kreiselternrat
Frau Madleen Bernhardt	Stadtsportbund
Herr Lutz Boede	Migrantenbeirat
Frau Rita Franke	Amtsgericht
Herr Alexander Gehl	Polizeiinspektion Potsdam
Herr Michael Berndt	Jüdische Gemeinde
Frau Solveig Hannemann	Agentur für Arbeit
Herr Maximilian Koppe	Kinder- und Jugendbüro
Herr Dirk Heidepriem	staatl. Schulamt
Herr Reinhold Tölke	Jugendamtsleiter

##### Beigeordnete

Frau Elona Müller-Preinesberger	Beigeordnete Geschäftsbereich 3
---------------------------------	------------------------------------

#### Nicht anwesend sind:

##### Ausschussmitglieder

Frau Friederike Harnisch	CDU/ANW	entschuldigt
--------------------------	---------	--------------

### **beratende Mitglieder**

Frau Raina Maria Lau	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Frau Martina Trauth-Koschnik	Ltrn. Büro	nicht entschuldigt
Frau Karola Linke	f.Chancengleichh./Vielfalt	entschuldigt
Herr Philipp Ziems	Gesundheitsamt	entschuldigt

### **Gäste:**

Frau Helga Hübner	stellv. Ausschussmitglied
Herr Dirk Harder	Ausschussmitglied
Frau Carol Wiener	Regionale Jugendhilfe AG 1
Herr Holger Zschoge	Förderverein INWOLE
Herr Florent Vivier	Sozialarbeiter INWOLE e.V.
Frau Christina Weidner	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Martina Spyra	Schriftführerin

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.12.2014 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Vorstellung der Arbeit des Vereins zur Förderung innovativer Wohn- und Lebensformen (INWOLE)
- 5 Wahl der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
- 6 Wahl der beiden Vertreter/-innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Unterausschuss
- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2015/2016  
Vorlage: 14/SVV/1088  
Oberbürgermeister, Fachbereich Finanzen und Berichtswesen
- 7.2 Zukunftsprogramm 2019  
Vorlage: 14/SVV/1090  
Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation
- 7.3 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) für das Wirtschaftsjahr 2015  
Vorlage: 14/SVV/1045  
Oberbürgermeister, Kommunalen Immobilien Service

- 7.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer: 10 Kostenlose Essensversorgung in Kitas/Schulen  
Vorlage: 14/SVV/1067  
Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 7.5 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer: 11 Kitagebühren senken und Beitragsordnung anpassen  
Vorlage: 14/SVV/1068  
Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 7.6 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer: 14 Hort- und Freizeitbetreuung für Kinder mit geistiger Behinderung  
Vorlage: 14/SVV/1072  
Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 7.7 Schulanschlussbetreuung für Jugendliche mit Behinderung  
Vorlage: 14/SVV/1082  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8 Anträge
- 8.1 Auswahlverfahren und -kriterien Jugendhaus "el centro"  
Vorlage: 15/SVV/0029  
Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8.2 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in die Prüfkommision für das Auswahlverfahren zum Jugendhaus "el centro"
- 9 Sonstiges

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

#### zu 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.12.2014 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 10 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

#### **Abstimmung zur Niederschrift vom 27.11.2014:**

Herr Kolesnyk stellt die Niederschrift zur Sitzung am 18.12.2014 zur Abstimmung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 10  
Ablehnung: 0

### **Abstimmung zur Tagesordnung:**

Herr Kolesnyk informiert, dass der Unterausschuss eine neue Geschäftsordnung vorlegen wird, die auch Veränderungen bei der Besetzung des Unterausschusses beinhaltet. Deshalb sollte der TOP 6 „Wahl der beiden Vertreter/-innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Unterausschuss“ zurückgestellt werden, um die Wahl dann auf der Basis der neuen Geschäftsordnung durchführen zu können.

Im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ wird er eine Information zur Schulung „Lebendige Jugendhilfeausschüsse“ geben.

Herr Boede verweist auf die Beschlussvorlage 15/SVV/0028 „Änderung des Beschlusses 14/SVV/1013 (Unterbringung und Betreuung der noch im Jahr 2014 durch die Landeshauptstadt Potsdam aufzunehmenden Flüchtlinge) und bittet diesbezüglich um Informationen.

Herr Kolesnyk teilt mit, dass dazu im TOP 2 „Informationen des Jugendamtes“ durch die Verwaltung informiert wird.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Herr Kolesnyk die so geänderte Tagesordnung zur Abstimmung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 10  
Ablehnung: 0

## **zu 2 Informationen des Jugendamtes**

Frau Müller-Preinsberger informiert, dass am 15.01.2015 fünf **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** in Potsdam aufgenommen wurden. Zunächst wurden die Jugendlichen in der Gemeinschaftsunterkunft auf dem Gelände der ehemaligen Feuerwache in der Werner-Seelenbinder-Straße untergebracht und sind mittlerweile in den Lerchensteig umgezogen. Sie macht darauf aufmerksam, dass eigentlich der Brandenburger Weg sagt, dass alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahren automatisch einen Erziehungsbedarf haben und somit Hilfen zur Erziehung erhalten. Für die fünf Jugendlichen besteht laut Aussage der Erstaufnahmestelle kein Erziehungsbedarf. Eine Amtsvormundschaft ist durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beantragt.

Die Landeshauptstadt Potsdam plädiert dafür, dass jeder unbegleitete minderjährige Flüchtling einen Erziehungsbedarf bescheinigt bekommt und Hilfen zur Erziehung erhält. Dies setzt aber voraus, dass der Bedarf in der Erstaufnahmestelle festgestellt und Hilfe zur Erziehung beantragt wird. Wenn der Erziehungsbedarf nicht im Vorfeld erkannt ist und sich erst im Nachhinein herausstellt, bekommen die Kommunen die Kosten nicht erstattet und haben diese somit selbst in voller Höhe zu tragen.

Abschließend informiert Frau Müller-Preinsberger, dass am 23.01.2015 der Asylgipfel der Landesregierung stattfindet, an dem sie gemeinsam mit dem Oberbürgermeister teilnehmen wird.

Frau Dr. Müller hat in Erinnerung, dass Potsdam bisher keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugewiesen bekommen hat. Sie fragt, ob diese Verabredung mit dem Ministerium nun aufgehoben ist.

Frau Müller-Preinesberger erklärt, dass die Landeshauptstadt Potsdam diesbezüglich vom Land angesprochen worden ist. Im Vorfeld gab es von Seiten des Landes Gespräche mit Trägern zu einer möglichen Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dies soll auch am 23.01.2015 auf dem Asylgipfel thematisiert werden.

Herr Boede verweist auf das entsprechende Angebot des Diakonischen Werkes in einem Objekt auf Hermannswerder. Dem Träger sollte analog dem Verfahren zur Errichtung der Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Lerchensteig freihändig der Auftrag gegeben werden.

Frau Müller-Preinesberger macht deutlich, dass die Grundvoraussetzung ist, dass ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung festgestellt ist. Die Hoffbauerstiftung ist aus ihrer Sicht grundsätzlich ein geeigneter Träger. Zwischenzeitlich gibt es allerdings weitere Träger, die ein Interesse signalisiert haben. Hier muss zwingend eine Ausschreibung erfolgen, um nicht einen Träger zu bevorzugen.

Herr Tölke betont, dass die Jugendlichen bei einem bestehenden Bedarf an Hilfen zur Erziehung in speziellen Einrichtungen betreut werden. Besteht dieser nicht, können die Jugendlichen in die Kommunen verteilt werden. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass ein Jugendlicher einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung hat, entstehen die Kosten für die Kommune. Wenn dieser bereits in der Erstaufnahmestelle festgestellt ist, werden die Kosten durch das Land getragen.

Frau Müller-Preinesberger stellt klar, dass dies einheitlich im Land Brandenburg geregelt werden muss. Zur Fristwahrung muss innerhalb von vier Wochen nach Einreise der Hilfebedarf festgestellt und angemeldet werden. Sie macht deutlich, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam nicht der Verantwortung für die jungen Menschen entziehen möchte.

Herr Tölke ergänzt, dass, wenn sich ein erzieherischer Bedarf herausstellt, eine adäquate Hilfe organisiert wird.

Herr Otto fragt, was im Sinne einer Willkommenskultur für die Jugendlichen getan wird.

Frau Hübner weist darauf hin, dass auch bisher einzelne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Potsdam gekommen sind, die in den bestehenden Einrichtungen aufgenommen und integriert wurden.

Frau Müller-Preinesberger verweist auf die Beschlussvorlage 15/SVV/0028 „Änderung des Beschlusses 14/SVV/1013 (Unterbringung und Betreuung der noch im Jahr 2014 durch die Landeshauptstadt Potsdam aufzunehmenden Flüchtlinge)“. Da die Wohnmodulanlage aus logistischen Gründen nicht auf dem geplanten Grundstück im Reiherweg aufgestellt werden kann, musste zur Realisierung der **Unterbringung der Flüchtlinge** ein anderer Standort gefunden werden. Die weitere Prüfung hat ergeben, dass auf dem Grundstück **in der David-Gilly-Straße**, auf dem sich die Kita „Tönemaler“ befindet und auch der Ersatzbau für das „Ribbeckeck“ errichtet werden soll, auch die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge realisiert werden kann. Die Flüchtlingsunterkunft soll nun nicht mit 100 sondern mit 50 Plätzen errichtet werden. Dies wurde auch in der Auswahljury so besprochen. Die somit wegfallenden 50 Plätze müssen in anderen Einrichtungen kompensiert werden.

Mit Träger des „Ribbeckeck“ und der Kita „Tönemaler“ wurde dies bereits kommuniziert.

Frau Müller-Preinesberger weist darauf hin, dass es zu Irritation in der Bevölkerung gekommen ist. Es ist geplant, dass die Drucksache am 28.01.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird. Danach werden am 29.01.2015 die Einladungen für die Bürgerinformationsveranstaltung verschickt.

Herr Boede macht deutlich, dass es vom Träger des „Ribbeckeck“ keine Zusage gibt. Er bittet um eine inhaltliche Befassung dazu im Jugendhilfeausschuss.

Herr Tölke erklärt, dass ursprünglich als Ersatz für das „Ribbeckeck“ eine solitäre Lösung geplant war. Dann sollte auf dem Grundstück in der David-Gilly-Straße in einem separaten Container die Flüchtlingsunterkunft errichtet werden. Nun besteht die Möglichkeit in einem Container mit räumlicher Trennung das „Ribbeckeck“ und die Flüchtlingsunterkunft unterzubringen.

Frau Frehse-Sevran weist darauf hin, dass entscheidend ist, welche Flüchtlinge an diesem Standort betreut werden sollen, um dies mit dem Kita-Betrieb vereinbaren zu können.

Daraufhin erklärt Frau Müller-Preinesberger, dass derzeit überwiegend Familien in die Landeshauptstadt Potsdam kommen.

Auf Nachfrage von Herrn Hohloch warum die Bürgerversammlung erst nach Beschlussfassung erfolgt, erläutert Frau Müller-Preinesberger das Verfahren.

Zunächst muss der Beschluss zum Standort gefasst werden, danach werden schnellstmöglich die Anwohner zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Nachdem der Standort feststeht, erfolgt anhand einer Ausschreibung die Trägersuche für die Betreuung der Flüchtlinge. Nach der Trägersuche und Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wird eine zweite Informationsveranstaltung für die Anwohner durchgeführt, auf der sich dann der Träger vorstellt.

Herr Boede bittet die Verwaltung, zukünftig nur Vorlagen einzureichen, die in ihrer Aussage stimmen. Er bittet aus der Drucksache 15/SVV/0028 herauszunehmen, dass eine Abstimmung mit den Trägern erfolgt ist.

Frau Müller-Preinesberger informiert, dass in der Sitzung des Hauptausschusses am 21.01.2015 die **Nachnutzung der Biosphäre** besprochen wurde. Eine mögliche Variante wäre die Nutzung durch eine Schule und eine Jugendeinrichtung. An dieser Variante wird weitergearbeitet.

Herr Tölke teilt mit, dass die Hoffbauerstiftung die **Hoffbauer Kinder gGmbH** gegründet und alle Kitas, die sich bisher in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes befanden, ab 01.01.2015 dahin übergeleitet hat.

Herr Kolesnyk informiert, dass derzeit durch den Unterausschuss **die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses** überarbeitet wird. Er bittet die JHA-Mitglieder, Hinweise und Anregungen an Frau Spyra oder Frau Ukrow zu geben.

### zu 3 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

Herr Liebe informiert über die Sitzung des **Unterausschusses** vom 13.01.2015. Der Unterausschuss hat sich mit den Geschäftsordnungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses befasst. Es wird empfohlen, die Geschäftsordnung des Unterausschusses in der Februar-Sitzung des Jugendhilfeaus-

schusses beschließen zu lassen. Des Weiteren hat sich der Unterausschuss zum weiteren Umgang mit der „Sprözl“-Stelle befasst.

Herr Schmolke fragt, ob der Auftrag des Jugendhilfeausschusses an die **Regionale Jugendhilfe AG 2** mit dem Bericht im Jugendhilfeausschuss am 18.12.2014 erfüllt ist.

Frau Frenkler informiert, dass die **AG Kita** am 13.01.2015 getagt hat. Die AG hat sich u.a. mit dem Gesamtkonzept Sozialarbeit an Schule befasst und wird sich auch beim Fachtag am 19.02.2015 einbringen. Es gab auch eine Verständigung zur Elternbeitragsordnung. Hier müssen die Tabellen und das geplante Umsetzungsverfahren noch mit der Verwaltung beraten werden. Ein weiteres großes Thema in den Kindertagesstätten ist das Kinderschutzkonzept. Die Kinderschutzkoordinatorin wird dazu demnächst eingeladen.

Von Seiten der AG Kita besteht ein Klärungsbedarf zu den Einsparungen bei der Finanzierung der Gebäude- und Mietkosten für Kindertagesstätten im Zusammenhang mit dem Zukunftsprogramm.

Am 02.02. und 03.02.2015 soll eine Klausur durchgeführt werden, an der auch Vertreter der Verwaltung teilnehmen. Die AG würde sich sehr freuen, wenn Herr Tölke an der Klausur teilnehmen kann.

Herr Otto fragt nach Gespräch mit Land zu Flüchtlingskindern.

Herr Tölke informiert, dass das Gespräch im Ministerium am 14.01.2015 zu Flüchtlingskindern stattgefunden hat. Das Land signalisiert in der Frage grundsätzliche Gesprächsbereitschaft. Das Land wird seine Vorstellung einer möglichen Beteiligung am 23.01.2015 unterbreiten.

Herr Ströber informiert, dass die **AG Hilfen zur Erziehung** am 10.2.2015 tagt. Er fragt, wann der Beschluss zu den Kennziffern erfolgt.

Herr Tölke kann dazu spontan keine Aussage treffen.

Herr von Essen berichtet, dass die AG Jugendförderung am 22.01.2015 getagt hat. Herr Bindheim hat zum Thema Einbindung der Flüchtlinge in die Kinder- und Jugendarbeit an der Beratung teilgenommen. Es wurde eine intensive Informationsstruktur und weitere Gespräche verabredet. Das Handlungskonzept Schule-Jugendförderung wurde zum Beschluss gebracht. Es wurde beschlossen, Kandidaten für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu benennen. Herr Schmolke hat das Mandat dafür erhalten. Für „el-centro“ hat Herr Harder das Mandat erhalten. Von Seiten der AG Jugendförderung wird gebeten zu prüfen, ob alle Punkte der Bewertungsmatrix gleichwertig sein sollen.

Frau Wiener informiert, dass sich die **Regionale Jugendhilfe AG 1** am 16.01.2015 getroffen hat. Hauptthema der Beratung war die Vorbereitung der Regionalkonferenz am 11.03.2015. im Treffpunkt Freizeit.

Frau Hübner informiert, dass die **Regionale Jugendhilfe AG 3** die Regionalkonferenz am 28.01.2015 von 9:00 – 12:00 Uhr im Bürgerhaus am Schlaatz durchführt.



zu 4

#### **Vorstellung der Arbeit des Vereins zur Förderung innovativer Wohn- und Lebensformen (INWOLE)**

Herr Zschoge stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation das Projekthaus Potsdam vor und macht dabei deutlich, dass der Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Der Verein ist anerkannter Träger der Jugendhilfe. Unter dem Dach des Projekthauses Potsdam befinden sich Werkhaus, Bildungsstätte, Beratungsbüro, Flüchtlingsrat, Opferperspektive und Seminaretage. Sehr wichtig für die Kinder- und Jugendarbeit ist das Werkhaus. Aber auch die Flüchtlingsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil

Die Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse des Landes Brandenburg, Stiftungen und EU-Mittel. Jährlich werden ca. 200.000 Euro für Kinder- und Jugendprojekte akquiriert, mit denen ca. 1000 junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren erreicht werden. Abschließend weist Herr Zschoge darauf hin, dass es seit 2015 keine Förderung durch die Stadt Potsdam gibt. Er bittet diesbezüglich um Unterstützung.

Herr Otto berichtet, dass er selbst oft vor Ort war und bedauert, dass keine Förderung durch mehr die Landeshauptstadt Potsdam erfolgt. Er bittet um Prüfung im Jugendförderplan, ob ggf. die Förderung einer Stelle möglich ist.

Herr Liebe verweist auf die Möglichkeit der Beantragung von Projektmitteln. Er regt an, über den entsprechenden Projektmitelantrag eine finanzielle Förderung zu erhalten. Des Weiteren bittet er Herrn Zschoge, das Projekthaus Potsdam auch der AG Jugendförderung vorzustellen.

Frau Dr. Müller fragt, in welcher Höhe finanzielle Mittel erforderlich sind.

Herr Zschoge macht deutlich, dass bereits eine enge Zusammenarbeit mit der AG Jugendförderung besteht. Über 5 Jahre wurde das Projekthaus Potsdam als Mehrgenerationenhaus durch den Bund gefördert. Danach gab es eine Übergangslösung, bei der der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie jährlich 14.000 Euro für Kinder- und Jugendprojekte zur Verfügung gestellt hat. Seit 2015 wurde die Förderung eingestellt. Er macht deutlich, dass bereits Anträge auf Projektförderung gestellt wurden, bisher aber keine Information vom Jugendamt dazu kam. Es wurden Projekt- und Sachmittel bzw. eine halbe Stelle beantragt.

Herr Tölke betont, dass nur in begrenztem Rahmen Fördermittel zur Verfügung stehen. Er weist darauf hin, dass es bereits Empfehlungen an den Verein gab, sich bezüglich einer Förderung auch an den Fachbereich Soziales und Gesundheit und an den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen zu wenden. Der Verein wurde auch darauf hingewiesen, dass die 2013/2014 ausgereichten Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Im aktuellen Jugendförderplan ist der Bedarf nicht ausgewiesen. Eine Regelförderung ist nicht vorgesehen.

Herr Kolesnyk stellt fest, dass das Anliegen im Ausschuss auf Wohlwollen trifft und alle Beteiligten nach einer Lösung suchen werden..

Herr Zschoge informiert, dass für die Flüchtlingsarbeit durch das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt finanzielle Mittel in Höhe von 300,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Aus dem Baubereich ist die Förderung bisher nicht unterstützt worden.

Herr Tölke fragt, in welcher Form die Qualitätssicherung erfolgt und welche Qualifikation die Mitarbeiter haben.

Herr Vivier (Sozialarbeiter INWOLE e.V.) erklärt, dass die Qualitätssicherung durch Supervision und Evaluation erfolgt. Ein Teil der Mitarbeiter (u.a. er selbst) sind Sozialarbeiter, kommen aber auch aus anderen Berufen.

**zu 5 Wahl der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses**

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass für den Jugendhilfeausschuss zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. In der Sitzung am 27.11.2014 wurde Frau Eisenblätter als stellvertretende Ausschussvorsitzende gewählt. Da ausschließlich Stadtverordnete für die Wahl in Frage kommen, Frau Dr. Müller und Herr Hohloch als stellvertretende Ausschussvorsitzende nicht zur Verfügung stehen, schlägt er Herrn Marquardt vor.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung anhand von Stimmzetteln in einer dafür vorgesehenen Wahlkabine. Herr Kolesnyk ruft die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einzeln zur Wahlhandlung auf. Nach Abschluss des Wahlvorganges zählt Herr Kolesnyk gemeinsam mit Frau Spyra öffentlich die abgegebenen Stimmen aus.

Herr Kolesnyk gibt das Ergebnis bekannt. Herr Marquardt ist mit 9 Stimmen gewählt und nimmt die Wahl an.

**zu 6 Wahl der beiden Vertreter/-innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Unterausschuss**

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**zu 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

**zu 7.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2015/2016**

**Vorlage: 14/SVV/1088**

Oberbürgermeister, Fachbereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Kulke fragt, ob die Bürgerhaushaltsanträge bereits in die Haushaltsplanung eingeflossen sind.

Dies wird von Frau Müller-Preinesberger verneint.

Herr Kolsnyk verweist auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt im Zusammenhang mit der Drucksache 14/SVV/1082 „Schulanschlussbetreuung für Jugendliche mit Behinderung“, der auch so vom Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion zum Beschluss empfohlen wurde. Der Antrag wurde allen JHA-Mitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mittel für eine Ferien- und Schulanschlussbetreuung gemäß dem nach Antrag 14/SVV/1082 zu erarbeitenden Konzept im Haushalt 2015/2016 bereitzustellen.

Begründung:

Der derzeitige Bedarf liegt laut Abfrage der Elterninitiative bei ca. 20 Jugendli-

chen. Pro Kind wird ein Mittelbedarf von etwa 800,00 €/Monat angenommen. Das ergibt jährliche Kosten in Höhe von ca. 200.000,00 €

Frau Müller-Preinesberger bittet die JHA-Mitglieder darüber nachzudenken, ob sie sich dem Antrag anschließen können.

Frau Dr. Müller weist darauf hin, dass der als haushaltsbegleitender Antrag eigentlich ein Haushaltsantrag ist. Der andere Antrag wäre dann der haushaltsbegleitende Antrag.

Des Weiteren verständigen sich die JHA-Mitglieder, dass die Begründung zum Antrag, auch wenn diese nicht beschlossen wird, angepasst werden sollte. Da das Konzept noch erstellt werden muss und somit noch keine klare Summe absehbar ist, sollte die Finanzierung aus dem Budget des Geschäftsbereiches Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung umgesetzt werden, um den Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Herr Kolesnyk stellt den Antrag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 14  
Ablehnung: 0

Anschließend bittet er um Abstimmung über die so ergänzte Drucksache.

**Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2015/2016 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.  
Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

**+ Ergänzung:**

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mittel für eine Ferien- und Schulanschlussbetreuung gemäß dem nach Antrag 14/SVV/1082 zu erarbeitenden Konzept im Haushalt 2015/2016 bereitzustellen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 10  
Ablehnung: 0  
Stimmenthaltung: 4

**zu 7.2**

**Zukunftsprogramm 2019**

**Vorlage: 14/SVV/1090**

Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation

Frau Dr. Müller fragt, ob zu den von Frau Frenkler im TOP 3 angesprochenen Einsparungen bei der Finanzierung der Gebäude- und Mietkosten für Kindertagesstätten eine Erläuterung gegeben werden kann.

Frau Müller-Preinesberger verweist auf die bisher sehr unterschiedlichen Verfahren bei der Refinanzierung der Errichtung von Kindertagesstätten. Dies führt zu Ungleichbehandlung und ist rechtlich nicht vertretbar. Eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat dies bestätigt. Die üblichen Abschreibungszeiträume müssen jetzt bei allen Einrichtungen zugrunde gelegt werden. Auch die Frage der

baulichen Standards muss besprochen werden. Es müssen vergleichbare Standards entwickelt werden. Wenn es hier ein einheitliches Verfahren gibt, würde dies zu den entsprechenden Einsparungen führen.

Herr Tölke ergänzt, dass erste Verhandlungen mit Trägern ergeben haben, dass dies möglich ist.

Herr Ströber fragt, ob dies auch für bestehende Verträge gilt.

Herr Tölke, teilt mit, dass derzeit geprüft wird, ob diese Dinge im Nachhinein zu heilen sind. Hierzu befindet sich die Verwaltung mit den Trägern in Gesprächen.

Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

**zu 7.3      Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) für das Wirtschaftsjahr 2015**

**Vorlage: 14/SVV/1045**

Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service

Die Liste der angemeldeten Sanierungsmaßnahmen liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

Frau Dr. Müller hat festgestellt, dass Verschiebungen der Sanierungsmaßnahmen bei den Kindertagesstätten eher marginal sind. Bezüglich der Sanierungsmaßnahmen in den Jugendklubs bittet sie um Erläuterung, wie diese eingeordnet sind. Ihr ist aufgefallen, dass Jugendklubs, die in früheren Jahren als sanierungsbedürftig ausgezeichnet waren, nun nicht mehr in der Auflistung auftauchen.

Frau Weidner (FB Kinder, Jugend und Familie) erklärt, dass die Sanierungsmaßnahmen in den Jugendklubs angemeldet und mit finanziellen Mitteln hinterlegt wurden. Diese Mittel wurden nun auf die Kitas umgelegt. Der Sanierungsbedarf in den Jugendklubs beläuft sich auf ca. 4,2 Mio. Euro.

Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

**zu 7.4      Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer: 10 Kostenlose Essensversorgung in Kitas/Schulen**

**Vorlage: 14/SVV/1067**

Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass sich das nicht mit dem Kita-Gesetz vereinbaren lässt und somit rechtlich nicht möglich ist.

Herr Otto regt an, zusammen mit der Kita-Finanzierungsrichtlinie die Mindeststandards bei der Qualität des Essens zu beraten.

**Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

Eine Grundvoraussetzung für die Entwicklungsfähigkeit eines Kindes ist eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Um Chancengleichheit für alle Kinder zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich eine kostenlose Essensversorgung in Kitas und Schulen anzubieten

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 4

Ablehnung: 10

**Somit ist der Antrag abgelehnt.**

zu 7.5

**Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer: 11 Kitagebühren senken und Beitragsordnung anpassen  
Vorlage: 14/SVV/1068**

Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Herr Tölke informiert, dass die Elternbeitragsordnung derzeit angepasst wird. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird derzeit vorbereitet und soll zum 01.08.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschossen werden.

Frau Dr. Müller schlägt vor dem Bürgerhaushaltsantrag zuzustimmen und anzumerken, dass die Verwaltung bereits an der Umsetzung arbeitet.

Herr Liebe merkt an, dass die Formulierung „in Bearbeitung“ dem Bürger gegenüber ehrlicher wäre.

Nach einer kurzen Verständigung einigen sich die Jugendhilfeausschussmitglieder darauf dass der vorliegende Antrag als **Prüfung** zum Beschluss empfohlen wird.

**Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung als Prüfauftrag zu beschließen:**

Die Gebühren in Potsdam sind enorm für berufstätige Eltern. Durch eine Senkung der Beiträge kann die Stadt Potsdam die Lebenssituation vieler Familien verbessern und auch den wichtigen Schritt in Richtung kinder- und familienfreundlichsten Stadt Deutschlands gehen. Erstens sollte die Bemessung nicht nach dem Bruttogehalt berechnet werden und zweitens sollten Sondervergütungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) nicht mitgezählt werden. In anderen Bundesländern zahlt man mittlerweile ab dem dritten Kitajahr nichts mehr. Das Ungleichgewicht zwischen benachbarten Kommunen Berlin und Potsdam könnte man durch die Senkung der Betreuungskosten endlich geringfügig abmildern. Und nicht nur in Berlin sind die Betreuungskosten geringer, selbst in Michendorf, Saarmund und vielen weiteren benachbarten Landkreisen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 12

Ablehnung: 0

zu 7.6

**Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer: 14 Hort- und Freizeitbetreuung für Kinder mit geistiger Behinderung**

**Vorlage: 14/SVV/1072**

Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass sich der Antrag bereits mit der Drucksache 14/SVV/1082 in Umsetzung befindet. Er schlägt vor, darüber abzustimmen.

Frau Dr. Müller empfiehlt, den Antrag in einen Prüfauftrag umzuwandeln.

Herr Kolesnyk schlägt vor, über beide Möglichkeiten abzustimmen und stellt zunächst zur Abstimmung: Der Antrag befindet sich **bereits in Umsetzung**.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 12

Ablehnung: 0

Danach bittet er um Abstimmung darüber, dass der Antrag in einen **Prüfauftrag** umgewandelt werden soll.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 2

Ablehnung: 0

**Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass sich der Antrag bereits in Umsetzung befindet.**

zu 7.7

**Schulanschlussbetreuung für Jugendliche mit Behinderung**

**Vorlage: 14/SVV/1082**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Geänderte Fassung zum Antrag:**

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ferien- und Schulanschlussbetreuung von Jugendlichen mit Behinderungen zur Verwirklichung von Inklusion eine entsprechende Einrichtung als Modellprojekt zu schaffen. Zielgruppe sollen Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungsformen und –graden (auch Schwer- und Mehrfachbehinderte) sein, die nicht mehr durch die reguläre Hortbetreuung erfasst werden.*

*Da hier zunächst die Bundesgesetzgebung gefordert wäre, soll die Stadt Potsdam eine entsprechende Initiative starten und Kosten für geeignete Möglichkeiten über freiwillige Leistungen bereit stellen, bis eine bundesgesetzliche Lösung gefunden ist.*

*Vor diesem Hintergrund sollen alle Bemühungen der Stadt unterstützt werden, um solch eine bundesgesetzliche Regelung schnellstmöglich zu initiieren.*

*Es soll eine fachbereichsübergreifende projektorientierte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes eingerichtet werden. Betroffene wie die schon aktive Elterninitiative sowie die Stadtpolitik sollen dabei einbezogen werden.*

*Das Konzept soll im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion der LH P in seiner Sitzung Juni 2015 vorgestellt werden.“*

Frau Eisenblätter bringt folgenden **Ergänzungsantrag** der Fraktion Bürgerbündnis/FDP ein:

*„Da nicht nur Jugendliche mit Behinderung aus Potsdam sondern auch aus Umlandgemeinden die Schulanschlussbetreuung in Anspruch nehmen werden, ist zu klären, in welchem Umfang die Kosten hierfür von den Umlandgemeinden getragen werden, bzw. sie sich hieran finanziell beteiligen.“*

Herr Kolesnyk stellt die so geänderte Drucksache zur Abstimmung.

**Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ~~ein Konzept für die Schaffung einer Einrichtung~~ für die Ferien- und Schulabschlussbetreuung von Jugendlichen mit Behinderungen zur Verwirklichung von Inklusion **eine entsprechende Einrichtung als Modellprojekt zu schaffen** ~~zu erstellen~~. Zielgruppe sollen Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungsformen und -graden (auch Schwer- und Mehrfachbehinderte) sein, die nicht mehr durch die reguläre Hortbetreuung erfasst werden.

**Da hier zunächst die Bundesgesetzgebung gefordert wäre, soll die Stadt Potsdam eine entsprechende Initiative starten und Kosten für geeignete Möglichkeiten über freiwillige Leistungen bereit stellen, bis eine bundesgesetzliche Lösung gefunden ist.**

**Vor diesem Hintergrund sollen alle Bemühungen der Stadt unterstützt werden, um solch eine bundesgesetzliche Regelung schnellstmöglich zu initiieren.**

~~Es soll eine fachbereichsübergreifende projektorientierte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes eingerichtet werden. In diesem Rahmen sollen insbesondere Möglichkeiten zur Finanzierung unter Einbeziehung aller hierfür maßgeblichen Kostenträger sowie die räumlichen und personellen Voraussetzungen für solch eine zu schaffende Einrichtung geklärt werden. Betroffene wie die schon aktive Elterninitiative sowie die Stadtpolitik sollen dabei einbezogen werden.~~

Das Konzept soll im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion der LH P in seiner Sitzung ~~Februar~~ **Juni** 2015 vorgestellt werden.

**+ Ergänzung:**

**Da nicht nur Jugendliche mit Behinderung aus Potsdam sondern auch aus Umlandgemeinden die Schulabschlussbetreuung in Anspruch nehmen werden, ist zu klären, in welchem Umfang die Kosten hierfür von den Umlandgemeinden getragen werden, bzw. sie sich hieran finanziell beteiligen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	14
Ablehnung:	0

**zu 8 Anträge**

**zu 8.1 Auswahlverfahren und -kriterien Jugendhaus "el centro"**

**Vorlage: 15/SVV/0029**

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

Herr Tölke bringt die Drucksache ein und teilt mit, dass sich der Zeitplan aufgrund des geänderten Vergabeverfahrens etwas verschiebt. Der konkrete Zeitplan wird noch bekannt gegeben.

Herr Otto weist darauf hin, dass aufgrund der Auswahlkriterien auswärtige Bewerber keine Chance haben.

Frau Frehse-Sevran macht deutlich, dass aus ihrer Sicht die Matrix für mögliche Bewerber sehr undurchsichtig ist.

Herr Schmolke fragt, wie sich die Regionale Jugendhilfe-AG einbringt. Des Weiteren spricht er die Demografieprüfung an und fragt, warum angegeben ist, dass die Drucksache keine demografischen Auswirkungen hat.

Frau Müller-Preinesberger erklärt, dass die Demografieprüfung ein älteres Verfahren ist, das durch Frau Trauth-Koschnick seinerzeit in ihrer Funktion als Sozialplanerin entwickelt hat. Die demografischen Auswirkungen der Drucksachen werden nicht evaluiert. Mit der vorliegenden Drucksache wird lediglich das Auswahlverfahren beschlossen. Dieses hat keine demografischen Auswirkungen.

Herr Tölke macht deutlich, dass die Priorisierung der Prüfkriterien durch die Auswahljury festgelegt werden sollte. Es sollte der Jury überlassen werden, in welcher Intensität welche Kriterien bewertet werden.

Herr Wollenberg berichtet, dass die Wichtung der Prüfkriterien durch die Jury festgelegt wird. Nicht alle Kriterien sind gleichwertig. Es kann seiner Ansicht nach auch auswärtige Träger geben, die mit einem guten Konzept eine Möglichkeit haben.

Herr Otto bittet, wie Wertungskriterien nicht zu sklavisch zu sehen. Die Liste sollte seines Erachtens nach die Anhaltspunkte für eine Vorauswahl geben, um dann den oder die ausgewählten Träger zum Vorstellungsgespräch einzuladen.

Herr Boede betont, dass der Jugendhilfeausschuss unbedingt die Wichtung der Kriterien festlegen soll. Es sollten Schwerpunkt in der Wichtung herausgearbeitet werden.

Herr Ströber macht darauf aufmerksam, dass in der Auswahlkommission Mitglieder der regionalen Jugendhilfe AG's und des Jugendhilfeausschusses vertreten sind. Das sind alles Fachleute.

Herr Tölke betont, dass alles, was hier vorgetragen wurde, in die Arbeit der Jury einfließen wird.

Herr Reinke regt an zu überlegen, dass die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund eine hohe Wichtung erhält.

Herr Wollenberg erklärt, dass in der Auswahljury die Wichtung festgelegt wird, bevor die Konzepte gelesen werden. Er weist darauf hin, dass nur das bewertet werden kann, was in den eingereichten Konzepten steht. Das Verfahren muss immer objektiv bleiben.

Herr Schmolke bittet, die Kriterien mit der laufenden Nr. 13,14 und 20 bis 22 besonders hoch zu bewerten.

Herr Boede stellt klar, dass dem Träger von vornherein die Schwerpunkte mitgeteilt werden müssen.

Frau Dr. Müller teilt mit, dass bei einer Ausschreibung genau beschrieben ist, was gefordert wird.

Frau Altenburg bittet um Verständnis, dass die neuen JHA-Mitglieder, die zum



ersten Mal eine derartige Ausschreibung behandeln, viele Fragen zum Verfahren haben.

Herr Ströber stellt folgenden **Antrag zur Geschäftsordnung**: Ende der Debatte und Abstimmung über die vorliegende Drucksache.

**Die Verwaltung nimmt die Anregungen zu den Schwerpunkten auf. Dies findet in der Bewertung Berücksichtigung.**

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens für das Jugendhaus „el centro“ einen geeigneten Betreiber auszuwählen.
2. Grundlage hierfür bilden die von der Verwaltung erarbeiteten Auswahl-/Prüfkriterien (vgl. Anlage) unter Beachtung der freiwilligen europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen vom 16.11.2010 - 16319/10.
3. In Abstimmung mit der Vergabestelle prüft und bewertet eine Kommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien. Die Prüfkommision ist zu bilden aus:
  - einem/r Vertreter/in des Jugendhilfeausschusses,
  - zwei Vertreter/innen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe / Qualitätsmanagement Jugendförderung),
  - einem/r Vertreter/in der Regionalen Jugendhilfe-Arbeitsgruppe 2 (AG nach § 78 SGB VIII) und
  - einem/r Vertreter/in der Arbeitsgruppe Jugendförderung (AG nach § 78 SGB VIII).

Das Votum der Prüfkommision wird der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	<b>13</b>
Ablehnung:	<b>0</b>

**zu 8.2 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in die Prüfkommision für das Auswahlverfahren zum Jugendhaus "el centro"**

Herr Liebe schlägt Herrn Kolesnyk für die Mitarbeit in der Auswahlkommission vor.

Frau Dr. Müller schlägt Herrn Wollenberg vor, da Herr Wollenberg hier bereits große Erfahrungen hat.

Herr Kolesnyk erklärt seine Bereitschaft, in der Auswahlkommission mitzuarbeiten.

Frau Eisenblätter übernimmt die Sitzungsleitung und bittet um Abstimmung darüber, dass Herr Kolesnyk in die Auswahlkommission entsandt wird.

Herr Kolesnyk erhält 6 Zustimmungen.

Anschließend bittet sie um Abstimmung darüber, dass Herr Wollenberg in die Auswahlkommission entsandt wird.

Herr Wollenberg erhält 5 Zustimmungen.

Damit vertritt Herr Kolesnyk den Jugendhilfeausschuss in der Auswahlkommission.

Herr Kolesnyk übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

**zu 9      Sonstiges**

Herr Kolesnyk informiert, dass die Schulung „lebendiger Jugendhilfeausschuss“ mit Prof. Knösel am 20.02.2015 von 15:00 bis 18:00 Uhr stattfinden soll. Zu dieser Schulung sollten alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter eingeladen werden.

Da am 19.02.2015 der Fachtag Schule-Jugendhilfe stattfindet, verständigen sich die JHA-Mitglieder, dass Herr Kolesnyk sich um einen Alternativtermin für die Schulung bemüht und diesen schnellstmöglich bekannt gibt.

**Nächster Jugendhilfeausschuss: 26. Februar 2015, 16:30 Uhr**



**David Kolesnyk**  
**Ausschussvorsitzender**



**Martina Spyra**  
**Schriftführerin**



## Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich für  
Soziales, Jugend, Gesundheit  
und Ordnung



# Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam



<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung?</b>	<b>6</b>
1.1 Kindeswohl	6
1.2 Kindeswohlgefährdung	7
1.2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	7
<b>2. Aufgaben und Kooperationen im Kinderschutz</b>	<b>8</b>
2.1 Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz	8
2.1.1 proaktiver und präventiver Kinderschutz	8
2.1.1.1 Ausgangslage	8
2.1.1.2 Zielstellung	9
2.1.2 Reaktiver Kinderschutz	9
2.1.2.1 Ausgangslage bei den freien Trägern der Jugendhilfe	9
2.1.2.2 Zielstellung	12
2.1.2.3 Ausgangslage im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	12
2.1.2.4 Zielstellung	13
2.1.3 Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz	14
2.1.3.1 Ausgangslage	14
2.1.3.2 Zielstellung	14
2.2 Aufgaben des Gesundheitsamtes im Kinderschutz	15
2.2.1 Ausgangslage	15
2.2.2 Zielstellung	15
2.3 Aufgaben des freien Gesundheitswesens im Kinderschutz	16
2.3.1 Ausgangslage	16
2.3.2 Zielstellung	17
2.4 Aufgaben der Polizei im Kinderschutz	17
2.4.1 Ausgangslage	17
2.4.2 Zielstellung	18
2.5 Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Kinderschutz	19
2.5.1 Ausgangslage	19
2.5.2 Zielstellung	19
2.6 Aufgaben des Familiengerichts im Kinderschutz	20
2.6.1 Ausgangslage	20
2.6.2 Zielstellung	21
2.7 Aufgaben der Schulen im Kinderschutz	21



2.7.1	Ausgangslage	21
2.7.2	Zielstellung	22
2.8	Aufgaben des Bereiches Wohnen im Kinderschutz	23
2.8.1	Ausgangslage	23
2.8.2	Zielstellung	23
2.9	Aufgaben des Jobcenters im Kinderschutz	23
2.9.1	Ausgangslage	23
2.9.2	Zielstellung	24
2.10	Aufgaben im Kinder-und Jugendsport zum Kinderschutz	24
2.10.1	Ausgangslage	24
2.10.2	Zielstellung	25
2.11	Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam	25
2.11.1	Ausgangslage	25
2.11.2	Zielstellung	25
<b>3.</b>	<b>Netzwerk Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam</b>	<b>26</b>
3.1	Ausgangslage	26
3.2	Zielstellung	26
<b>4.</b>	<b>Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen</b>	<b>28</b>
4.1	Ausgangslage	28
4.2	Zielstellung	28
4.2.1	Einsatz von Familienhebammen	28
4.2.2	Netzwerke mit der Zuständigkeit für frühe Hilfen	28
4.2.3	weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen	29
<b>5.</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>30</b>
<b>6.</b>	<b>Fortschreibung und Qualitätssicherung</b>	<b>31</b>



**7.**

**Anlagen**

Anlage 1 Leistungsvereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 2 Leistungsvereinbarung gem. § 72a SGB VIII

Anlage 3 Teilkonzept zur Qualifikation und zum Einsatz von

„insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz Schule - Jugendamt

Anlage 5 Kooperationsvereinbarung Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 6 Teilkonzept zum Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der

„Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

2012 – 2015“ in der Landeshauptstadt Potsdam



## **Vorwort**

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als familienfreundlichste Stadt Deutschlands einen besonderen Schwerpunkt in der Entwicklung einer kommunalen Kinder- und Familienpolitik gegeben. Ziel der Landeshauptstadt ist es, alle Kinder von Beginn an entsprechend ihrer Fähigkeiten zu unterstützen und die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien zu sichern und zu fördern.

Zu den Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es, darauf zu achten und Vorkehrungen zu treffen, dass diese Rechte nicht missachtet oder verletzt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam begreift den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In der Landeshauptstadt Potsdam lebten 26.948 Kinder und Jugendliche zum Stichtag 31.12.2014. Davon sind 5.310 Kinder jünger als 3 Jahre und 10.416 Kinder jünger als 6 Jahre. In den letzten 20 Jahren hat sich die Geburtenrate mehr als verdoppelt. Die Geburtenrate lag im Jahr 1992 bei 4,5%, im Jahr 2000 bei 8,1 % und stieg im Jahr 2012 auf 10,9 %. 31,5 % der in der Landeshauptstadt Potsdam lebenden Familien mit Kindern sind alleinerziehend.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam reiht sich in die kommunalpolitische Zielstellung der Kinderfreundlichkeit ein und beschreibt Prozesse und Strukturen, die notwendig sind, Potsdamer Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe gelingt jedoch nur dann, wenn alle beteiligten Akteure ihre Zusammenarbeit vereinbaren und in ihre Institutionen integrieren. Das Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam soll daher die jeweiligen Handlungsansätze transparent beschreiben, mit der Zielsetzung, gemeinsame Verfahrensstandards miteinander abzustimmen und so das Wohl der Potsdamer Kinder und Jugendlichen präventiv und wirksam zu schützen.

## 1. Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung?

### 1.1 Kindeswohl

Für das Wohl eines Kindes und das Gelingen seiner Entwicklung ist die Erfüllung von Grundbedürfnissen eine wesentliche Voraussetzung. Auch wenn sich mit zunehmendem Alter des Kindes dessen Entwicklungsbedürfnisse in ihren Schwerpunkten verschieben, lassen sich, den Erkenntnissen aus der Forschung von Brazelton und Greenspan<sup>1</sup> folgend, sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen beschreiben:

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Im rechtlichen Sinne ergibt sich der Begriff Kindeswohl indirekt aus mehreren Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)<sup>2</sup> und der UN-Kinderrechtskonvention und kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Schutz der Identität
- Schutz vor Trennung von den Eltern
- Schutz vor Schädigung von Medien
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- Schutz vor Suchtstoffen
- Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Schutz vor Ausbeutung jeder Art
- Schutz von Kinderflüchtlingen
- Recht auf Leben und Entwicklung
- Recht auf beide Eltern
- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Recht auf Gesundheitsvorsorge
- Recht auf Förderung bei Behinderung
- Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung
- Recht auf Bildung
- Recht auf kulturelle Entfaltung

<sup>1</sup> T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Beltz Verlag

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 GG (Würde des Menschen), Art. 2 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit/Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit), Art. 6 Abs. 2 GG (Elternverantwortung/Wächteramt)



## 1.2 Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefährdung als eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“<sup>3</sup>.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls kann gemäß § 1666 BGB sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten Dritter verursacht werden.

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ beziehen sich hier auf Kinder als Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 1.2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Es werden drei Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

#### Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die mangelhafte Versorgung und Pflege des Kindes. Hierbei handelt es sich nicht nur um die körperliche Gesundheit des Kindes sondern gleichfalls um die Befriedigung altersgerechter Bedürfnisse und die Schaffung von angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten.

#### Misshandlung

Als Kindesmisshandlung ist jede körperliche und/oder seelische Gewalt zu bezeichnen, die zu erheblichen physischen und/oder psychischen Schädigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt. Neben den bekannten Formen der direkten Gewalteinwirkung auf das Kind, wie Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen und Verbrühen, wollen wir ausdrücklich auf die seelische Gewalt hinweisen, die sich in wiederkehrenden herabsetzenden, missachtenden oder verängstigenden Verhaltensweisen gegenüber dem Kind oder im Beisein des Kindes äußern.

#### Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“<sup>4</sup>

<sup>3</sup> BGH Fam RZ 1956

<sup>4</sup> Bange, Deegener: Sexueller Mißbrauch an Kindern, 1996



## 2. Aufgaben und Kooperationen im Kinderschutz

Kinderschutz ist nicht alleinige Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Erst im Zusammenwirken mit anderen Stellen, Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken<sup>5</sup>, kann daraus eine zielgerichtete Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien entstehen.

Aus diesem Grund ist im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam den Aufgabendarstellungen der einzelnen Akteure ein großer Platz eingeräumt. Die nachfolgend beschriebenen Aufgaben verstehen sich als Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtslage und werden in der Fortschreibung des vorliegenden Rahmenkonzeptes von und mit den beteiligten Akteuren konkretisiert.

### 2.1 Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz

#### 2.1.1 Proaktiver und präventiver Kinderschutz

##### 2.1.1.1 Ausgangslage

Kinderschutz ist in erster Linie eine präventive Aufgabe der Jugendhilfe. Dabei kommen den Aufgabenfeldern Kindertagesbetreuung und Jugendförderung als in die Breite wirkende Regelangebote der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Diese Regelangebote zielen darauf, junge Menschen bei ihrem Aufwachsen zu unterstützen, die Eltern dabei zu befähigen ihre Erziehungsaufgaben zu erfüllen und damit letztendlich innerfamiliäre Krisen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte, bereits im Vorfeld abzuwenden.

In der Landeshauptstadt Potsdam gibt es 119 Kindertagesbetreuungseinrichtungen, eine Eltern-Kind-Gruppe, vier pädagogisch begleitete Spielgruppen, sieben Andere Kinderbetreuungsangebote (Aki), 18 Kinder- und Jugendclubs sowie mit der Medienwerkstatt und der Fachstelle für Konsumkompetenz zwei Einrichtungen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In den Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) der Landeshauptstadt Potsdam wurden zum 01.12.2014 14.043 Potsdamer Kinder betreut. 80 Tagespflegepersonen hatten zu diesem Zeitpunkt 320 Kinder in ihrer Betreuung.

Seit 2007 arbeitet in der Landeshauptstadt Potsdam der Begrüßungsdienst für Neugeborene. Der Begrüßungsdienst hat die Aufgabe umfassend zu informieren, familienbegleitend, präventiv und bei Bedarf beratend und somit im Sinne des Kindeswohls tätig zu sein.

<sup>5</sup> Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII / KJHG, § 81 – Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen



Bereits zwischen dem 2. und 4. Lebensmonat des Kindes erhalten die Eltern dadurch umfangreiche Informationen zu Fragen der kindlichen Entwicklung, Erziehung, Freizeitgestaltung, Alltagssituationen sowie vorhandenen Netzwerken und Angeboten.

Neben den allgemeinen Unterstützungsangeboten der Kindertagesbetreuung und der Jugend(sozial)arbeit gibt es einen individuellen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII. Dieser kommt in den Fällen, in denen eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, zum Tragen und wird durch die Personensorgeberechtigten beantragt.

Über die Geeignetheit und Notwendigkeit entscheidet im Einzelfall das Jugendamt auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens, an dem die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche sowie ggf. weitere Fachkräfte beteiligt werden. Ziel dieser Hilfen ist es, anknüpfend an den Ressourcen der Beteiligten, die Eltern in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsaufgaben wieder selbst wahrzunehmen.

#### 2.1.1.2 Zielstellung

Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam werden die festgestellten tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen jährlich einer quantitativen und qualitativen Analyse unterzogen, um daraus Rückschlüsse für die inhaltliche Ausrichtung und die sozialräumliche Verteilung von präventiven Angeboten zu ziehen. Die Ergebnisse werden erstmalig im Jahr 2015 im Jugendhilfeausschuss im Zusammenwirken vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und freien Trägern ausgewertet und in gemeinsamer Verantwortung in einer konkreten Maßnahmeplanung umgesetzt.

Im Abstand von zwei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2015, werden die Stadtverordneten über die Entwicklung des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt Potsdam informiert.

#### 2.1.2. Reaktiver Kinderschutz

##### 2.1.2.1 Ausgangslage bei den freien Trägern der Jugendhilfe

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden die Schutzaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und auch die Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe präzisiert und erweitert.

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII richtet sich nicht nur an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sondern nach § 8a Abs.4 SGB VIII auch an die freien Träger der Jugendhilfe, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind.

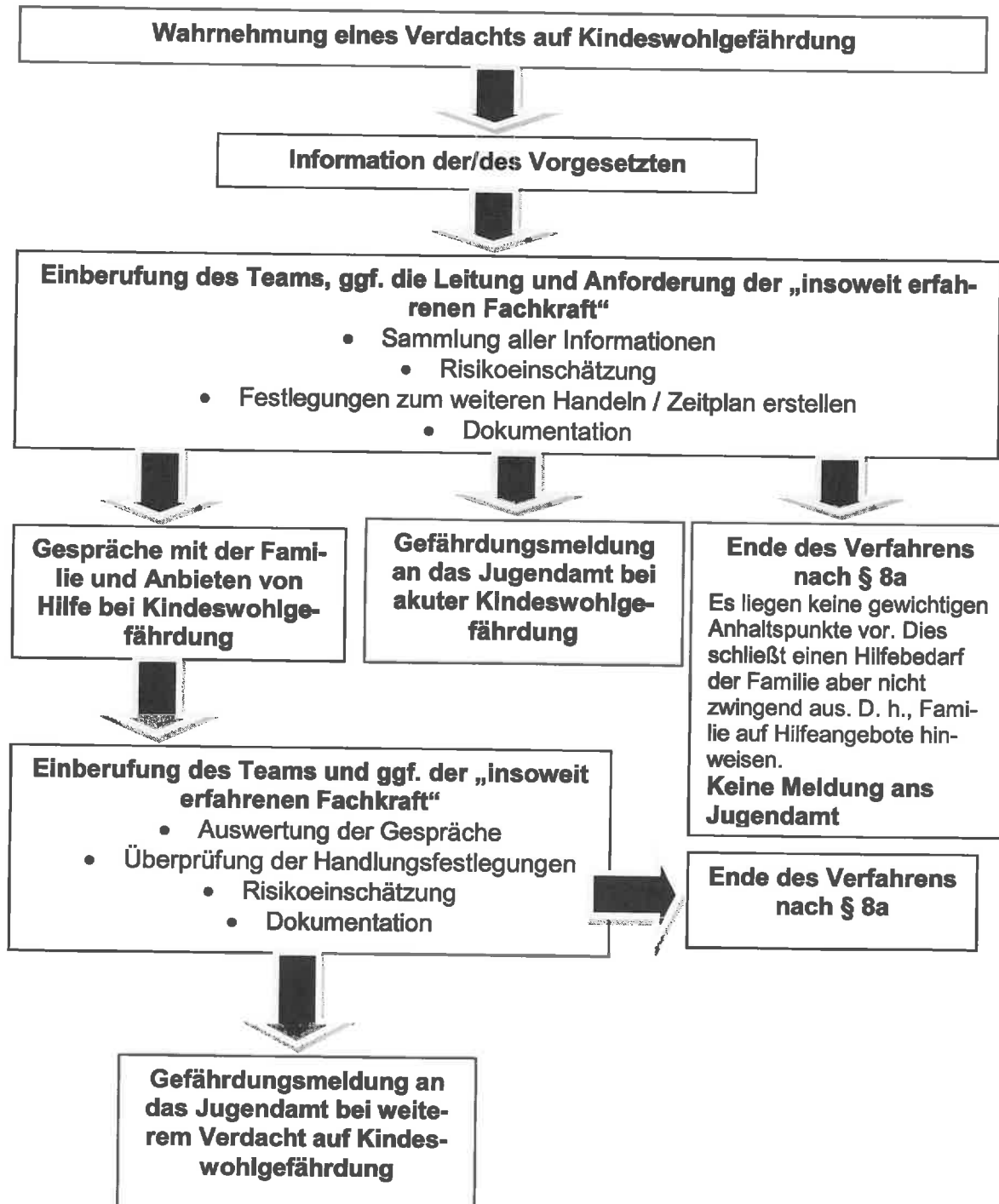


Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Gleichzeitig ist über die Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Träger in ihren Einrichtungen und Diensten ausschließlich Personen beschäftigen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind.

Die zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72 a SGB VIII sind aufgrund der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Zudem haben die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, aber auch kinder- und jugendnah Beschäftigte, sowie Berufsheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz. Dieser Anspruch richtet sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

## Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung für Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe





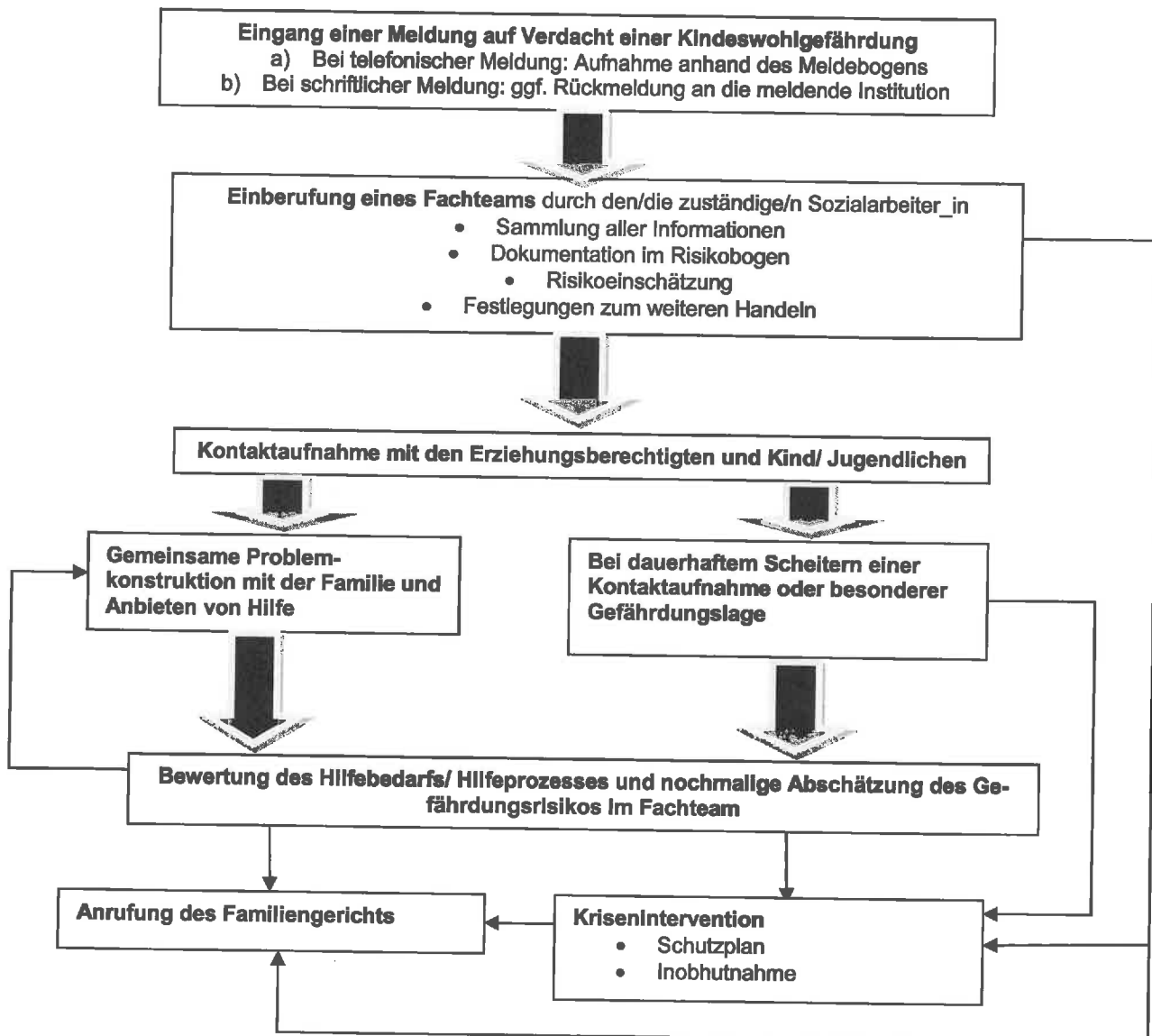
### 2.1.2.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überarbeitet die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII und schließt diese Vereinbarungen im zweiten Quartal 2015 mit den in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Trägern der freien Jugendhilfe ab. Der Abschluss der Vereinbarungen ist zwingende Voraussetzung um im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam tätig zu sein und eine Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abschließen zu können bzw. um eine Zuwendung von der Landeshauptstadt zu erhalten. Die Vereinbarungen sind Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam, je ein Muster wird dem Rahmenkonzept in den Anlagen 1 und 2 beigelegt.

### 2.1.2.3 Ausgangslage im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam

Meldungen zum Verdacht von Kindeswohlgefährdungen werden im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durch die Sozialarbeiter\_innen des Bereichs Regionale Kinder- und Jugendhilfe bearbeitet. Grundlage für die Prüfung von Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen ist die Dienstanweisung Kinderschutz des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie sowie die Dienstanweisung des Geschäftsbereichs Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung zur Zusammenarbeit des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (35) und des Fachbereiches Soziales und Gesundheit – Öffentlicher Gesundheitsdienst - (38) zur Gewährleistung des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt Potsdam.

## Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie



### 2.1.2.4 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überarbeitet seine bestehende Dienstvereinbarung Kinderschutz und passt Sie den aktuellen gesetzlichen Vorgaben an. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den Informationsfluss zwischen den einzelnen Bereichen und Arbeitsgruppen des Fachbereichs gelegt. Die überarbeitete Dienstanweisung tritt im vierten Quartal 2015 in Kraft.



### 2.1.3 Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz

#### 2.1.3.1 Ausgangslage

Durch das Bundeskinderschutzgesetz erhielt die „insoweit erfahrene Fachkraft“ erweiterte und verbindlichere Rollen im Prozess der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist für Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ für eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung bindend vorgeschrieben. Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Weiterhin haben die in § 4 Abs.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) genannten Amts- oder Berufsheimnisträger gemäß § 4 Abs. 2 KKG sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 21 SGB IX diesen besonderen Beratungsanspruch. Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Bereitstellung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“. Darüber hinaus legt der öffentliche Träger fest, über welche Qualifikation die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügen muss.

In der Landeshauptstadt Potsdam wurde die Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos bislang von Fachkräften der freien Träger der Jugendhilfe realisiert. Für diejenigen Träger, die intern nicht über eine solche Fachkraft verfügten, stellte der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam über zwei freie Träger das Angebot der „anonymen Beratung“ zur Verfügung. Hier konnten sich auch Träger und Institutionen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ zum Kinderschutz beraten lassen. Die Landeshauptstadt Potsdam finanzierte dafür im Jahr 2014 ein Budget von insgesamt 1.500 Stunden.

#### 2.1.3.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam erarbeitet ein Teilkonzept zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ im Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam. Das Teilkonzept ist als Anlage 3 Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und tritt im zweiten Quartal 2015 in Kraft.

Unter der Leitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie wurde eine Arbeitsgemeinschaft „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegründet. Diese AG dient neben dem kollegialen Austausch vor allem der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Teilnahme ist für alle in der Landeshauptstadt Potsdam anerkannten und zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bindend.





## 2.2 Aufgaben des Gesundheitsamtes im Kinderschutz

### 2.2.1 Ausgangslage

Wichtige Merkmale für das Wohl eines Kindes und Jugendlichen sind die körperliche Unversehrtheit bzw. eine alles umfassende regelmäßige medizinische Versorgung. Mit dem Brandenburger Gesundheitsdienstgesetz wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes geschaffen, der in der Landeshauptstadt Potsdam in der Arbeitsgruppe Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche innerhalb des Fachbereich Soziales und Gesundheit verortet ist.

Zu den vorgeschriebenen Tätigkeiten zählen die Reihenuntersuchungen bei den 2- bis 3-jährigen Kindern, das Betreuungscontrolling aller Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, die Schuleingangsuntersuchung sowie die Untersuchung nach der 10. Klasse bzw. vor Berufsbeginn. Ferner werden Gutachten zu unterschiedlichen Fragestellungen erstellt, Impfungen durchgeführt. Es gibt Beratungen in speziellen Sprechstunden.

Aufgrund dieser vielfältigen Kontakte der Kinderärzte der Arbeitsgruppe Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche zu den Kindern und Jugendlichen und den Eltern, Erziehern und Lehrern sind sie wichtige und hilfreiche Partner im Kinderschutz. Durch das Vertrauensverhältnis zu den Eltern bzw. betreuenden Personen können sie in besonderer Weise beratend und unterstützend tätig sein.

Eine enge Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen ist für beide Fachbereiche in einer Dienstanweisung verbindlich geregelt.

Mitarbeiter\_innen der Arbeitsgruppe Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche und des Bereiches Gesundheitssoziale Dienste arbeiten im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.

### 2.2.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam stellt sich das Ziel, die bisher durch Dienstanweisung verfügte Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen beginnend mit dem vierten Quartal 2014 zu evaluieren und die Ergebnisse den beteiligten Fachbereichsleitungen zu präsentieren. In Abhängigkeit von den Ergebnissen erfolgt ggf. eine Überarbeitung der Dienstanweisung.



## 2.3 Aufgaben des freien Gesundheitswesens im Kinderschutz

### 2.3.1 Ausgangslage

In ähnlicher Weise wie die öffentlichen Gesundheitsdienste haben auch niedergelassene Kinderärzte, Ärzte und Psychologen und andere Berufsgruppen in Kliniken, Hebammen und Personen von anderen Heilberufen Kontakt und somit auch oftmals ein Vertrauensverhältnis zu Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere in § 4 KKG Abs. 1 sind diese Berufsgruppen aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, mit den betroffenen Familien die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dazu können Sie zur Einschätzung der Gefährdung eine durch die Landeshauptstadt Potsdam anerkannte und zertifizierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen.

Im Klinikum Ernst von Bergmann steht rund um die Uhr eine Kindernotfallambulanz zur Verfügung. Hier finden auch ärztliche Untersuchungen bei Kinderschutzfällen durch ein interdisziplinäres Team oder gynäkologische Untersuchungen zur Beweissicherung bei Opfern sexuellen Missbrauchs statt.

Darüber hinaus gibt es eine Kinderschutzgruppe, die bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei stationär aufgenommenen Kindern und Jugendlichen tätig wird. In einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie, Kinderchirurgie, Sozialpädiatrie, Pflegedienst, Sozialdienst und Psychologie findet die Planung eines koordinierten Vorgehens bezüglich der diagnostischen Sicherung, der Elterngespräche und des Kindesschutzes nach Entlassung des Kindes statt. Dies beinhaltet ein standardisiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen, ebenso die rasche Entscheidung bezüglich einer Meldung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam sowie unter Umständen einer polizeilichen Anzeige.

Seit Januar 2014 verfügt das Klinikum Ernst von Bergmann über eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik mit insgesamt 21 Betten. Eine sofortige Notfall- und Krisenintervention wird am selbigen Tag rund um die Uhr durch den Dienst habenden Arzt sichergestellt.

Über die kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanz des ASKLEPIOS Fachklinikum Brandenburg in Potsdam erfolgt bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Erkrankungen, Entwicklungs- und Anpassungsschwierigkeiten ggf. die Empfehlung zu einer tagesklinischen Behandlung.

Vertreter\_innen des Klinikums Ernst von Bergmann und Mitarbeiter\_innen der ASKLEPIOS Tagesklinik arbeiten im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.

### 2.3.2 Zielstellung

Es ist das erklärte Ziel des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, die Zusammenarbeit mit den in der Landeshauptstadt Potsdam ansässigen Kliniken auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen verbindlich zu regeln. Zur Umsetzung dieser Zielstellung plant der Fachbereich den Kliniken den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen anzubieten und mit der Aushandlung der Kooperationsvereinbarung zu beginnen. Dieser Prozess soll im zweiten Quartal 2016 abgeschlossen sein. Die dann abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen werden Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und werden diesem als Anlage beigefügt.

Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 4 Nr. 1 und 2 KKG plant der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, den medizinischen Berufsgruppen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Zugriff auf den Pool, der durch die Landeshauptstadt Potsdam anerkannten und zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zu ermöglichen. Entsprechende Informationsveranstaltungen für diese Berufsgruppen sind geplant bzw. erfolgen innerhalb des Arbeitskreises Kinderschutz.

## 2.4 Aufgaben der Polizei im Kinderschutz

### 2.4.1 Ausgangslage

Die Polizei hat gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

Gemäß § 163 der Strafprozessordnung (StPO) hat die Polizei „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten“. Die Polizei unterliegt gemäß §§ 152 Absatz 2 und 160 StPO dem Legalitätsprinzip.

Konkretisiert werden diese Aufgaben durch Polizeidienstvorschriften (PDV) und Erlassregelungen. Die Grundsatzvorschrift für polizeiliches Handeln ist die PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“. Im Sinne dieser Vorschrift hat die Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten.

Entsprechend der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ hat die Polizei die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten u. a. Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen.



Gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII wird die Polizei bei Kindeswohlgefährdung bzw. Verdacht tätig, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendamtes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht ausreichen, insbesondere bei aktuell bekannt werdenden Fällen, bei denen unmittelbares Handeln erforderlich ist.

Unberührt bleibt der Grundsatz der Amtshilfe/ Vollzugshilfe. Die Polizei wird unterstützend im Fall der Amts- bzw. Vollzugshilfe tätig

- bei Verweigerung des Zutritts der Wohnung, um in akuter Gefahr notwendige Schutzmaßnahmen abklären bzw. einleiten zu können
- bei Verweigerung der Herausnahme des Kindes aus der Obhut der Personensorgeberechtigter.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben erhebt die Polizei bei Erforderlichkeit Daten gemäß § 30 Absatz 1 und 2 BbgPolG. Im Rahmen der Datenerhebung kann die Polizei nach § 43 BbgPolG Daten an öffentliche Stellen übermitteln. Nach Absatz 2 kann die Polizei „von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint“.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizeiinspektion Potsdam und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt erfolgt derzeit in der Regel im Einzelfall.

Eine Vertreterin der Polizeiinspektion Potsdam arbeitet im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.

#### 2.4.2 Zielstellung

Es ist erklärte Zielstellung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam und der Polizeiinspektion Potsdam die Zusammenarbeit beider Institutionen verbindlich zu regeln und eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Ein Entwurf wurde bereits im Jahre 2013 erarbeitet und befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Es wird angestrebt, die Kooperationsvereinbarung im dritten Quartal 2015 abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarung wird nach ihrem Abschluss Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und diesem als Anlage beigefügt.

## 2.5 Aufgaben der Staatsanwaltschaft beim Kinderschutz

### 2.5.1 Ausgangslage

Der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO). Diese bestimmt auch die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft für ein Tätigwerden.

Demnach ist die Staatsanwaltschaft eine reine Strafverfolgungsbehörde. Sie ist verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten und Ermittlungen aufzunehmen. Mangels eigener exekutiver Hilfskräfte beauftragt die Staatsanwaltschaft diesbezüglich im Regelfall die Polizei mit der Durchführung von Ermittlungen. Die Sachleitungsbefugnis für jedes Ermittlungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet nicht nur über den Fortgang der Ermittlungen, sondern auch über deren Abschluss.

Sobald ein hinreichender Tatverdacht zu erbringen ist, hat die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben, anderenfalls stellt sie das Ermittlungsverfahren ein. In geeigneten Fällen kann ein Ermittlungsverfahren auch unter Beachtung von Opportunitätserwägungen eingestellt werden. Bei sämtlichen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes ergeben sich demgemäß für die Staatsanwaltschaft zwar ausschließlich im Zusammenhang mit Straftaten, betreffen dann jedoch sämtliche Aspekte des Kindeswohls.

### 2.5.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt strebt an, einen Vertreter der Staatsanwaltschaft Potsdam für die Mitarbeit im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam zu gewinnen.



## 2.6 Aufgaben des Familiengerichts im Kinderschutz

### 2.6.1 Ausgangslage

In Art 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) haben Eltern das Recht und die Pflicht ihre Kinder eigenverantwortlich, selbständig und nach ihren Vorstellungen zu erziehen und nehmen somit die elterliche Sorge auch als grundgesetzliche Pflicht wahr.

Darüber, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren Pflichten nachkommen, wacht die staatliche Gemeinschaft. Da den genannten Rechten und Pflichten eine staatliche Schutzpflicht (das staatliche Wächteramt) zugeordnet ist, soll nach der Intention des Gesetzgebers diese Aufgabe vom Familiengericht und dem Jugendamt in Verantwortungsgemeinschaft ausgeübt werden.

Bereits beim Vorliegen von Verdachtsmomenten einer möglichen Gefährdung muss darauf hingewirkt werden, dass rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Im Vorfeld und dann im Kontext sorgerechter Entscheidungen gemäß §§ 1666 und 1666a BGB unterstreicht § 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Handlungsoptionen in der Verantwortung des Familiengerichts unter besonderer Berücksichtigung der Jugendhilfe.

Bei Gefährdung des Kindeswohls gilt das Beschleunigungsgebot. Beschleunigte Verfahren im Sinne des § 155 FamFG sollen mit den Zielen der Verfahrensbeschleunigung, insbesondere im Interesse der Kindes, der Deeskalation zwischen allen Beteiligten durch vordergründig mündliche Erörterung, der Förderung der Beratung für die Eltern und der Arbeitserleichterung für alle Beteiligten geführt werden. Das Familiengericht soll spätestens innerhalb eines Monats einen Termin anberaumen, an dem alle Beteiligten teilnehmen.

In diesem Termin muss das Familiengericht im Gespräch mit den Eltern und, soweit vertretbar, dem Kind oder Jugendlichen erörtern, wie der aktuellen Gefährdungssituation wirksam begegnet werden kann. Das Jugendamt ist regelhaft zu diesem Termin zu laden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das „fachliche Mandat“ der Jugendhilfe zielführend und entscheidungserheblich sein. Das verfahrensgestaltende Mandat des Familiengerichtes ist stärker prozesshaft orientiert. Das Familiengericht ist von Amts wegen verpflichtet seine Entscheidung zu überprüfen. Damit ist die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Wahrung der Rechte des Kindes gestärkt.



Das Familiengericht Potsdam und der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam setzen diese, vom Gesetzgeber gestellte Aufgabe, gemeinsam um. Das Familiengericht Potsdam ist mit einer Vertreterin im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam vertreten.

## 2.6.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam verfolgt die Zielstellung einen regelmäßigen Austausch mit dem Familiengericht zu gewährleisten.

## 2.7 Aufgaben der Schulen im Kinderschutz

### 2.7.1 Ausgangslage

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb haben auch Schulen den Auftrag, jedem Anschein von Vernachlässigung nachzugehen und frühzeitig das Jugendamt und andere verantwortliche Stellen einzubeziehen.

In Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) ist festgelegt, dass Erziehung und Bildung die Aufgabe haben, „die Entwicklung der Persönlichkeit“ zu fördern. Eine solche Förderung ist ohne staatlichen Schutz vor Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern nicht umsetzbar. § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) bezieht sich auf Artikel 28 LV. In § 4 Absatz 3 BbgSchulG stellt der Gesetzgeber klar:

*„Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“*

Vorrangiges Ziel dieser gesetzlichen Regelungen ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, sodass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden. Die Umsetzung dieses Auftrags gilt für Schulen aller Schulformen.



Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schüler\_innen in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen. Durch die gesetzliche Regelung ist klargestellt, dass Schule jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung von Schüler\_innen nachzugehen hat. Die Aufgabe betrifft die in ihr beschäftigten Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitung. Die Verantwortung dafür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### 2.7.2 Zielstellung

Durch das zuständige Ministerium für Bildung Jugend und Sport des Landes Brandenburg wurden bislang keine Formen der Kooperation zwischen Schule und örtlichem Träger der Jugendhilfe geregelt. Es ist jedoch im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften möglich hier Regelungen zu treffen.

Erklärtes Ziel der Landeshauptstadt Potsdam ist es, die Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen zwischen den Schulen und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie verbindlich zu regeln und damit den effektiven Schutz aller Potsdamer Schüler\_innen sicherzustellen. Dabei sollen auch Schnittstellen, wie die Schulsozialarbeit und der Schulpsychologische Dienst einbezogen werden. Die Landeshauptstadt Potsdam ist gegenwärtig dabei ein Gesamtkonzept „Sozialarbeit an Schule“ zu erarbeiten. Sozialarbeit an Schule steht dabei für die gesamten Leistungen bzw. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die an der Schnittstelle zur Schule erbracht werden und verbindliche Handlungsstrategien zum Kinderschutz beinhalten.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung plant der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gemeinsam mit dem staatlichen Schulamt und den Schulen der Landeshauptstadt Potsdam eine Kooperationsvereinbarung als verbindliche Handlungsgrundlage für alle Beteiligten zu erarbeiten. Im ersten Quartal 2016 soll damit begonnen werden. Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird diese Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam. Ein inzwischen entwickelter Meldebogen Kinderschutz für die Schulen liegt bereits vor und wird mit Beginn der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes verbindlich eingeführt. Er ist Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz und als Anlage 4 beigefügt.





## 2.8 Aufgaben des Bereiches Wohnen im Kinderschutz

### 2.8.1 Ausgangslage

Der im Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam angesiedelte Bereich Wohnen hat neben der Bewilligung von Wohngeld sowie der Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen (WBS) als Voraussetzung für eine Vermittlung und den Bezug öffentlich geförderter Wohnungen auch Aufgaben der Wohnungssicherung gem. § 34 SGB XII zu erfüllen. Der Bereich Wohnen unterstützt u.a. Familien dabei, Wohnungsverlust nachhaltig zu verhindern oder Familien aus der bestehenden Wohnungslosigkeit wieder einen Wohnraum zu vermitteln. Im Zuge der Umsetzung dieser Aufgabe kam es in der Vergangenheit in Einzelfällen, in denen Mitarbeiter\_innen des Bereiches Wohnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellten, zu einer Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

### 2.8.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und der Fachbereich Soziales und Gesundheit streben an, ihre Zusammenarbeit im Kinderschutz verbindlich zu strukturieren und dabei Schnittstellen und Übergänge zu beschreiben und auszugestalten. Dies soll dazu führen, dass bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein verbindliches Verfahren einsetzt und somit Handlungssicherheit auf beiden Seiten besteht. Zusätzlich soll dies dazu beitragen, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen beiden Fachbereichen zu intensivieren.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung wurde inzwischen eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen Wohnen und Regionale Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen.

## 2.9 Aufgaben des Jobcenters im Kinderschutz

### 2.9.1 Ausgangslage

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch eine intensive und an den Problemlagen der gemeinsamen Zielgruppe ausgerichtete Betreuung und Förderung sind erklärte Zielsetzung des Jobcenters der Landeshauptstadt Potsdam und des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.



Zur Umsetzung dieser Zielstellung wurde zwischen dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im März 2013 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wird die Zusammenarbeit auf der institutionell strategischen sowie auf der operationalen Ebene verbindlich geregelt. Die Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und diesem in der Anlage 5 beigelegt.

Ein Vertreter des Jobcenters der Landeshauptstadt Potsdam arbeitet im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.

#### 2.9.2 Zielstellung

Gemeinsame Zielstellung des Jobcenters und des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist es, im vierten Quartal 2015, erste Erfahrungen nach Inkrafttreten der Vereinbarung auszuwerten, Erkenntnisse und ggf. Änderungsbedarfe abzuleiten sowie den 2013 begonnenen Fachaustausch regelmäßig fortzusetzen.

#### 2.10 Aufgaben im Kinder- und Jugendsport zum Kinderschutz

##### 2.10.1 Ausgangslage

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie fördert für die Koordinierung des Sports in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt den Stadtsportbund Potsdam mit 0,5 VBE.

Zu den wichtigsten Arbeitsinhalten und damit Kernaufgaben der Koordinierungsstelle Sport und seinen Kooperationspartnern gehören die Organisation von Sportveranstaltungen und die Koordinierung des umfangreichen Sportangebotes. Sport-Events, Vernetzungsangebote und Weiterbildungsveranstaltungen werden organisiert oder vermittelt.

Das *Internetportal* der Stadtsportjugend und soziale Netzwerke spielen dabei eine zentrale Rolle.

In der Landeshauptstadt Potsdam existieren insgesamt 158 Sportvereine. Die Anzahl der im Landessportbund Brandenburg registrierten Potsdamer Sportvereine ist im Zeitraum von 2003 bis 2011 um 26,5 % von 117 auf 148 angewachsen. Mit der stetigen Zunahme der Sportvereine ist ebenfalls ein starker Anstieg der Mitgliederzahlen um 46,5 % auf 25.145 Personen verbunden. Eine beeindruckende Wachstumsrate, die auf eine sehr sportaktive Bevölkerung und gut strukturierte Vereinsarbeit schließen lässt. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren nehmen dabei den größten Anteil an Vereinsmitgliedern ein.

Am stärksten organisiert im Potsdamer Vereinssport sind die 7- bis 14-jährigen mit 52,1 % und die 15- bis 18-jährigen mit 45 %. Besonders bei den 15- bis 18-jährigen ist über den gesamten Zeitraum hinsichtlich des Organisationsgrades eine enorme Steigerungsrate zu verzeichnen, was auf eine gut strukturierte Jugendarbeit schließen lässt<sup>6</sup>.

#### 2.10.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie entwickelt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Sport verbindliche Handlungsrichtlinien zum Umgang bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Kinder- und Jugendsportarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam. Hierbei ist sicherzustellen, dass den verantwortlichen Trainern, Betreuern und Übungsleitern zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkräfte kurzfristig zur Verfügung stehen.

#### 2.11 Aufgabe der Koordinierungsstelle Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam

##### 2.11.1 Ausgangslage

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde im Jahr 2012 in der Landeshauptstadt Potsdam eine Koordinierungsstelle Kinderschutz eingerichtet und bei der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie angesiedelt. Die Koordinierungsstelle ist mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt.

##### 2.11.2 Zielstellung

Zu den Aufgaben dieser Koordinierungsstelle gehört es u. a. den Arbeitskreis Kinderschutz, im Sinne der Vorgaben durch den Gesetzgeber, weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Darüber hinaus sind neben dem Aufbau und der Koordinierung der Arbeitsgemeinschaft der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ auch die Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen und Teilkonzepten, die Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen und die weitere Qualifizierung des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam wesentliche Bestandteile der Aufgabenbeschreibung dieser Koordinierungsstelle.

Ein Schwerpunkt in der Arbeit des/ der Koordinators/ Koordinatorin ist außerdem die Konzeptionierung und Umsetzung der auf die Landeshauptstadt Potsdam entfallenden Teile der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015“ und die zum Thema Kinderschutz notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

---

<sup>6</sup> Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Potsdam von 2012



### 3. Das Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam

#### 3.1 Ausgangslage

In § 3 Abs. 1 KKG verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Länder, insbesondere im Bereich Frühe Hilfen, flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen, bzw. zu verstetigen. Ziel dieser Strukturen ist es, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen (vgl. § 3 Abs. 1 KKG).

In der Landeshauptstadt Potsdam existiert seit dem Jahr 2005 ein Arbeitskreis Kinderschutz, in dem öffentliche und freie Träger sowie verschiedene Institutionen aus der Landeshauptstadt in Kinderschutzfragen zusammenarbeiten. Auf Initiative des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wurde dieser Arbeitskreis im Sinne des vom Bundesgesetzgeber geforderten Netzwerkes verändert.

#### 3.2 Zielstellung

Ziel des Netzwerkes muss es sein, unter Beachtung der Verfahrensweisen aller beteiligten Akteure, eine Überprüfung der eigenen Arbeitsschritte zu erreichen, um somit ein effizienteres, aufeinander abgestimmtes und gemeinsames Handeln in allen Belangen des Kinderschutzes zu ermöglichen. Die dabei zustande gekommenen Kontakte sollen eine unbürokratische, schnelle Abstimmung erleichtern und damit die gesamtstädtische Kinderschutzarbeit qualifizieren.

Ausgehend von den bereits bestehenden Kooperationen zwischen einzelnen Einrichtungen sollen sich möglichst alle mit dem Thema Kinderschutz befassten Institutionen an dem Netzwerk beteiligen. Ziel des öffentlichen Jugendhilfeträgers muss es sein, die Gesamtheit der örtlich an Kinderschutzfragen Interessierten in das Netzwerk einzubeziehen. Die Institutionen sollten jeweils durch Ihre(n) Leiter\_in bzw. eine(n) Entscheidungsträger\_in vertreten werden.

Als mögliche Teilnehmer kommen folgende Institutionen in Betracht:

- der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie,
- die/ der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,
- die Polizei,
- der Fachbereich Soziales und Gesundheit,
- die Schwangerschaftsberatungsstellen,
- das Jobcenter,
- das Amtsgericht Potsdam,
- die Staatsanwaltschaft,
- das staatliche Schulamt,



- Vertreter der Regionalen Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII,
- Vertreter der Fach-Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII,
- Vertreter des Netzwerkes Gesunde Kinder und Familien

Das Netzwerk kommt in Form eines Arbeitskreises zusammen und steht unter der Leitung des Jugendamtes, welches durch den Fachbereichsleiter, bzw. einen Bevollmächtigten, vertreten wird. Die Federführung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Netzwerkes obliegt dem/ der Kinderschutzkoordinator\_in des Jugendamtes. Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen des Netzwerkes ist verbindlich, für den Verhinderungsfall soll eine Vertretung benannt sein. Das Netzwerk trifft sich vierteljährlich zu einer Sitzung.

Der Arbeitskreis wertet jährlich in einer Sitzung, die durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erstellte Analyse der tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen, aus und erörtert Rückschlüsse für die Kinderschutzarbeit der einzelnen Institutionen, um ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen. Die Mitglieder des Arbeitskreises bringen Ihre Sichtweise in die im Zusammenwirken vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und freien Trägern in gemeinsamer Verantwortung erstellten Maßnahmeplanungen ein.

Der Arbeitskreis tauscht sich zum Stand der Kooperation aus. Dabei informieren sich die Mitglieder gegenseitig über Handlungsanweisungen, Regularien usw., um anschließend auf dieser Grundlage verbindlich die Schnittstellen der Zusammenarbeit zu definieren.

Der Arbeitskreis setzt sich mit Fachkonzepten für den Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam und auf Landes- und Bundesebene auseinander und stellt diese Erkenntnisse in Bezug zu den örtlichen Bedingungen und eigenen Erfahrungen.

Der Arbeitskreis erarbeitet bis zum zweiten Quartal 2015 eine Geschäftsordnung, die Bestandteil des Rahmenkonzepts Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam wird.

## **4. Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen**

### **4.1 Ausgangslage**

Auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes und den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 - 2015 stehen der Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr 2015 106.198,00 € zur Verfügung. Förderfähig sind dabei:

- a) Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- b) Der Einsatz von Familienhebammen,
- c) Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- d) weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen

### **4.2 Zielstellung**

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam beantragt die Mittel aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 – 2015. Die Schwerpunktsetzung des Fachbereiches gliedert sich wie folgt:

#### **4.2.1 Einsatz von Familienhebammen**

Der Fachbereich Soziales und Gesundheit errichtet für die Landeshauptstadt Potsdam eine „Koordinierungsstelle Familienhebammen“, die aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 - 2015 mit 0,5 VZÄ finanziert wird. Gleichzeitig wird der Einsatz von Familienhebammen in der Landeshauptstadt Potsdam aus Mitteln der Bundesinitiative finanziert. Die Umsetzung dieses Schwerpunktes und die Art und der Umfang des Einsatzes der Familienhebammen sowie der Zugang zu diesen wurde in einer Vereinbarung zwischen den Fachbereichen Soziales und Gesundheit und Kinder, Jugend und Familie geregelt. Das Teilkonzept zum Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 – 2015 ist als Anlage 6 Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam.

#### **4.2.2 Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen**

Zur Weiterentwicklung des Netzwerkes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam wird aus Mitteln der Bundesinitiative eine externe fachliche Begleitung des Netzwerkes finanziert.



Bereits seit 2008 ist das Netzwerk Gesunde Kinder und Familien auf Beschluss der Stadtverordneten tätig und im Gesundheitsamt verortet. Das Netzwerk verfolgt einen gesundheitsfördernden Ansatz. Durch Angebote, wie z. B. die Familienbegleitung durch ehrenamtliche Familienlotsen, trägt das Netzwerk Gesunde Kinder und Familien zur Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern bei und leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich des präventiven Kinderschutzes. Auch die Frühförder- und Beratungsstellen, die ihren Dienst in die heilpädagogische Unterstützung von Kindern im Altersbereich von Geburt bis zur Einschulung gestellt haben, sind im Netzwerk vertreten.

Darüber hinaus arbeiten in der Landeshauptstadt Potsdam gegenwärtig vier Lokale Bündnisse für Familien. Diese Bündnisse sind Netzwerke für mehr Familienfreundlichkeit in einzelnen Stadtteilen. Sie halten familienentlastende- und fördernde Angebote vor und sind so ebenfalls ein wichtiges Modul im System des präventiven Kinderschutzes.

#### **4.2.3 weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen**

Aus Mitteln der Bundesinitiative wird ein anonymes Beratungsangebot in der Beratungsstelle „Vom Säugling zum Kleinkind“ der Fachhochschule Potsdam angeboten. Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern sind häufig in der ersten Phase der Elternschaft verunsichert, überfordert und müssen sich den neuen, sich rasch verändernden Bedingungen anpassen. Das anonyme Angebot bietet Eltern mit Säuglingen und kleinen Kindern u.a. die Möglichkeit, Beratungen in Krisensituationen, auch im häuslichen Kontext, in Anspruch nehmen zu können. Das besondere Ziel ist es, durch eine schnellstmögliche, niedrigschwellige und kurzzeitige Beratung frühzeitig der Eskalation und Chronifizierung von Belastungen entgegenzuwirken und somit eine Gefährdungsentwicklung abzuwenden. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und der Fachhochschule Potsdam wurde abgeschlossen.



## **5. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Sinne einer Qualitätssicherung und -entwicklung wird den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt. Dieser Bericht beinhaltet im Wesentlichen:

- Auswertung aller Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen im Berichtszeitraum und daraus abgeleitete Rückschlüsse für eine künftige Angebotsentwicklung
- Rückblick auf die Arbeit des Arbeitskreises Kinderschutz
- Informationen über den jährlich zu beantragenden Zuschuss im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“





## 6. Fortschreibung und Qualitätssicherung

In den Neuregelungen zur Qualitätsentwicklung in den §§ 79, 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den eindeutigen Auftrag einen umfassenden Qualitätsdiskurs, im Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, zu führen.

Mit diesem Kinderschutzkonzept und den Handlungszielen für das Handlungsfeld „Qualitätsoffensive“ im aktuellen Jugendhilfeplan stellt sich der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie dieser Aufgabe. In Kooperation mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, dem Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ und anderen Gremien erfolgt regelmäßig alle 3 Jahre eine Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung des Konzeptes. Bei gesetzlichen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Konzeptes wird eine zeitnahe Fortschreibung garantiert.





Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

**Leistungsvereinbarung**  
gem. § 8 a Abs. 4 SGB VIII

**zwischen der**

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch den Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

*- nachfolgend Jugendamt -*

**und**

*- nachfolgend freier Träger -*

**wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:**

**§ 1    Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam.

**§ 2    Geltungsbereich**

Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden. Werden dem Träger gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung des Trägers das Jugendamt zu informieren.

**§ 3    Aufgaben des Trägers zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

1. Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.



#### Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

2. Werden der Fachkraft einer Einrichtung/eines Dienstes des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1 „Hinweise...“) bekannt, so hat diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen zu informieren.
3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung, wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Fachkraft muss entsprechend des „Teilkonzeptes zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ der Landeshauptstadt Potsdam“ anerkannt und zertifiziert sein. Verfügt der Träger selbst nicht über diese insoweit erfahrene Fachkraft, nutzt er die Möglichkeiten der einrichtungs-/trägerübergreifenden kollegialen Beratung. Eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte wird zeitnah zur Verfügung gestellt.
4. Der Träger verpflichtet sich, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie verbindlich darüber Auskunft zu geben, ob er eine den Vorgaben der Landeshauptstadt Potsdam entsprechende insoweit erfahrene Fachkraft beschäftigt und benennt diese namentlich. Wird im Rahmen der Fallberatung innerhalb des Trägers eine Gefährdung festgestellt, wird festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/Jugendlichen organisiert und umsetzt. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken. Alle eingeleiteten Schritte und Regelungen sind zu dokumentieren. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes/Jugendlichen durch die Maßnahmen des freien Trägers unter Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Fachbereichs Kinder, Jugendliche und Familie nicht erforderlich.
5. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos in diesem Zusammenhang nicht möglich, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hinzugezogen.
6. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt notwendigen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert der Träger den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht) und übergibt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Dokumentation. Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Wenn eine persönliche Übergabe der Meldung und der Dokumentation des Trägers nicht möglich ist, erfolgt diese per Fax an das zuständige Regionalteam mit dem Protokoll der Fallberatung. Das Fax wird telefonisch angekündigt. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.



Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

7. Ist die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass das Wohl des Kindes durch die eigenen Maßnahmen des Trägers nicht gesichert werden kann, ist unverzüglich der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu informieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen informiert der Träger den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unmittelbar und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht) und übergibt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Dokumentation (Anlage 2). Eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch den Träger ist ebenfalls möglich.
8. Nach erfolgter Fallreflexion im zuständigen Regionalteam des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie erhält der Träger innerhalb von 5 Werktagen eine Information durch den zuständigen Sozialarbeiter des Regionalteams über die weiteren Schritte des Regionalteams. Der Träger wird nach Maßgabe des Einzelfalles in den Schutzplan einbezogen.
9. Bei abweichender Risikoeinschätzung wird der Träger über die Position des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie informiert. Gegebenenfalls erfolgt auf Verlangen eines der Kooperationspartner eine gemeinsame Risikoeinschätzung.
10. Werden Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen, werden die bisher beteiligten Fachkräfte in den Hilfeplanprozess einbezogen.
11. Der Träger sichert die Qualifizierung der Fachkräfte durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zur Realisierung der Aufgaben gemäß der §§ 8a und 61 bis 65 SGB VIII.

<b>§ 4</b>	<b>Kinder- und Datenschutz</b>
------------	--------------------------------

1. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern dem Träger seine eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt er sicher, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich sind, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitgeteilt werden (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Das Transparenzgebot ist zu beachten.
3. Der Träger stellt im Rahmen betriebsinterner Standards sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.



Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

**§ 5 Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Anlagen 1 bis ... und das Teilkonzept „Einsatz und Qualifikation von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Landeshauptstadt Potsdam“ in seiner jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Vereinbarung.
2. Die Vereinbarung tritt am ..... in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.
3. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine regelmäßige Reflektion der vereinbarten Regelungen. Daraus schlussfolgernd wird die Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

Potsdam, den

Für das Jugendamt  
Im Auftrag

Für den freien Träger

Fachbereichsleiter

Stempel des öffentlichen Trägers

Stempel des freien Trägers

**Anlagen:**

1. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
2. Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

## Anlage 1

### Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

#### 1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

#### 2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

##### Definition

Blum-Maurice u. a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.“<sup>1</sup>

##### 2.1 Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

<sup>1</sup> Deegender, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S 37

- 2 -

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

## 2.2 Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen, die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z. B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache - nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung (dauerhaftes, alltägliches), Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.



- 3 -

- sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigen und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

### **2.3 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung**

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

### 3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich - neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung - in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- Körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- Kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- Psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- Sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.





### Angaben zur Gefährdungssituation

Welche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wurden festgestellt?

Wurde eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Risikoeinschätzung hinzugezogen?

ja

nein

Wurden den Eltern/Sorgeberechtigten seitens des Trägers Hilfen angeboten?

ja, welche     nein, Begründung

Warum kann die Gefährdungssituation trotz Unterstützung nicht abgewendet werden?



Eltern sind über die Weitergabe an das Jugendamt informiert?

- ja       nein, Begründung

### Risikoabschätzung

Art der Schädigung / Gefährdung:

Grad der Gefährdung:

- akute Gefährdung
- latente Gefährdung

Datum:

Name:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Telefonische Empfangsbestätigung erfolgte an Absender am \_\_\_\_\_  
um \_\_\_\_\_ Uhr

durch: \_\_\_\_\_





Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

**Leistungsvereinbarung**  
gem. § 72 a SGB VIII

**zwischen der**

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch den Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

*- nachfolgend Jugendamt -*

**Und**

*- nachfolgend freier Träger -*

**wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:**

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen, Angebote, Gliederungen und Dienste des freien Trägers im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sowie für seine Gliederungen, Einrichtungen, Angebote und Dienste in den Zuständigkeitsbereichen anderer örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes Brandenburg, soweit diese Gliederungen und ihre Einrichtungen, Angebote und Dienste nicht rechtlich selbständige Körperschaften sind.

**§ 3 Hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe**

Der freie Träger wird keine hauptamtlichen Fachkräfte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche erziehen, bilden, betreuen, beraten oder ausbilden, einstellen oder beschäftigen,



## Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

### § 4 Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der freie Träger wird bei allen hauptamtlichen Beschäftigten, die keine Fachkräfte der Jugendhilfe sind, jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit einen mit diesen vergleichbar engen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung verfahren.

### § 5 Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der freie Träger wird keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person ab 14 Jahre für die Wahrnehmung von Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Ausbildungsaufgaben oder vergleichbare Tätigkeiten beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

### § 6 Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem freien Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei Jahren erneut vorzulegen. Vom freien Träger sind gemäß Anlage 2 das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

### § 7 Pflicht zur Einsichtnahme bei ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

- (1) Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.
- (2) Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn
  - Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
  - Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.



## Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

(3) Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden. Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bieten dabei das als Anlage 3 beigefügte Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials, der Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (Anlage 4). Nur wenn **nach** umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

(4) Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

### § 8 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von Gewalt gegen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument ist. Der freie Träger sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der freie Träger nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unterstützt den freien Träger bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

### § 9 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz abzugeben (Anlage 5).

### § 10 Beginn der Vorlagepflicht

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

### § 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (Anlage 6).



Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.

Potsdam, den

Für das Jugendamt  
Im Auftrag

Für den freien Träger

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleiter

Stempel des öffentlichen Trägers

Stempel des freien Trägers

Anlage:

1. Merkblatt Gebührenbefreiung
2. Dokumentationsbogen des Trägers
3. Prüfschema Gefährdungspotential
4. Orientierungshilfe Prüfverfahren
5. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung bei Spontanveranstaltungen  
oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Ansprechpartner



## Anlage 1

### **Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis**

(Stand: 15. Oktober 2013)

#### **I. Grundsatz**

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

#### **II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen**

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

#### **III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG**

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

#### **IV. Verfahren**

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes



Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

#### V. Einzelfälle

<b>Mittellosigkeit</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggf. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
<b>Besonderer Verwendungszweck</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche <b>berufliche</b> Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein



Anlage 2

**Dokumentationsbogen des Trägers**

.....  
**(Name des Dokumentierenden) (Datum)**

\_\_\_\_\_  
**Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen**

\_\_\_\_\_  
**Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen**

\_\_\_\_\_  
**Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen**

**Datum der Aufnahme der Tätigkeit:** \_\_\_\_\_

**Datum der Vorlage des Führungszeugnisses:** \_\_\_\_\_

**Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**



### Anlage 3

#### **Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“**

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

#### Niedrig

#### Hoch

##### **Art**

Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Kein Hierarchie- / Machtverhältnis

Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses

Keine Altersdifferenz

Signifikante Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis

##### **Intensität**

Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen

Tätigkeit wird allein wahrgenommen

Sozial offener Kontakt hinsichtlich  
- Räumlichkeit oder  
- Struktureller Zusammensetzung /

Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich  
- Räumlichkeit oder struktureller  
- Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

Stabilität der Gruppe  
Tätigkeit mit Gruppen

Tätigkeit mit einzeltem Kind oder Jugendlichen

Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)

Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)

##### **Dauer**

Einmalig/punktuell/  
gelegentlich

von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/  
umfassende Zeitspanne

Regelmäßig wechselnde  
Kinder/Jugendliche

dieselben Kinder/Jugendlichen für  
gewisse Dauer

**Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)**

**4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts**

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche<sup>1</sup> beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht.

Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen<sup>2</sup> für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen.

Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

<sup>1</sup> Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind

<sup>2</sup> Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.



Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern.

Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

#### **4.1 Art**

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

#### **4.2 Intensität**

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpaarte/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen),





während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

#### **4.3 Dauer**

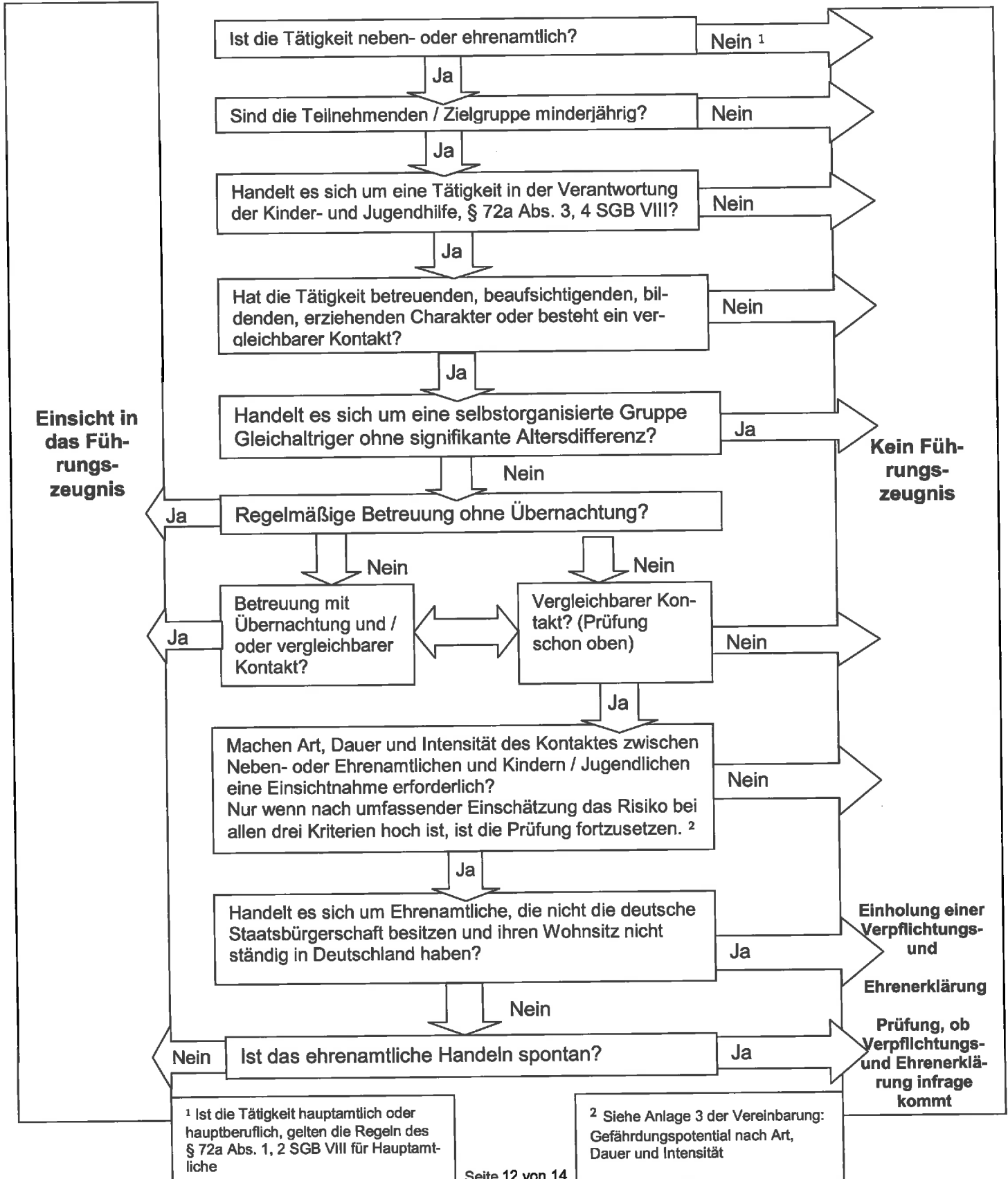
Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern / Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Anlage 4

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII





Anlage 5

**Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam**

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin stehe ich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

-----  
Datum Verein / ...

-----  
Name Unterschrift



Anlage 6

**Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner**

1. Der Vereinbarungspartner zu 1) benennt folgende Ansprechpartner:

- Name
- Funktion der Person im Verband / Verein
- Adresse
- Telefon / Fax / e-mail
- Erreichbarkeit

2. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam benennt folgende Ansprechpartner\_innen:

a) übergeordnete e- mail Adresse: regionale-kinder-jugendhilfe@rathaus.potsdam.de

b) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen, Beratung und Fortbildung

- Kinderschutzkoordination
- Nadine Kronemann
- Am Palais Lichtenau 3 , 14469 Potsdam
- Telefon: 0331- 289 2260; Fax: 0331- 289 2253
- mail: [nadine.kronemann@rathaus.potsdam.de](mailto:nadine.kronemann@rathaus.potsdam.de)

c) Intervention

- Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe
- Christian Riecke, Bereichsleiter
- Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam
- Telefon: 0331- 289 2295; Fax: 0331- 289 2283
- mail: [christian.riecke@rathaus.potsdam.de](mailto:christian.riecke@rathaus.potsdam.de)
  
- Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Regionalteam 1
- Sabine Reisenweber, Arbeitsgruppenleiterin
- Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam
- Telefon: 0331- 289 2321; Fax: 0331- 289 2283
- mail: [sabine.reisenweber@rathaus.potsdam.de](mailto:sabine.reisenweber@rathaus.potsdam.de)
  
- Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Regionalteam 2
- Gudrun Kottler, Arbeitsgruppenleiterin
- Galileistraße 37- 39, 14480 Potsdam
- Telefon: 0331- 289 4304; Fax: 0331- 289 4308
- mail: [gudrun.kottler@rathaus.potsdam.de](mailto:gudrun.kottler@rathaus.potsdam.de)
  
- Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Regionalteam 3
- Kerstin Welke, Arbeitsgruppenleiterin
- Ginsterweg 3, 14478 Potsdam
- Telefon: 0331- 289 4338; Fax: 0331- 289 4330
- mail: [kerstin.welke@rathaus.potsdam.de](mailto:kerstin.welke@rathaus.potsdam.de)



# **Teilkonzept**

**zur Qualifikation und zum Einsatz von  
„insoweit erfahrenen Fachkräften“  
in der Landeshauptstadt Potsdam**

**Gliederung**

1.	Allgemeines und Ausgangslage in der Landeshauptstadt Potsdam	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	3
4.	Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	4
5.	Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	4
6.	Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	4
7.	Zertifizierung	5
8.	Zugang zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“	6
9.	Durchführung des Beratungsprozesses	6
10.	Dokumentation	7
11.	Datenschutz	7
12.	Finanzielle Rahmenbedingungen	7
13.	Qualitätsentwicklung	8
14.	Evaluation	8
15.	Übergangsregelungen	8
Anlage 1	Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bezüglich der Einschätzung der Gefährdung	9
Anlage 2	Tätigkeitsnachweis zur Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG	11
Anlage 3	Protokoll der Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG	12



## **1. Allgemeines und Ausgangslage in der Landeshauptstadt Potsdam**

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung bindend und in den Verträgen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit der Landeshauptstadt Potsdam festgeschrieben.

Diese Hinzuziehung erfolgte in der Vergangenheit durch trägerinterne insoweit erfahrene Fachkräfte oder durch das in der Landeshauptstadt Potsdam etablierte Angebot der „anonymen Beratung“ für Institutionen, dass durch zwei freie Träger der Jugendhilfe für die gesamte Landeshauptstadt vorgehalten wurde.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 haben darüber hinaus nun auch Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, sowie die in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benannten Berufsgeheimnisträger bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Zusätzlich sind die Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft festzulegen und in die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII aufzunehmen.

Mit diesem Teilkonzept, dass Bestandteil des Rahmenkonzepts Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam ist, kommt die Landeshauptstadt ihrer Gewährleistungsverpflichtung nach und sichert damit den gesetzlich festgelegten Beratungsanspruch ab.

Das Teilkonzept findet seine Anwendung auf alle insoweit erfahrenen Fachkräfte, die in der Landeshauptstadt Potsdam zum Einsatz kommen, unabhängig davon, ob sie trägerintern arbeiten oder über den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte auch trägerextern zum Einsatz kommen.

Personen, die den Anforderungen der Punkte 4 und 9 dieses Rahmenkonzeptes nicht entsprechen, dürfen in der Landeshauptstadt Potsdam nicht als insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet von den freien Trägern der Jugendhilfe, die mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigen, dass diese perspektivisch eigene, nach diesem Teilkonzept anerkannte und zertifizierte insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften finden sich in den §§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), 8b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), § 4 Abs. 2 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) und § 21 Abs.1 SGB IX (Verträge mit Leistungserbringern)

## **3. Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt im Verfahren der Risikoeinschätzung eine eigene Organisationseinheit dar, die unabhängig von der fallverantwortlichen Fachkraft existiert. Da die Einschätzung des Gefährdungsrisikos in der Praxis oftmals kein singuläres Ereignis darstellt, sondern sich vielmehr als Prozess entwickelt, ist die Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eher als prozesshafte Begleitung angelegt.



Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist unabhängig von der zu beratenden Fachkraft und sollte in keinem hierarchischen Entscheidungsverhältnis (Dienst-/Fachaufsicht) zu ihr stehen.

#### **4. Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
- bei der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdungen
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Risikoeinschätzung
- bei der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in die Risikoeinschätzung
- bei der Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und deren Familien
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (z.B. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten)
- zu Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall
- Versachlichung und besseres Fallverstehen.

#### **5. Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen der fallzuständigen Fachkraft bzw. des Fachteams reduzieren zu können.

Dies beinhaltet eine Reflexion der Wahrnehmung und Beobachtungen sowie des spezifischen Vorgehens mit dem gefährdeten Kind und seinen Eltern. Die fachliche Verantwortung bleibt über den gesamten Beratungsprozess hinweg bei der fallverantwortlichen Fachkraft/ Einrichtung.

Sollten im Beratungsprozess unterschiedliche Auffassungen über das Ausmaß der Gefährdung des Kindes und/ oder des weiteren Handlungsbedarfes zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bestehen, so ist die Leitung, ggf. der Träger der fallverantwortlichen Einrichtung, miteinzubeziehen. Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess und die weitere Vorgehensweise liegt in den Händen der fallführenden Fachkraft/ der Leitung bzw. des Trägers.

#### **6. Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Das Qualifikationsprofil für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an den vorliegenden Qualifikationsprofilen der anderen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Fachkräfte sind diejenigen Personen, die im Sinne des § 72 SGB VIII die persönliche Eignung für die jeweilige Aufgabe erfüllen und die entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Für die Anerkennung und Zertifizierung als eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne der §§ 8a, 8b SGB VIII und des § 4 (2) KKG werden in der Summe alle folgenden Mindeststandards als bindend vorausgesetzt:



- Fachkraft der Jugendhilfe die die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt und bei einem freien Träger der Jugendhilfe tätig ist
- mindestens abgeschlossene pädagogische oder psychologische Fachhochschulausbildung
- mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit Kinderschutzfällen und der Einschätzung von Gefährdungslagen, dabei sollte der Zeitraum, in dem die einschlägigen Erfahrungen gesammelt wurden, nicht länger als fünf Jahre zurückliegen
- Wissen über regionale Angebotsstrukturen und Netzwerke (Hilfesystem und Kooperationswege)
- Teilnahme an Supervision (siehe Punkt 10)
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz (siehe Punkt 10)
- Zusätzlich muss eine Zusatzausbildung bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte mit einem Mindeststundenumfang von 64 Stunden absolviert worden sein, in der mindestens folgende Basiskompetenzen vermittelt wurden:
  - fachübergreifende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (BGB, SGB V, VIII, IX, XII, FamFG, Datenschutz, StGB) und der Verfahrensschritte in Kinderschutzfällen
  - diagnostische Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
  - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung
  - Kenntnisse und Erfahrung in Gesprächsführung (auch konflikthafte Elterngespräche), Moderation und Beratung
  - sicherer Umgang mit gruppendynamischen Prozessen, Kenntnisse über konflikthafte Familienbeziehungen
  - Wissen um kindbezogene Lebenssituationen/ Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung
  - Fähigkeit zur Selbstreflexion, eigenen Standortbestimmung, professionelles Selbstverständnis
  - Kenntnisse der Arbeit des Jugendamtes, Justiz und Ermittlungsbehörden
  - Wissen um Auftrag und Arbeitsweise relevanter Institutionen (Kita, Schule, Gesundheitsamt, Kliniken, Ärzte, Sozialamt, Jobcenter etc.)
  - Kenntnisse über Formen der Kindeswohlgefährdung (z. B. sexueller Missbrauch, Vernachlässigung) in den spezifischen Altersgruppen.

## 7. Zertifizierung

Die Anerkennung und Zertifizierung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt

- 1.) auf Vorschlag des freien Trägers der Jugendhilfe unter Angabe des Namens und des Nachweises der Qualifikation und Erfahrungen und
- 2.) nach Prüfung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Bei einer Tätigkeitsunterbrechung von mehr als 2 Jahren oder der fehlenden Teilnahme an Fortbildungen oder an der AG „insoweit erfahrene Fachkraft“ erlischt die Zertifizierung.

## 8. Zugang zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für externe Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool zur Verfügung gestellt.

Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe können aus dem Pool eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ eigenverantwortlich anfragen. Die Kostenübernahme erfolgt durch den Fachbereich unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit der Landeshauptstadt Potsdam. Eine Kostenübernahme entfällt, wenn es sich um eine trägerinterne zertifizierte Fachkraft handelt.

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen sowie Berufs- und Amtsgeheimnisträger i. S. d. 4 Abs. 1 KKG, können aus dem Pool eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ anfragen. Die Kostenübernahme erfolgt durch den Fachbereich unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG.

## 9. Durchführung des Beratungsprozesses

Folgende Phasen können den Beratungsprozess sinnvoll strukturieren, unabhängig von der zu beratenden Einrichtung:

1. Zu Beginn steht die Auftragsklärung. Folgende Anliegen der fallverantwortlichen Fachkraft sind hierbei denkbar:
  - Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
  - Vorbereitung bei der Einbeziehung der Eltern zur Gefährdungseinschätzung
  - Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit der betroffenen Familie
  - Erstellung eines Schutzplanes
  - Erlangung eigener Handlungssicherheit
  - Reflexion der Rolle der fallverantwortlichen Fachkraft
  - Vorbereitung einer Überleitung an das Jugendamt etc.
2. Folgende Informationen werden durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gesammelt:
  - Problemsicht der fallverantwortlichen Fachkraft,
  - alle Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten können in Bezug auf  
    Äußerung/ Verhalten des Kindes,  
    Risiko- und Schutzfaktoren,  
    Beziehung zwischen Eltern und Kind,
  - bisherige Hilfeverläufe,
  - Problemaakzeptanz,
  - Problemkongruenz,
  - Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit der Eltern.
3. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft bei der Bewertung der Gefährdung. Zentral ist dabei die Fragestellung, ob eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eingeschätzt werden kann. Hier können unterschiedliche Methoden und Instrumente (kollegiale Beratung, Instrumente zur Ersteinschätzung) hinzugezogen werden. (Anlage 1, Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bezüglich der Einschätzung einer Gefährdung)

4. Folgende Ergebnisse hinsichtlich einer Gefährdungsbewertung sind möglich:
- a) Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor. Die Fachberatung kann beendet werden.
  - b) Das Kindeswohl ist nicht gewährleistet. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät ggf. die fallverantwortliche Fachkraft über mögliche Hilfen, die geeignet sein könnten, um die Gefährdung abzuwenden und plant mit ihr das weitere Vorgehen (in der Regel: Gespräch mit den Personensorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn nach dem Einbezug der Personensorgeberechtigten neue Informationen vorliegen, die eine erneute Risikoeinschätzung und die Einleitung weiterer Handlungsschritte erforderlich machen.
  - c) Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft über einzuleitende Hilfen (oder die Ausweitung von Hilfen) oder über die Information des Jugendamtes. Die Fachberatung ist beendet.
  - d) Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ informiert die fallverantwortliche Fachkraft über den sofortigen Handlungsbedarf (Information des Jugendamtes, Mitteilung an die Eltern). Die Fachberatung ist beendet.

## 10. Dokumentation

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ protokolliert das Ergebnis der Beratung mit den Handlungsempfehlungen in einem Dokumentationsbogen der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage 3). Dieses Protokoll ist verpflichtend auszufüllen, von allen an der Fachberatung Beteiligten zu unterzeichnen und wird beim Träger der anfragenden Person hinterlegt. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Dokumentation durch die fallverantwortliche Fachkraft bleibt davon unberührt.

## 11. Datenschutz

Nach § 62 (1) SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Da zur Erfüllung der beratenden Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kein Wissen über die Sozialdaten nötig ist, sind die erforderlichen Daten vor Übermittlung von der fallführenden Fachkraft zu pseudonymisieren.

Dies gilt auch für die Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch die nach § 4 KKG benannten Berufsheimnisträger. Nach § 4 (2) KKG sind sie zum Zweck der Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ befugt, die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Die Dokumentation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (einschließlich des Tätigkeitsnachweises der Leistung) enthält daher ausschließlich pseudonymisierte Daten der Familie, aber klare Daten über die beratene (fallverantwortliche) Fachkraft/ Einrichtung.

## 12. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Pool der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ für externe Beratungen steht allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Gesundheitswesen, etc.).



Die Fachberatung wird als Fachleistung nach SGB VIII durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam finanziert. Grundlage zur Finanzierung ist eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zur Erbringung von Leistungen nach § 8a SGB VIII.

Die freien Träger/ Einrichtungen sowie die Fachkräfte nach § 8b SGB VIII, die Geheimnisträger nach § 4 KKG und die Einrichtungen nach § 21 SGB IX sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung auf dem Formblatt „Tätigkeitsnachweis zur Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG“ nachzuweisen und zu unterzeichnen (Anlage 2).

### **13. Qualitätsentwicklung**

Mit Beschluss dieses Teilkonzeptes und der Benennung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ wird unter der Begleitung des Kinderschutzkoordinators der Landeshauptstadt Potsdam eine Arbeitsgemeinschaft „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegründet. Diese AG dient neben dem kollegialen Austausch vor allem der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Teilnahme ist demzufolge verpflichtend.

Darüber hinaus wird die Teilnahme an jährlich mindestens einer eintägigen Fortbildung zum Thema Kinderschutz vorausgesetzt. Das Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet eine Fortbildung im Jahr unentgeltlich an.

Der Nachweis der erfolgten Fortbildung ist dem Koordinator Kinderschutz des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie jährlich zum 28. Februar vorzulegen.

### **14. Evaluation**

Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt eine Evaluation durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit dem Evaluationsbogen der Landeshauptstadt Potsdam. Dieser ist jährlich zum 31.01. des Folgejahres dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen. Eine Auswertung erfolgt jährlich in der Arbeitsgemeinschaft „insoweit erfahrene Fachkraft“.

### **15. Übergangsregelungen**

Für bisher durch den Träger eingesetzte insoweit erfahrene Fachkräfte, die nicht dem Anforderungsprofil entsprechen, können auf Antrag des jeweiligen Trägers Übergangsfristen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vereinbart werden.

## Anlage 1

### **Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bezüglich der Einschätzung der Gefährdung**

#### Auftragsklärung, Informationssammlung, Bewertung und Beurteilung der vorliegenden Anhaltspunkte:

- Kann die fallverantwortliche Fachkraft konkret benennen, worin sie die Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen sieht? (Problemsicht)
- Sammlung der Anhaltspunkte: welche werden benannt in Bezug auf Äußerung und Verhalten des Kindes/ Jugendlichen?
- Welche Risiko- und Schutzfaktoren wurden beobachtet?
- Wie ist die Beziehung zwischen Kind/ Jugendlichen und Eltern?
- Beschreibung bisheriger Hilfeverläufe?
- Problemaakzeptanz/-kongruenz?
- Hilfeakzeptanz und Veränderungsbereitschaft/ -fähigkeit der Eltern?
- Berücksichtigung des Kontextes der Informationsgewinnung, z. B. wann und von wem was erfahren? Wie sicher sind diese Informationen?
- Wie erscheint die emotionale Bewertung der Anhaltspunkte (Bauchgefühl)?
- Objektivierung der Anhaltspunkte durch Einschätzung von Risiken und Ressourcen anhand eines Leitfadens z. B. Kinderschutzbogen

#### Einschätzung der weiteren Klärungsmöglichkeiten der fallverantwortlichen Fachkraft:

Einschätzung, ob andere Institutionen einbezogen werden müssen

#### Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft bei weiteren Schritten

##### **Beratung zur Einbeziehung von Eltern/ Personensorgeberechtigten in die Abschätzung**

- Erkundung der Ressourcen der fallverantwortlichen Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten.
- Klärung der emotionalen Belastung der fallverantwortlichen Fachkraft.
- Prüfen der Verstrickung mit Eltern und Kind (Kann die fallverantwortliche Fachkraft objektiv mit den Eltern über die Gefährdung sprechen?)
- Klären der Sicherheit in der Gesprächsführung

##### **Beratung zur Einbeziehung von Kindern/ Jugendlichen**

- Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Thematisierung der Anhaltspunkte mit dem Kind/ Jugendlichen (Ist das Kind/ der Jugendliche in der Lage über die Gefährdung zu sprechen? Hat es Vertrauen zur fallverantwortlichen Fachkraft?)
- Klärung der Haltung der fallverantwortlichen Fachkraft zum Kind/ Jugendlichen
- Prüfen der Situation des Kindes/ Jugendlichen (Loyalitätskonflikt)
- Aspekte der Gesprächsführung: Hinweise zur nichtsuggestiven Gesprächsführung

##### **Beratung zu Ressourcen der Familien**

- Instrumente der Prüfung bekannt machen (Ressourcenkarte)
- Beratung zur Ressourcenermittlung
- Beratung zur Nutzung der Ressourcen (positive Kräfte, stabile Bindungen)

#### Beratung zur Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzepts

- Beratung zur Elternbereitschaft  
Klärung: Sehen die Eltern die Notwendigkeit einer Veränderung? Haben die Eltern ein Interesse an Veränderung? Sind die Eltern bereit selbst an einer Veränderung mitzuwirken? Sind die Eltern bereit Hilfe anzunehmen?
- Beratung zur Motivieren der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen  
Klärung: Was brauchen die Eltern, um sich auf die Hilfe einzulassen?
- Beratung zur Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern  
Klärung: Kennen die Eltern die Erwartungen, die an sie gestellt werden? Was können Sie in welcher Zeit leisten?

#### Wirksamkeit des Hilfe- und Schutzkonzeptes

- Prüfung des Schutzkonzeptes  
Stehen die geplanten Schritte im Verhältnis zur Gefährdung? Ist das Schutzkonzept verbindlich und zugleich flexibel? Zeigt sich in der festgesetzten Zeit die erwünschte Veränderung? Haben sich alle Beteiligten an Ihre Vereinbarung gehalten? Ist die Gefährdung damit vermieden/ beendet?
- Prüfung der Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen oder Beendigung des Schutzkonzeptes

#### Erarbeitung von Konsequenzen,

- wenn das Hilfekonzept nicht umsetzbar ist
- die Mitwirkung durch die Partner der Vereinbarung nicht eingehalten wird
- die Personensorgeberechtigten nicht gewillt/ nicht in der Lage sind, die Vereinbarung umzusetzen
- Einbeziehung des Jugendamtes (ggf. Mitteilung Kindeswohlgefährdung)



Anlage 2

**Tätigkeitsnachweis zur Beratung nach**  
**§§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG**

Laufende Nummer	Träger / Einrichtung

Datum der Beratung	Uhrzeit der Beratung	Dauer der Beratung

Name der insoweit erfahrenen Fachkraft

Es wird bestätigt, dass die oben genannte insoweit erfahrene Fachkraft zum angegebenen Zeitpunkt für die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos in Anspruch genommen wurde.

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel und Unterschrift der Einrichtung



Anlage 3

**Protokoll der Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG**

**Daten zur Beratung**

Datum der Beratung	Dauer der Beratung	Ort der Beratung

**TeilnehmerInnen**

Name	Bereich /Träger

Laufende Nummer (bei Folgegesprächen bitte: Ausgangsnummer/Folgenummer)

**Darstellung des Sachverhaltes**

--





**Ergebnis des Beratungsgespräches und Handlungsempfehlungen**

--

**TeilnehmerInnen**

Name	Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der insoweit erfahrenen Fachkraft



Name der Schule bzw. Schulstempel:	Meldender mit Tätigkeit:
	Datum:

An  
**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam**  
 Bereich 353  
 Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
 14469 Potsdam

**oder per Fax an:**

- Regionalteam 1 (3531) nördliche Gebiete, Innenstadt, Potsdam West – Fax: 289 2283
- Regionalteam 2 (3532) Zentrum Ost, Babelsberg, Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld – Fax: 289 4308
- Regionalteam 3 (3533) Waldstadt, Schlaatz, Templiner Vorstadt – Fax: 289 4330

**Meldebogen Kinderschutz –  
 Kooperation Schule und Jugendamt gem. § 8a SGB VIII**

junger Mensch / schulpflichtige Person		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Geschlecht	Klasse	Schulbesuchs(pflicht)jahr
Straße / Hausnummer PLZ / Wohnort		

Sorgeberechtigte / gesetzliche Vertretung (z.B. ein Elternteil, beide Elternteile, Vormund, Pflegschaft ec.)		
Name	Vorname	Tel-Nr.
Straße / Hausnummer PLZ / Wohnort		
Name	Vorname	Tel-Nr.
Straße / Hausnummer PLZ / Wohnort		

Gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen
<p style="text-align: right;"><small>*siehe Merkblatt</small></p>

ggf. auf einem Extrablatt ergänzen

<b>Kontakt zum jungen Menschen</b>	Zeitpunkt und Ort des letzten Kontaktes	
------------------------------------	-----------------------------------------	--

<b>Schuldistanz</b> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Wenn ja: Anzahl der Fehltage (FT) und Fehlstunden (FS) des jungen Menschen	aktuelles Schulhalbjahr	FT: FS:
		vorheriges Schulhalbjahr	FT: FS:

**Folgende Maßnahmen\* wurden unternommen/ eingeleitet** \* bestehende Möglichkeiten

Maßnahmen	wenn ja, mit Ergebnissen oder nein oder nicht bekannt
<b>schriftliche Mitteilungen</b> ggf. wann?	
<b>Elterngespräche</b> ggf. wann?	
<b>Hausbesuch</b> ggf. wann?	
<b>Förderausschuss</b> ggf. wann?	
<b>Fallberatung zum Kinderschutz</b> ggf. wann?	<b>Dokumentationsbogen Kinderschutz vom:</b> (Dokumentationsbogen ist in der Anlage bitte beizulegen) <b>Schutzplan erstellt am:</b> (Schutzplan ist in der Anlage bitte beizulegen)
<b>Einschaltung Schulamt/ Schulversäumnisanzeige</b> ggf. wann?	
<b>ingeschalte Dienste</b> z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Not- arzt, Polizei, Gesundheitsamt ggf. wann und wen?	

Wurden die Sorgeberechtigten Personen über die Meldung informiert?      Nein       Ja  und Wann \_\_\_\_\_

Falls eine Schweigepflichtentbindung gem. § 203 StGB vorliegt bitte diese in der Anlage beilegen.

\_\_\_\_\_  
Meldende/r                                      Klassenlehrer/in                                      Schulleiter/in

Anlagen mit Seitenumfang

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Horstweg 102 – 108  
14478 Potsdam

und der

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Leiter des  
Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie  
Fr.-Ebert-Str. 79/81  
14481 Potsdam

### I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung/Jobcenter. In § 81 SGB VIII (Anlage 1) ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

### II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Erhält ein junger Mensch sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgt im Bedarfsfall eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14, 16 SGB II (Anlage 2) gehen jedoch Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Soweit die Integration des jungen Menschen in das Erwerbsleben das Ziel der Hilfemaßnahme ist, trägt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gesamtverantwortung.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen auch oder vorrangig erforderlich ist, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den o. g. Vertragspartnern. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

### Felder der Zusammenarbeit sind

#### o auf der institutionell strategischen Ebene

- a) zu aktuellen Entwicklungen und Planungen finden grundsätzlich zweimal jährlich Abstimmungsgespräche statt. Die Organisation erfolgt wechselseitig zwischen den beiden Kooperationspartnern. Zur ersten Veranstaltung wird durch das Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam eingeladen.
- b) Teilnehmer sind
  - a. die Bereichsleitung sowie die Teamleitungen Markt und Integration U 25 des Jobcenters der Landeshauptstadt Potsdam
  - b. die Fachbereichsleitung, die Arbeitsgruppenleitungen der Regionalteams sowie die Qualitätsmanager des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie

c. Bei Bedarf können weitere Akteure (z. B. Jugendmigrationsdienst, Kompetenzagentur, Drogenberatung) hinzugezogen werden.

o auf der operationalen/der Fallebene

sind folgende Themen zu bearbeiten:

- In den Fällen, in denen sowohl Hilfen nach dem II. als auch dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden, ist eine Abstimmung der zu gewährenden Hilfe anzustreben. Die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt bleibt dabei außer Betracht.  
Um gemeinsam die Verantwortung wahrzunehmen, können im Einzelfall zur gemeinsamen Abstimmung Fallkonferenzen/Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII durchgeführt werden. Jugendliche/jungen Volljährige müssen dem Verfahren zustimmen.
- Wird bei Jugendhilfebedarf im laufenden Hilfeplan deutlich, dass eine Entlassung aus der Jugendhilfe auf Grund der erreichten Ziele (Verselbständigung) angezeigt ist, so ist der Antrag auf Grundsicherung des jungen Menschen beim Jobcenter sechs Wochen vor Beendigung der Jugendhilfe zu stellen. Dann sind Jugendliche bei Entlassung nicht mehr mittellos. Der Beendigungsbescheid wird dem Jobcenter vorgelegt.
- Bei fehlender Mitwirkung von Jugendlichen oder jungen Volljährigen und Abbruch der Hilfe, erhält das Jobcenter den Beendigungsbescheid.
- Sanktionen  
Wenn das Jobcenter am laufenden Hilfeplan beteiligt ist und dies mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen vereinbart ist, informiert das Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Eintritt von Sanktionen den zuständigen Sozialarbeiter im Fachbereich. Ggf. kann Einfluss auf den Beratungsprozess erzielt werden.
- Bei Uneinigkeit über die Frage der Erwerbsfähigkeit von jungen Menschen kann ein Vertreter des Jugendamtes als Sachverständiger zur Sitzung der Einigungsstelle hinzugezogen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem Vorsitzenden der Einigungsstelle.
- Der Fachbereich unterstützt auf Anfrage junge Mütter und Väter bei der Suche eines entsprechenden Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte/Tagespflege.
- Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie fertigt im Bedarfsfall Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei jungen Menschen an, wenn der junge Mensch im Fachbereich bekannt ist. (siehe hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2a SGB II vom 6. Dezember 2006 - Anlage 3)
- Zum Thema Unterhalt wird eine gesonderte gemeinsame Verfahrensregelung erarbeitet.
- Umgang bei Kindeswohlgefährdung  
Das Jobcenter zeigt dem Fachbereich, den regional zuständigen Mitarbeitern, eine Kindeswohlgefährdung an. Von einer Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung für das Kind die Folge ist. Dabei gibt es kindbezogene Risiken (z. B. erhebliche Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, ...) sowie elternbezogene Risiken (z. B. starkes Suchtverhalten, schwere psychiatrische Erkrankungen, ...). Dies gilt auch, wenn die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters von einer sozialen Notlage ausgehen, die zu Wohnungsverlust, zu erheblicher Fehlentwicklung von Kindern o. a., z. B. durch die Feststellung von Sanktionen gem. §§ 31, 31a SGB II, führen kann. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.  
(s. Formular "Meldebogen KWG" Anlage 4)

### III. Datenschutz

Die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X. Es ist als Anlage der Kooperationsvereinbarung beigefügte Erklärung zur Schweigepflicht zwischen den Kooperationspartner zu nutzen.

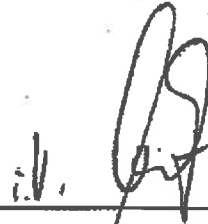
### V. Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2013. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres die Aufhebung des Vertrages erklärt.

Potsdam, den

 28.03.13

\_\_\_\_\_  
Thomann  
Geschäftsführer des Jobcenters  
Landeshauptstadt Potsdam



\_\_\_\_\_  
Leiter des FB Kinder, Jugend und Familie

St 18.3.13  
LW 15.3.13

## **Anlage 1 – maßgebliche gesetzliche Bestimmungen**

### **§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch SGB sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 SGB II - Leistungsgrundsätze**

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

### **§ 14 SGB II - Grundsatz des Förderns**

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

### **§ 15 SGB II - Eingliederungsvereinbarung**

(1) <sup>1)</sup> Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,



2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,

3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

„Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. „Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. „Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. „Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) <sup>2)</sup> „In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. „Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

**Hinweis:**

<sup>1)</sup> Abs. 1 Satz 1 geändert durch KommOptionsG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), in Kraft ab 06.08.2004; Abs. 1 Satz 2 geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006

<sup>2)</sup> Abs. 2 Satz 2 angefügt durch KommOptionsG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), in Kraft ab 06.08.2004

## **Anlage 2**

### **Empfehlungen/Stellungnahmen**

#### ***Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II***

- awt -

Der Gesetzgeber hat 2006 die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren verschärft. Sie sollen nach einem Umzug nur dann Leistungen für Unterkunft und Heizung vom zuständigen Träger der Grundsicherung erhalten, wenn dieser dem Umzug vorher zugestimmt hat. Die gesetzliche Vorschrift benennt die Voraussetzungen für eine Zusicherung durch die unbestimmten Begriffe „schwerwiegender sozialer Grund“ und „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ nur unzureichend. Der Deutsche Verein gibt zur Konkretisierung dieser Vorschrift die nachfolgenden Empfehlungen ab. Diese wurden in der Arbeitsgruppe „Umsetzung SGB II“ unter Vorsitz von Friedrich Graffe, München, erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss „Jugend und Familie“ sowie im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ am 6. Dezember 2006 vom Vorstand des Deutschen Vereins verabschiedet.

#### **A. Einleitung**

Durch das Gesetz zur „Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558) hat der Gesetzgeber die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung geändert. § 22 SGB II wurde um folgenden Absatz 2 a erweitert:

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

**Anlage 3**

**Einwilligungserklärung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen**

Ich/Wir

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname Ld. R. der Personensorgeberechtigten)

wurde/wurden darauf hingewiesen, dass das Jugendamt seine Aufgaben unter Beachtung des Datenschutzes gemäß den §§ 35 SGB 1, 61 ff. SGB VIII, 67 ff. SGB X wahrzunehmen hat.

Ich habe/wir haben davon Kenntnis genommen, dass das Jugendamt zur Entscheidung über meinen/unseren Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe und für die Durchführung der Hilfe oder zur Abklärung einer eventuellen Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen gem. § 8a SGB VIII auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten angewiesen ist.

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit der Abklärung einer Jugendhilfeangelegenheit betreffend

meine Person \_\_\_\_\_

meinen Sohn \_\_\_\_\_

meiner Tochter \_\_\_\_\_

durch das Jugendamt erforderliche Auskünfte auch von Dritten eingeholt bzw. Mitteilungen an Dritte gemacht werden.

Als Dritte erkenne ich/erkennen wir an: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Institution, Anschrift, Ansprechpartner)

Mir/Uns ist bekannt, dass ich meine/wir unsere Einverständniserklärung jederzeit widerrufen können.

Ich wurde/Wir wurden darauf hingewiesen, dass ohne meine/unsere Einverständniserklärung unter Umständen keine sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt erfolgen kann.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Erklärenden / der Erklärenden)

**Anlage 4**  
**Vordruck zur Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung**

(Absender Träger/Einrichtung/meldende Person)
--------------------------------------------------

**An**  
**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**  
**der Landeshauptstadt Potsdam**  
Bereich 353  
Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81  
14469 Potsdam

**Per Fax an:**  Regionalteam Mitte (3531): 0331 289 2283  
 Regionalteam Stern/Drewitz (3532) 0331 289 4308  
 Regionalteam Waldstadt/Schlaatz (3533) 0331 289 4330

**Meldung**

**über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII**

**Persönliche Angaben:**

	<b>Kind</b>	<b>Mutter</b>	<b>Vater</b>
<b>Name</b>			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>Anschrift</b>			

## Angaben zur Gefährdungssituation

Beschreibung möglicher Gefährdungsmomente:

(Kindbezogene Risiken: z. B. erhebliche Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch. Elternbezogene Risiken: z. B. starkes Suchtverhalten, schwere psychiatrische Erkrankungen. Allgemeine Risiken die zu erheblicher Fehlentwicklung von Kindern, zu Wohnungsverlust oder anderem führen kann.)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Klient(en) ist/sind auf Einladung erschienen?

ja       nein

Klient(en) ist/sind über Weitergabe an das Jugendamt informiert?

ja       nein

Wohnraumverlust des/ der Kindes (er) droht?

ja       nein

Sanktionen gem. §§ 31,31a SGB II ?

ja       nein

Datum:

Name:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Telefonische Empfangsbestätigung erfolgte an Absender am \_\_\_\_\_

durch: \_\_\_\_\_

### **Risikoabschätzung**

Art der Schädigung / Gefährdung:

Grad der Gefährdung:

- akute Gefährdung       ja     nein
- latente Gefährdung     ja     nein



## **Teilkonzept**

**zum Einsatz von Familienhebammen im  
Rahmen der „Bundesinitiative  
Netzwerke Frühe Hilfen und  
Familienhebammen“ 2012 – 2015  
in der Landeshauptstadt Potsdam**

## Gliederung

1. Allgemeines und Ausgangslage in der Landeshauptstadt Potsdam	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Leitgedanke	3
4. Zielgruppe	3
5. Einsatzkriterien für Familienhebammen	4
6. Qualifikation der Familienhebamme	4
7. Arbeitsschwerpunkte	5
8. Schnittstellen und Übergänge	5
9. Dokumentation	6
10. Datenschutz	6
11. Finanzielle Rahmenbedingungen	6
12. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	6
13. Evaluation	7

Anlage 1	Anfrage- und Einschätzungsbogen für die Vermittlung Früher Hilfen
Anlage 2	Meldebogen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII



## **1. Allgemeines und Ausgangslage in der Landeshauptstadt Potsdam**

Auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes und den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation mit dem Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam den Einsatz von Familienhebammen vorbereiten und durchführen. Eine entsprechende Vereinbarung regelt die dafür notwendige Zusammenarbeit zwischen den beiden Fachbereichen.

Sowohl zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, insbesondere im Alter bis zu drei Jahren, als auch zur Stärkung der Elternkompetenzen ist die Weiterentwicklung von proaktiven Angeboten eine wichtige kommunale Aufgabe.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Der Einsatz von Familienhebammen erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ und in Verbindung mit dem „Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung“.

## **3. Leitgedanke**

Das Konzept verfolgt einen salutogenetischen<sup>1</sup> Ansatz im Rahmen der Frühen Hilfen. Der niedrigschwellige Einsatz von Familienhebammen in Familien (Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zur Beendigung des ersten Lebensjahres) und die freiwillige Inanspruchnahme hat primärpräventiven Charakter. Sie dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie. Hierbei gilt es für alle Familien frühzeitig, sozialrechtlich voraussetzungslose und passgenaue Angebote zielgerichtet, ermutigend und hilfreich zu gestalten.

## **4. Zielgruppe**

Zielgruppe sind Schwangere, werdende Eltern, Mütter, Väter und Familien mit Säuglingen bis zum 1. Geburtstag, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen eigendefinierten Bedarf an psychosozialer Unterstützung haben.

Daher sind Zielgruppen:

- Minderjährige und sehr junge Mütter und Väter
- Alleinerziehende Mütter ggf. Väter
- Familien mit besonderem Bedarf (Frühgeburt, chronische Erkrankungen, körperliche bzw. geistige Behinderungen, Mehrlingsgeburten)
- Familien ohne soziale Einbindung
- psychisch kranke Schwangere und Mütter ggf. Väter
- chronisch kranke Schwangere und Mütter ggf. Väter
- suchtgefährdete/ süchtige Schwangere und Mütter ggf. Väter
- Frauen mit regelwidrigen Schwangerschaften und Geburten
- sozial benachteiligte Schwangere und junge Eltern (z.B. Migranten, kinderreiche Familien, bildungsferne Eltern)

<sup>1</sup> ... wird die Sichtweise genannt, die die Gesundheitsentstehung bzw. grundsätzlich das menschliche Wohlbefinden im Fokus hat. Dabei werden neben medizinischen Aspekten insbesondere auch psychische und soziale Faktoren beachtet

## 5. Einsatzkriterien für Familienhebammen

Der Einsatz von Familienhebammen im Einzelfall erfolgt in der Verantwortung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit - Koordinierungsstelle Familienhebammen und auf der Grundlage einer entsprechenden externen Empfehlung gegenüber der Koordinierungsstelle.

Empfehlungsberechtigt für die o.g. Leistungserbringung sind:

- Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen,
- Gynäkologen / Geburtskliniken, Kinderärzte,
- Hebammen,
- Familienbegrüßungsdienst,
- Sozialarbeiter\_innen des FB Kinder, Jugend und Familie.

Die Koordinierungsstelle Familienhebammen prüft alle eingehenden Anfragen und Empfehlungen. Auf Grundlage eines internen Anfrage- und Einschätzungsbogens (Anlage 1), der die Ausgangslage und den aktuellen Hilfebedarf der (werdenden) Mutter oder den (werdenden) Eltern erfasst, entscheidet die Koordinierungsstelle, ob die (werdende) Mutter oder die (werdenden) Eltern an die Familienhebamme oder ggf. andere Angebote aus dem Bereich Früher Hilfen auch im Sinne der Informationspflicht gem. § 2 KKG vermittelt werden. Die Familienhebammen werden nach Bedarf durch die Koordinierungsstelle Familienhebammen an einzelne Mütter und Familien in Potsdam vermittelt.

Die für die Landeshauptstadt Potsdam tätigen Familienhebammen sind selbständige Hebammen, die für die Erbringung von ausschließlich ambulanten Leistungen eingesetzt werden. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie schließt mit den bestätigten Familienhebammen Leistungsvereinbarungen unter Beachtung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Familienhebammen ab und führt auf der Grundlage vorliegender Qualifikationsnachweise eine Übersicht über die Familienhebammen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Die sich am Bedarf des Einzelfalls orientierende interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen sowie die Mitarbeit im Netzwerk „Gesunde Kinder und Familien“ der Landeshauptstadt Potsdam ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Familienhebammen.

Familienhebammen kommen nicht zum Einsatz, wenn die Unterstützung der Familie im Rahmen ihrer normalen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Geburtshilfe und Vor- und Nachsorge (§ 134 SGB V) oder Kinderkrankenpflege stattfindet, also im Rahmen von Kassenleistungen abgerechnet werden kann und der Erledigung von Aufgaben der unmittelbaren Geburtshilfe/ Kinderkrankenpflege und der entsprechenden Vor- und Nachsorge entspricht. Darüber hinaus ist der Einsatz von Familienhebammen nicht vorgesehen, wenn er als kompensierende kostengünstigere Alternative bei offensichtlich bestehendem und bereits festgestelltem erzieherischen Bedarf im Sinne des §§ 27 SGB ff. i. V. m. 36 SGB VIII als einziges Unterstützungsangebot vorgesehen ist.

## 6. Qualifikation der Familienhebamme

Die für die Landeshauptstadt Potsdam tätigen Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation nach dem Curriculum des Deutschen Hebammenverbandes (DHV).

Gemäß § 72a SGB VIII ist vor Tätigkeitsbeginn die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Dieses ist gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII dem Fachbereich Soziales und Gesundheit, Koordinierungsstelle Familienhebammen, vorzulegen.

## 7. Arbeitsschwerpunkte

In Situationen, in denen die über das Gesundheitssystem finanzierten Hebammenleistungen nicht ausreichen, um Familien in besonderen Lebenslagen, insbesondere nach der Geburt eines Kindes zu stabilisieren, übernimmt die Familienhebamme ergänzende Aufgaben im Rahmen einer zeitlich weiterführenden Begleitung der Familien bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Gemäß den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen in der physischen und psychosozialen Beratung und Betreuung von (werdenden) Müttern und Vätern sowie anderen primären Bezugspersonen. Die Hilfe hat einen ausgesprochenen präventiven Ansatz und basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Hierbei handelt es sich um eine aufsuchende Tätigkeit in Familien mit erhöhtem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Insbesondere geben die Familienhebammen Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie möglichst alle Familienmitglieder ein. Die Familienhebammen vermitteln im Einvernehmen mit den Familien bei Bedarf weitere Hilfen.

## 8. Schnittstellen und Übergänge

Die Familienhebammen sind zu besonderen Schutzmaßnahmen gegenüber der (werdenden) Mutter bzw. gegenüber dem Neugeborenen gesetzlich verpflichtet, wenn sie Hilfeleistungen für eine Familie anbieten. Die Familienhebamme übernimmt hinsichtlich der betreuten Kinder in diesem Sinne vertraglich eine Garantspflicht.

Wenn von der Familienhebamme im Rahmen ihrer Arbeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, ist entsprechend § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) diese Situation von der Familienhebamme gegenüber der Mutter, dem Vater oder anderen primären Bezugspersonen des Säuglings zu thematisieren. Die Familienhebamme wirkt, soweit erforderlich und der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Sie kann bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hinzuziehen.

Reichen die eigenen Möglichkeiten der Familienhebamme nicht aus, um die Gefahr für das Kind abzuwenden, ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) zu informieren, nachdem sie den Eltern mitgeteilt hat, dass dies erfolgen wird. Die Information der Eltern ist nicht geboten, wenn damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Familienhebammen befugt dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Weitergabe der erforderlichen Daten an den/ die regional zuständigen Sozialarbeiter\_in des Jugendamtes erfolgt in schriftlicher Form anhand des Meldebogens (Anlage 2).

Besteht nach Beendigung der Tätigkeit der Familienhebamme aus deren Sicht weiterer Hilfebedarf für die Familie, vermittelt die Familienhebamme im Einvernehmen mit der Familie ggf. weitere Angebote Früher Hilfen. Die Familienhebamme kann, bei Notwendigkeit, dem/ der regional zuständigen Sozialarbeiter\_in des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam die Gewährung von ergänzenden sozialpädagogischen flexiblen ambulanten Hilfen empfehlen. Die Gewährung und Durchführung einer solchen notwendigen und geeigneten Hilfe bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch den/ die zuständige(n) Sozialarbeiter\_in des öffentlichen Trägers im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII.



## 9. Dokumentation

Der Betreuungsverlauf wird von der Familienhebamme in einem standardisierten Dokumentationsbogen dokumentiert und erfolgt nach den Dokumentationsvorlagen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen ([www.fruehehilfen.de/familienhebammen/dokumentationsvorlagen/](http://www.fruehehilfen.de/familienhebammen/dokumentationsvorlagen/)).

Die Koordinierungsstelle Familienhebammen erstellt Monatsberichte als Zuarbeit für den „Jahresbericht Kinderschutz“.

## 10. Datenschutz

Im Rahmen der Tätigkeit der Familienhebamme findet mit Ausnahme der Informationsweitergabe gemäß § 4 Abs. 4 KKG zum Zweck des Schutzes eines Kindes vor Gefährdung kein personenbezogener Datenaustausch statt. Fallbesprechungen der Familienhebamme mit Dritten (wie dem Jugendamt) bedürfen der Zustimmung der Eltern (Schweigepflichtsentbindung) oder müssen z. B. bei der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 4 Abs. 2 KKG pseudonymisiert erfolgen.

Mit den im Rahmen der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erhaltenen personenbezogenen Daten in Bezug auf eine Familienhebamme ist gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII zu verfahren.

## 11. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie schließt mit den Familienhebammen Leistungsvereinbarungen unter Beachtung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Familienhebammen gem. Punkt 5 ab. Die zur Verfügung stehenden abrechenbaren Leistungen der Hebammengebührenverordnung (BbgHebVergV) müssen vorrangig ausgeschöpft werden, bevor finanzielle Leistungen aus dem BKiSchG in Anspruch genommen werden können. Diesbezügliche Prüfungen erfolgen durch den Fachbereich Soziales und Gesundheit/ Koordinierungsstelle Familienhebammen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gewährleistet die Zahlung der Entgelte an die Familienhebammen im Sinne einer Höchstgrenze entsprechend der durch die Koordinierungsstelle bewilligten, mindestens aber in Höhe der tatsächlich geleisteten, Fachleistungsstunden im Rahmen der Förderung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“. Im Rahmen der Rechnungslegung sind die Bewilligung und der entsprechende Stundennachweis vorzulegen.

## 12. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Arbeit der Familienhebammen fließt in entsprechend aufbereiteter und anonymisierter Form in einen „Jahresbericht Kinderschutz“ ein. Alle diesbezüglich erstellten Monatsberichte- bzw. -meldungen zur geleisteten Arbeit der Familienhebammen werden bis zum 31.01. des Folgejahres dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

Das Konzept der Familienhebammen der Landeshauptstadt Potsdam wird in Kooperation mit dem Fachbereich Soziales und Gesundheit- Koordinierungsstelle Familienhebammen und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie evaluiert und weiterentwickelt.



### **13. Evaluation**

Entsprechend des Artikels 9 der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ sind die im Rahmen der Bundesinitiative zum Einsatz gekommenen Familienhebammen an den zur Evaluation benötigten Datenerhebungen des NZFH verpflichtet.



Anlage 1

Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“ in der Landeshauptstadt Potsdam

**Anfrage- und Einschätzungsbogen Frühe Hilfen / Einsatz von Familienhebammen**

Anmeldung für die Kontaktaufnahme mit der Koordinierungsstelle Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Bitte Formular zurück an: Koordinierungsstelle Familienhebammen  
Tel.: 0331 289 2373  
Fax: 0331 289 84 2373  
E-Mail: Christina.Behrendt@Rathaus.Potsdam.de

**Ausfüllende Stelle/ Institution:** \_\_\_\_\_

**BearbeiterIn:** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Daten und Angaben zur Familie:**  
(von antragstellender Institution auszufüllen)

Name, Vorname:			
Anschrift:			
Telefon:			
ggf. E-Mail:			
Name des Kindes/ der Kinder:			
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Hauptbezugsperson für das Kind	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> andere Person:
Ratsuchende Person ist Hauptbezugsperson	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, sondern:	
Alter der Bezugspersonen	Mutter:    Jahre	Vater:    Jahre	andere BZP:    Jahre
Alter des Kindes bei Kontaktbeginn	..... Monate		<input type="checkbox"/> ungeboren
Anzahl der Geschwister			
Alter der Geschwister	....Jahre    ....Jahre    ....Jahre    ....Jahre    ....Jahre		

Beziehung der Kindseltern (Angabe nur, wenn es im Rahmen der Beratung bedeutsam erscheint)	<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Beziehung problematisch <input type="checkbox"/> Sonstiges
Ausreichendes soziales Netz	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anderer Elternteil auch in Beratung einbezogen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wohnsituation	<input type="checkbox"/> alleine <input type="checkbox"/> mit Kindsmutter/-vater <input type="checkbox"/> in WG <input type="checkbox"/> mit anderen PartnerIn <input type="checkbox"/> kein Wohnsitz <input type="checkbox"/> betreutes Wohnen/ Wohnheim
Wohnsituation schwierig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erwerbssituation Mutter	<input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> in Elternzeit <input type="checkbox"/> nicht berufstätig/ erwerbslos
Erwerbssituation Vater (Angabe nur, wenn es im Rahmen der Beratung bedeutsam erscheint)	<input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> in Elternzeit <input type="checkbox"/> nicht berufstätig/ erwerbslos
Haushaltsfinanzlage	<input type="checkbox"/> gesichert <input type="checkbox"/> nicht gesichert <input type="checkbox"/> verschuldet <input type="checkbox"/> Bezug ALG II <input type="checkbox"/> Rente
Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Migrationshintergrund mind. eines Elternteils	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, aus: <input type="checkbox"/> in Deutschland seit    Jahren <input type="checkbox"/> mangelhafte Deutschkenntnisse
Belastungsfaktoren der Hauptbezugsperson	<input type="checkbox"/> Beziehungsabbrüche <input type="checkbox"/> Gewalterfahrung <input type="checkbox"/> Traumatisierung <input type="checkbox"/> andere:

Gesundheit der Hauptbezugsperson	<input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> psychisch krank <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> suchtgefährdet/suchtkrank	<input type="checkbox"/> psychisch belastet <input type="checkbox"/> körperlich krank <input type="checkbox"/> chronisch krank
Konfliktschwangerschaft <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Geburtserleben traumatisch <input type="checkbox"/> extreme körperliche Belastung in SS	
Besondere Situation für das Kind	<input type="checkbox"/> chronische Krankheit <input type="checkbox"/> Behinderung <input type="checkbox"/> Entwicklungsverzögerung <input type="checkbox"/> Frühgeburt <input type="checkbox"/> Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Regulationsstörungen des Kindes	<input type="checkbox"/> Schlaf <input type="checkbox"/> Ernährung <input type="checkbox"/> exzessiv Schreien/ Unruhe <input type="checkbox"/> Trotz/ Aggression/ Klammern	
Inanspruchnahme einer Hebamme	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein	
Name der Hebamme/ Kontaktdaten Hebamme		
zu erbringende Leistung im Rahmen der Frühen Hilfen fällt nicht in die Leistungen der Hebammengebührenverordnung (BbgHebVergV)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein	
Gibt/ gab es in der Familie bereits andere Hilfen (Beratung mit Jugendamt, Inanspruchnahme Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt o.Ä.)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein	

<sup>2</sup> anzukreuzen nur bei gesicherter ärztlicher Diagnose<sup>3</sup> Frau hatte anhaltend Zweifel, ob sie das Kind möchte; ggf. weiterhin ambivalente Haltung; auch hier wichtig: spielt Punkt eine Rolle in der Problemschilderung oder der Beratung





<p><b>Anmerkungen</b></p>	
---------------------------	--

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift empfehlungsberechtigte Person

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/ Kenntnisnahme Familie/ Elternteil

**2. Einschätzung der Koordinierungsstelle Familienhebammen**

(von der Koordinierungsstelle Familienhebammen auszufüllen)

<p>Kontaktaufnahme mit Familie</p>	<p><input type="checkbox"/> Telefonat am:</p> <p><input type="checkbox"/> E-Mail: <input type="checkbox"/> Hausbesuch am:</p> <p><input type="checkbox"/> erfolglos</p>
<p>Einsatz einer Familienhebamme erfolgt gemäß</p>	<p><input type="checkbox"/> Bundesinitiative Frühe Hilfen</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Hilfen / ggf. HzE (SGB VIII)</p> <p><input type="checkbox"/> kein Einsatz erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>
<p>*Wenn andere Hilfen (HzE) oder ggf. Risikoeinschätzung nach SGB VIII</p>	<p><input type="checkbox"/> Vermittlung an FB 35 am:</p>
<p>Wenn Einsatz gemäß Bundesinitiative Frühe Hilfen, wird folgender Stundenumfang gewährt (Fachleistungsstunde)</p>	<p><input type="checkbox"/> 10 Stunden</p> <p><input type="checkbox"/> 20 Stunden</p> <p><input type="checkbox"/> 30 Stunden</p>
<p>Anmerkungen</p>	

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Koordinierungsstelle



### Angaben zur Gefährdungssituation

Welche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wurden festgestellt?

Wurde eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Risikoeinschätzung hinzugezogen?

ja

nein

Wurden den Eltern/Sorgeberechtigten seitens des Trägers Hilfen angeboten?

ja, welche     nein, Begründung

Warum kann die Gefährdungssituation trotz Unterstützung nicht abgewendet werden?



Eltern sind über die Weitergabe an das Jugendamt informiert?

- ja                       nein, Begründung

**Risikoabschätzung**

Art der Schädigung / Gefährdung:

Grad der Gefährdung:

- akute Gefährdung
- latente Gefährdung

Datum:

Name:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Telefonische Empfangsbestätigung erfolgte an Absender am \_\_\_\_\_  
um \_\_\_\_\_ Uhr

durch: \_\_\_\_\_





**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**14/SVV/0357**

**Betreff:**

öffentlich

### Kinderschutzkonzept für die Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 17.04.2014

Eingang 922: 17.04.2014

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.05.2014	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Kinderschutzkonzept für die Landeshauptstadt Potsdam

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information





**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
0		0		0	0	keine

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als familienfreundlichste Stadt Deutschlands einen besonderen Schwerpunkt in der Entwicklung einer kommunalen Kinder- und Familienpolitik gegeben. Ziel der Landeshauptstadt ist es, alle Kinder von Beginn an entsprechend ihrer Fähigkeiten zu fördern und die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien zu sichern und zu stärken.

Zu den Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es, darauf zu achten und Vorkehrungen zu treffen, dass diese Rechte nicht missachtet oder verletzt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam begreift den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 wird neben den verpflichtenden Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe besonders darauf hingewiesen, dass erst im Zusammenwirken mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken, eine zielgerichtete Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien entstehen kann.

Das vorliegende Rahmenkonzept beschreibt die jeweiligen Handlungsansätze der beteiligten Akteure und setzt wichtige Akzente mit der Zielsetzung, gemeinsame Verfahrensstandards miteinander abzustimmen und so das Wohl der Potsdamer Kinder und Jugendlichen präventiv und wirksam zu schützen.



Landeshauptstadt  
Potsdam

# **Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam**

Stand 28. März 2014



<b>Vorwort</b>		<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung?</b>	<b>5</b>
1.1	Kindeswohl	5
1.2	Kindeswohlgefährdung	6
1.2.1	Formen der Kindeswohlgefährdung	6
<b>2.</b>	<b>Aufgaben und Kooperationen im Kinderschutz</b>	<b>7</b>
2.1	Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz	7
2.1.1	proaktiver und präventiver Kinderschutz	7
2.1.1.1	Ausgangslage	7
2.1.1.2	Zielstellung	8
2.1.2	Reaktiver Kinderschutz	8
2.1.2.1	Ausgangslage bei dem freien Trägern der Jugendhilfe	8
2.1.2.2	Zielstellung	11
2.1.2.3	Ausgangslage im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	11
2.1.2.4	Zielstellung	12
2.1.3	Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz	13
2.1.3.1	Ausgangslage	13
2.1.3.2	Zielstellung	13
2.2	Aufgaben des Gesundheitsamtes im Kinderschutz	14
2.2.1	Ausgangslage	14
2.2.2	Zielstellung	14
2.3	Aufgaben des freien Gesundheitswesens im Kinderschutz	15
2.3.1	Ausgangslage	15
2.3.2	Zielstellung	16
2.4	Aufgaben der Polizei im Kinderschutz	16
2.4.1	Ausgangslage	16
2.4.2	Zielstellung	17
2.5	Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Kinderschutz	18
2.5.1	Ausgangslage	18
2.5.2	Zielstellung	18
2.6	Aufgaben des Familiengerichts im Kinderschutz	19
2.6.1	Ausgangslage	19
2.6.2	Zielstellung	20
2.7	Aufgaben der Schulen im Kinderschutz	20



2.7.1	Ausgangslage	20
2.7.2	Zielstellung	21
2.8	Aufgaben des Bereiches Wohnen im Kinderschutz	22
2.8.1	Ausgangslage	22
2.8.2	Zielstellung	22
2.9	Aufgaben des Jobcenters im Kinderschutz	22
2.9.1	Ausgangslage	22
2.9.2	Zielstellung	23
2.10	Aufgaben im Kinder-und Jugendsport zum Kinderschutz	23
2.10.1	Ausgangslage	23
2.10.2	Zielstellung	24
2.11	Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam	24
2.11.1	Ausgangslage	24
2.11.2	Zielstellung	24
<b>3.</b>	<b>Netzwerk Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam</b>	<b>25</b>
3.1	Ausgangslage	25
3.2	Zielstellung	25
<b>4.</b>	<b>Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen</b>	<b>27</b>
4.1	Ausgangslage	27
4.2	Zielstellung	27
4.2.1	Einsatz von Familienhebammen	27
4.2.2	Netzwerke mit der Zuständigkeit für frühe Hilfen	27
4.2.3	weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen	28
<b>5.</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>29</b>
<b>6.</b>	<b>Fortschreibung und Qualitätssicherung</b>	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>Anlagen</b>	
	Anlage 1 Leistungsvereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII	
	Anlage 2 Leistungsvereinbarung gem. § 72a SGB VIII	
	Anlage 3 Teilkonzept zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Landeshauptstadt Potsdam	
	Anlage 4 Meldebogen Kinderschutz	
	Anlage 5 Kooperationsvereinbarung Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam	



## **Vorwort**

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als familienfreundlichste Stadt Deutschlands einen besonderen Schwerpunkt in der Entwicklung einer kommunalen Kinder- und Familienpolitik gegeben. Ziel der Landeshauptstadt ist es, alle Kinder von Beginn an entsprechend ihrer Fähigkeiten zu unterstützen und die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien zu sichern und zu fördern.

Zu den Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam gehört es, darauf zu achten und Vorkehrungen zu treffen, dass diese Rechte nicht missachtet oder verletzt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam begreift den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In der Landeshauptstadt Potsdam lebten 26.867 Kinder und Jugendliche zum Stichtag 31.12.2013. Davon sind 5.126 Kinder jünger als 3 Jahre und 10.239 Kinder jünger als 6 Jahre. In den letzten 20 Jahren hat sich die Geburtenrate mehr als verdoppelt. Die Geburtenrate lag im Jahr 1992 bei 4,5%, im Jahr 2000 bei 8,1 % und stieg im Jahr 2012 auf 10,9 %. 31,5 % der in der Landeshauptstadt Potsdam lebenden Familien mit Kindern sind alleinerziehend.

Das Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam reiht sich in die kommunalpolitische Zielstellung der Kinderfreundlichkeit ein und beschreibt Prozesse und Strukturen, die notwendig sind, Potsdamer Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe gelingt jedoch nur dann, wenn alle beteiligten Akteure ihre Zusammenarbeit vereinbaren und in ihre Institutionen integrieren. Das Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam soll daher die jeweiligen Handlungsansätze transparent beschreiben, mit der Zielsetzung, gemeinsame Verfahrensstandards miteinander abzustimmen und so das Wohl der Potsdamer Kinder und Jugendlichen präventiv und wirksam zu schützen.



## 1. Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung?

### 1.1 Kindeswohl

Für das Wohl eines Kindes und das Gelingen seiner Entwicklung ist die Erfüllung von Grundbedürfnissen eine wesentliche Voraussetzung. Auch wenn sich mit zunehmendem Alter des Kindes dessen Entwicklungsbedürfnisse in ihren Schwerpunkten verschieben, lassen sich, den Erkenntnissen aus der Forschung von Brazelton und Greenspan<sup>1</sup> folgend, sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen beschreiben:

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Im rechtlichen Sinne ergibt sich der Begriff Kindeswohl indirekt aus mehreren Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)<sup>2</sup> und der UN Kinderrechte-Konvention und kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Schutz der Identität
- Schutz vor Trennung von den Eltern
- Schutz vor Schädigung von Medien
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- Schutz vor Suchtstoffen
- Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Schutz vor Ausbeutung jeder Art
- Schutz von Kinderflüchtlingen
- Recht auf Leben und Entwicklung
- Recht auf beide Eltern
- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Recht auf Gesundheitsvorsorge
- Recht auf Förderung bei Behinderung
- Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung
- Recht auf Bildung
- Recht auf kulturelle Entfaltung

<sup>1</sup> T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Beltz Verlag

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 GG (Würde des Menschen), Art. 2 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit/Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit), Art. 6 Abs. 2 GG (Elternverantwortung/Wächteramt)



## 1.2 Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefährdung als eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“<sup>3</sup>.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls kann gemäß § 1666 BGB sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten Dritter verursacht werden.

### 1.2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Es werden drei Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

#### Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die mangelhafte Versorgung und Pflege des Kindes. Hierbei handelt es sich nicht nur um die körperliche Gesundheit des Kindes sondern gleichfalls um die Befriedigung altersgerechter Bedürfnisse und die Schaffung von angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten.

#### Misshandlung

Als Kindesmisshandlung ist jede körperliche und/oder seelische Gewalt zu bezeichnen, die zu erheblichen physischen und/oder psychischen Schädigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt. Neben den bekannten Formen der direkten Gewalteinwirkung auf das Kind, wie Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen und Verbrühen, wollen wir ausdrücklich auf die seelische Gewalt hinweisen, die sich in wiederkehrenden herabsetzenden, missachtenden oder verängstigenden Verhaltensweisen gegenüber dem Kind äußert.

#### Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“<sup>4</sup>

<sup>3</sup> BGH Fam RZ 1956

<sup>4</sup> Bange, Deegener: Sexueller Mißbrauch an Kindern, 1996



## 2. Aufgaben und Kooperationen im Kinderschutz

Kinderschutz ist nicht alleinige Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Erst im Zusammenwirken mit anderen Stellen, Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken<sup>5</sup>, kann daraus eine zielgerichtete Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien entstehen.

Aus diesem Grund ist im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam den Aufgabendarstellungen der einzelnen Akteure ein großer Platz eingeräumt. Die nachfolgend beschriebenen Aufgaben verstehen sich als Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtslage und werden in der Fortschreibung des vorliegenden Rahmenkonzeptes von und mit den beteiligten Akteuren konkretisiert.

### 2.1 Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz

#### 2.1.1 Proaktiver und präventiver Kinderschutz

##### 2.1.1.1 Ausgangslage

Kinderschutz ist in erster Linie eine präventive Aufgabe der Jugendhilfe. Dabei kommen den Aufgabenfeldern Kindertagesbetreuung und Jugendförderung als in die Breite wirkende Regelangebote der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Diese Regelangebote zielen darauf, junge Menschen bei ihrem Aufwachsen zu unterstützen, die Eltern dabei zu befähigen ihre Erziehungsaufgaben zu erfüllen und damit letztendlich innerfamiliäre Krisen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte, bereits im Vorfeld abzuwenden.

In der Landeshauptstadt Potsdam gibt es 118 Kindertagesbetreuungseinrichtungen, eine Eltern-Kind-Gruppe, vier pädagogisch begleitete Spielgruppen, sieben Andere Kinderbetreuungsangebote (Aki), 18 Kinder- und Jugendclubs sowie mit der Medienwerkstatt und der Fachstelle für Konsumkompetenz zwei Einrichtungen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam wurden zum 01.12.2013 13.941 Potsdamer Kinder betreut. 72 Tagespflegepersonen hatten zu diesem Zeitpunkt 286 Kinder in ihrer Betreuung.

Seit 2007 arbeitet in der Landeshauptstadt Potsdam der Begrüßungsdienst für Neugeborene. Der Begrüßungsdienst hat die Aufgabe, umfassend zu informieren, familienbegleitend, präventiv und bei Bedarf beratend und somit im Sinne des Kindeswohls tätig zu sein. Bereits zwischen dem 2. und 4. Lebensmonat des Kindes erhalten die Eltern dadurch umfangreiche Informationen zu Fragen der kindlichen Ent-

<sup>5</sup> Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII / KJHG, § 81 – Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen





wicklung, Erziehung, Freizeitgestaltung, Alltagssituationen sowie vorhandenen Netzwerken und Angeboten.

Neben den allgemeinen Unterstützungsangeboten der Kindertagesbetreuung und der Jugend(sozial)arbeit gibt es einen individuellen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII. Dieser kommt in den Fällen, in denen eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist zum Tragen und wird durch die Personensorgeberechtigten beantragt.

Über die Geeignetheit und Notwendigkeit entscheidet im Einzelfall das Jugendamt auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens, an dem die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche sowie ggf. weitere Fachkräfte beteiligt werden. Ziel dieser Hilfen ist es, anknüpfend an den Ressourcen der Beteiligten, die Eltern in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsaufgaben wieder selbst wahrzunehmen.

#### 2.1.1.2 Zielstellung

Durch den Fachbereich Kinder- Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam werden die festgestellten tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen jährlich einer quantitativen und qualitativen Analyse unterzogen, um daraus Rückschlüsse für die inhaltliche Ausrichtung und die sozialräumliche Verteilung von präventiven Angeboten zu ziehen. Die Ergebnisse werden erstmalig im Jahr 2015 im Jugendhilfeausschuss im Zusammenwirken vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und freien Trägern ausgewertet und in gemeinsamer Verantwortung in einer konkreten Maßnahmeplanung umgesetzt.

Im Abstand von zwei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2015, werden die Stadtverordneten über die Entwicklung des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt Potsdam informiert.

#### 2.1.2. Reaktiver Kinderschutz

##### 2.1.2.1 Ausgangslage bei den freien Trägern der Jugendhilfe

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden die Schutzaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und auch die Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe präzisiert und erweitert.

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII richtet sich nicht nur an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sondern nach § 8a Abs. 4 SGB VIII auch an die freien Träger der Jugendhilfe, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

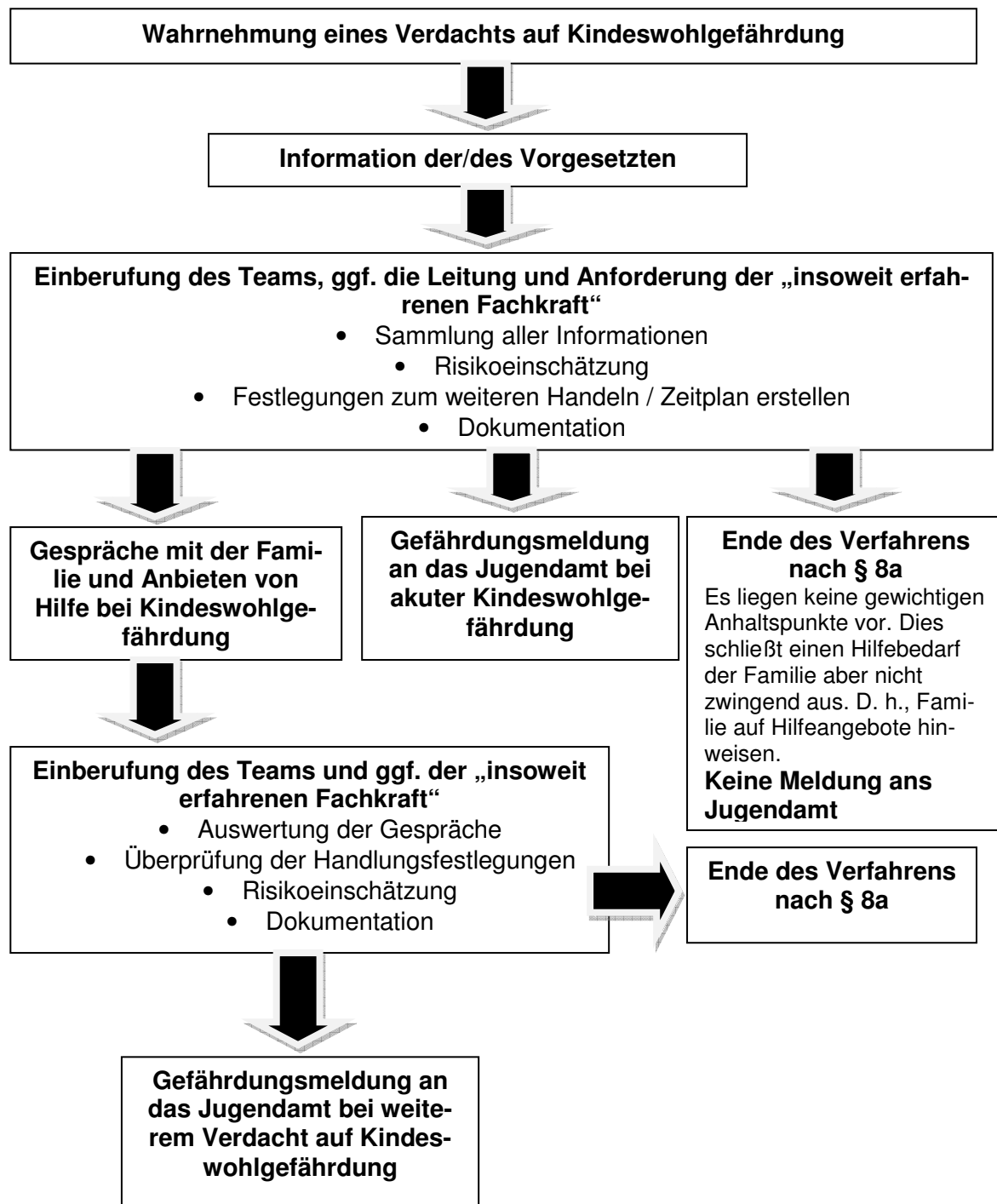
bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Gleichzeitig ist über die Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Träger in ihren Einrichtungen und Diensten ausschließlich Personen beschäftigen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind.

Die zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72 a SGB VIII sind aufgrund der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Zudem haben die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, aber auch kinder- und jugendnah Beschäftigte sowie Berufsgeheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz. Dieser Anspruch richtet sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.



## Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung für Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe





### 2.1.2.2 Zielstellung

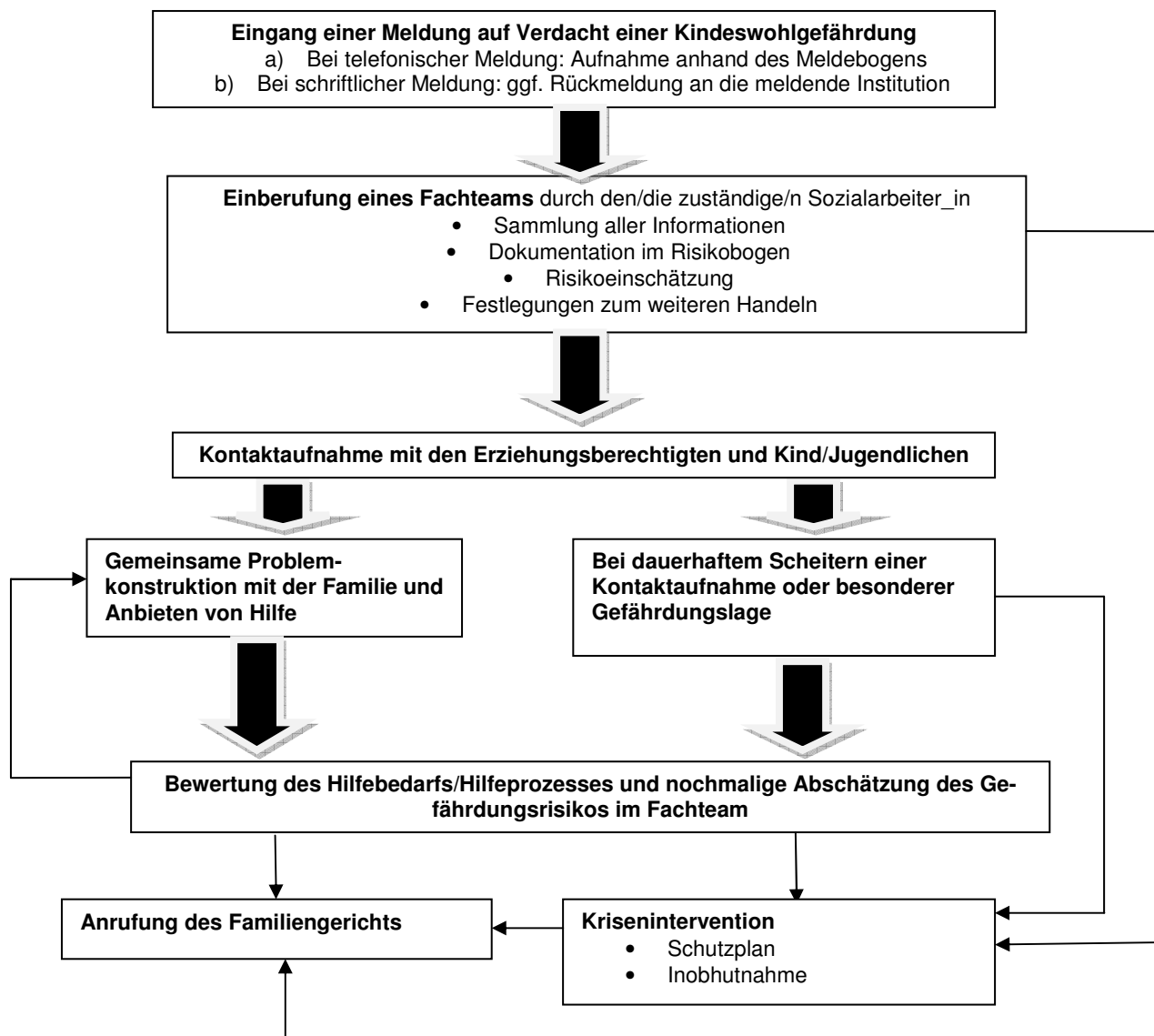
Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überarbeitet die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII und schließt diese Vereinbarungen im zweiten Quartal 2014 mit den in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Trägern der freien Jugendhilfe ab. Der Abschluss der Vereinbarungen ist zwingende Voraussetzung, um im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam tätig zu sein und eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abschließen zu können bzw. um eine Zuwendung von der Landeshauptstadt zu erhalten. Die Vereinbarungen sind Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam, je ein Muster wird dem Rahmenkonzept in den Anlagen 1 und 2 beigelegt.

### 2.1.2.3 Ausgangslage im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam

Meldungen zum Verdacht von Kindeswohlgefährdungen werden im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durch die Sozialarbeiter\_innen des Bereichs Regionale Kinder- und Jugendhilfe bearbeitet. Grundlage für die Prüfung von Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen ist die Dienstanweisung Kinderschutz des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie sowie die Dienstanweisung des Geschäftsbereichs Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung zur Zusammenarbeit der Fachbereiche Kinder, Jugend und Familie und Soziales und Gesundheit – Bereich Gesundheits- und Veterinärwesen - zur Gewährleistung des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt Potsdam.



## Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung im Fachbereich Kinder- Jugend und Familie



### 2.1.2.4 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überarbeitet seine bestehende Dienstvereinbarung Kinderschutz und passt sie den aktuellen gesetzlichen Vorgaben an. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den Informationsfluss zwischen den einzelnen Bereichen und Arbeitsgruppen des Fachbereichs gelegt. Die überarbeitete Dienstanweisung tritt im zweiten Quartal 2014 in Kraft.



### 2.1.3 Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz

#### 2.1.3.1 Ausgangslage

Durch das Bundeskinderschutzgesetz erhielt die „insoweit erfahrene Fachkraft“ erweiterte und verbindlichere Rollen im Prozess der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist für Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ für eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung bindend vorgeschrieben. Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Weiterhin haben die in § 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) genannten Amts- oder Berufsheimnisträger gemäß § 4 Abs. 2 KKG sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 21 SGB IX diesen besonderen Beratungsanspruch. Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Bereitstellung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“. Darüber hinaus legt der öffentliche Träger fest, über welche Qualifikation die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügen muss.

In der Landeshauptstadt Potsdam wurde die Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos bislang von Fachkräften der freien Träger der Jugendhilfe realisiert. Für diejenigen Träger, die intern nicht über eine solche Fachkraft verfügten, stellte der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam über zwei freie Träger (Arbeiterwohlfahrt - Region II und Potsdamer Betreuungshilfe e.V. – Regionen I und III) das Angebot der „anonymen Beratung“ zur Verfügung. Hier konnten sich auch Träger und Institutionen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ zum Kinderschutz beraten lassen. Die Landeshauptstadt Potsdam finanzierte dafür im Jahr 2013 ein Budget von insgesamt 1.500 Stunde.

#### 2.1.3.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam erarbeitet ein Teilkonzept zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ im Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam. Das Teilkonzept ist als Anlage 3 Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und tritt im zweiten Quartal 2014 in Kraft.

Unter der Leitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie wird bis zum 01.06.2014 eine Arbeitsgemeinschaft „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegründet. Diese AG dient neben dem kollegialen Austausch vor allem der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Teilnahme ist für alle in der Landeshauptstadt Potsdam anerkannten und zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bindend.



## 2.2 Aufgaben des Gesundheitsamtes im Kinderschutz

### 2.2.1 Ausgangslage

Wichtige Merkmale für das Wohl eines Kindes und Jugendlichen sind die körperliche Unversehrtheit bzw. eine alles umfassende regelmäßige medizinische Versorgung. Mit dem Brandenburger Gesundheitsdienstgesetz wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes geschaffen, der in der Landeshauptstadt Potsdam in der Arbeitsgruppe Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche innerhalb des Fachbereich Soziales und Gesundheit verortet ist.

Zu den vorgeschriebenen Tätigkeiten zählen die Reihenuntersuchungen bei den 2-3 jährigen Kindern, das Betreuungscontrolling aller Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, die Schuleingangsuntersuchung sowie die Untersuchung nach der 10. Klasse bzw. vor Berufsbeginn. Ferner werden Gutachten zu unterschiedlichen Fragestellungen erstellt, Impfungen durchgeführt. Es gibt Beratungen in speziellen Sprechstunden.

Aufgrund dieser vielfältigen Kontakte der Kinderärzte der Arbeitsgruppe Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche zu den Kindern und Jugendlichen und den Eltern, Erziehern und Lehrern sind sie wichtige und hilfreiche Partner im Kinderschutz. Durch das Vertrauensverhältnis zu den Eltern bzw. betreuenden Personen können sie in besonderer Weise beratend und unterstützend tätig sein.

Eine enge Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen ist für beide Fachbereiche in einer Dienstanweisung verbindlich geregelt.

Mitarbeiter\_innen der Arbeitsgruppe Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche und des Bereiches Gesundheitssoziale Dienste arbeiten im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.

### 2.2.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam stellt sich das Ziel, die bisher durch Dienstanweisung verfügte Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen beginnend mit dem vierten Quartal 2014 zu evaluieren und die Ergebnisse den beteiligten Fachbereichsleitungen zu präsentieren. In Abhängigkeit von den Ergebnissen erfolgt ggf. eine Überarbeitung der Dienstanweisung.



## 2.3 Aufgaben des freien Gesundheitswesens im Kinderschutz

### 2.3.1 Ausgangslage

In ähnlicher Weise wie die öffentlichen Gesundheitsdienste haben auch niedergelassene Kinderärzte, Ärzte und Psychologen und andere Berufsgruppen in Kliniken, Hebammen und Personen von anderen Heilberufen Kontakt und somit auch oftmals ein Vertrauensverhältnis zu Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere in § 4 KKG Abs. 1 sind diese Berufsgruppen aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, mit den betroffenen Familien die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dazu können sie zur Einschätzung der Gefährdung eine durch die Landeshauptstadt Potsdam anerkannte und zertifizierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen.

Im Klinikum „Ernst von Bergmann“ steht rund um die Uhr eine Kindernotfallambulanz zur Verfügung. Hier finden auch ärztliche Untersuchungen bei Kinderschutzfällen durch ein interdisziplinäres Team oder gynäkologische Untersuchungen zur Beweissicherung bei Opfern sexuellen Missbrauchs statt.

Darüber hinaus gibt es eine Kinderschutzgruppe, die bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei stationär aufgenommenen Kindern und Jugendlichen tätig wird. In einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie, Kinderchirurgie, Sozialpädiatrie, Pflegedienst, Sozialdienst und Psychologie findet die Planung eines koordinierten Vorgehens bezüglich der diagnostischen Sicherung, der Elterngespräche und des Kindesschutzes nach Entlassung des Kindes statt. Dies beinhaltet ein standardisiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen, ebenso die rasche Entscheidung bezüglich einer Meldung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam sowie unter Umständen einer polizeilichen Anzeige.

Seit Januar 2014 verfügt das Klinikum „Ernst von Bergmann“ über eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik mit insgesamt 21 Betten. Eine sofortige Notfall- und Krisenintervention wird am selbigen Tag rund um die Uhr durch den Dienst habenden Arzt sichergestellt.

Über die kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanz des ASKLEPIOS Fachklinikum Brandenburg in Potsdam erfolgt bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Erkrankungen, Entwicklungs- und Anpassungsschwierigkeiten ggf. die Empfehlung zu einer tagesklinischen Behandlung.

Vertreter\_innen des Klinikums „Ernst von Bergmann“ und Mitarbeiter\_innen der ASKLEPIOS Tagesklinik arbeiten im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.





### 2.3.2 Zielstellung

Es ist das erklärte Ziel des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, die Zusammenarbeit mit den in der Landeshauptstadt Potsdam ansässigen Kliniken auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen verbindlich zu regeln. Zur Umsetzung dieser Zielstellung plant der Fachbereich, beginnend mit dem zweiten Quartal 2014, den Kliniken den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen anzubieten und mit der Aushandlung der Kooperationsvereinbarung zu beginnen. Dieser Prozess soll im ersten Quartal 2015 abgeschlossen sein. Die dann abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen werden Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und werden diesem als Anlage beigefügt.

Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 4 Nr. 1 und 2 KKG plant der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, den medizinischen Berufsgruppen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Zugriff auf den Pool, der durch die Landeshauptstadt Potsdam anerkannten und zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zu ermöglichen. Entsprechende Informationsveranstaltungen für diese Berufsgruppen sind für das dritte Quartal 2014 geplant bzw. erfolgen innerhalb des Arbeitskreises Kinderschutz.

## 2.4 Aufgaben der Polizei im Kinderschutz

### 2.4.1 Ausgangslage

Die Polizei hat gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

Gemäß § 163 der Strafprozessordnung (StPO) hat die Polizei „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten“. Die Polizei unterliegt gemäß §§ 152 Absatz 2 und 160 StPO dem Legalitätsprinzip.

Konkretisiert werden diese Aufgaben durch Polizeidienstvorschriften (PDV) und Erlassregelungen. Die Grundsatzvorschrift für polizeiliches Handeln ist die PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“. Im Sinne dieser Vorschrift hat die Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten.

Entsprechend der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ hat die Polizei die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten u. a. Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen.



Gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII wird die Polizei bei Kindeswohlgefährdung bzw. Verdacht tätig, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendamtes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht ausreichen, insbesondere bei aktuell bekannt werdenden Fällen, bei denen unmittelbares Handeln erforderlich ist.

Unberührt bleibt der Grundsatz der Amtshilfe/Vollzugshilfe. Die Polizei wird unterstützend im Fall der Amts- bzw. Vollzugshilfe tätig

- bei Verweigerung des Zutritts der Wohnung, um in akuter Gefahr notwendige Schutzmaßnahmen abklären bzw. einleiten zu können
- bei Verweigerung der Herausnahme des Kindes aus der Obhut der Personensorgeberechtigten.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben erhebt die Polizei bei Erforderlichkeit Daten gemäß § 30 Absatz 1 und 2 BbgPolG. Im Rahmen der Datenerhebung kann die Polizei nach § 43 BbgPolG Daten an öffentliche Stellen übermitteln. Nach Absatz 2 kann die Polizei „von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint“.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizeiinspektion Potsdam und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt erfolgt derzeit in der Regel im Einzelfall.

Eine Vertreterin der Polizeiinspektion Potsdam arbeitet im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.

#### 2.4.2 Zielstellung

Es ist erklärte Zielstellung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam und der Polizeiinspektion Potsdam, die Zusammenarbeit beider Institutionen verbindlich zu regeln und eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Ein Entwurf wurde bereits im Jahre 2013 erarbeitet und befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Es wird angestrebt, die Kooperationsvereinbarung im zweiten Quartal 2014 abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarung wird nach ihrem Abschluss Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und wird diesem als Anlage beigefügt.



## 2.5 Aufgaben der Staatsanwaltschaft beim Kinderschutz

### 2.5.1 Ausgangslage

Der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO). Diese bestimmt auch die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft für ein Tätigwerden.

Demnach ist die Staatsanwaltschaft eine reine Strafverfolgungsbehörde. Sie ist verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten und Ermittlungen aufzunehmen. Mangels eigener exekutiver Hilfskräfte beauftragt die Staatsanwaltschaft diesbezüglich im Regelfall die Polizei mit der Durchführung von Ermittlungen. Die Sachleitungsbefugnis für jedes Ermittlungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet nicht nur über den Fortgang der Ermittlungen, sondern auch über deren Abschluss.

Sobald ein hinreichender Tatverdacht erbracht ist, hat die Staatsanwaltschaft Anzeige beim zuständigen Gericht zu erheben, anderenfalls stellt sie das Ermittlungsverfahren ein. In geeigneten Fällen kann ein Ermittlungsverfahren auch unter Beachtung von Opportunitätsabwägungen eingestellt werden. Bei sämtlichen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes ergeben sich demgemäß für die Staatsanwaltschaft zwar ausschließlich im Zusammenhang mit Straftaten, betreffen dann jedoch sämtliche Aspekte des Kindeswohls.

### 2.5.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt strebt an, einen Vertreter der Staatsanwaltschaft Potsdam für die Mitarbeit im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam zu gewinnen. Entsprechende Gespräche hierzu werden durch die Fachbereichsleitung ab dem zweiten Quartal 2014 geführt.



## 2.6 Aufgaben des Familiengerichts im Kinderschutz

### 2.6.1 Ausgangslage

In Art 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) haben Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder eigenverantwortlich, selbständig und nach ihren Vorstellungen zu erziehen und nehmen somit die elterliche Sorge auch als grundgesetzliche Pflicht wahr.

Darüber, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren Pflichten nachkommen, wacht die staatliche Gemeinschaft. Da den genannten Rechten und Pflichten eine staatliche Schutzpflicht (das staatliche Wächteramt) zugeordnet ist, soll nach der Intention des Gesetzgebers diese Aufgabe vom Familiengericht und dem Jugendamt in Verantwortungsgemeinschaft ausgeübt werden.

Bereits beim Vorliegen von Verdachtsmomenten einer möglichen Gefährdung muss darauf hingewirkt werden, dass rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Im Vorfeld und dann im Kontext sorgerechter Entscheidungen gemäß §§ 1666 und 1666a BGB unterstreicht § 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Handlungsoptionen in der Verantwortung des Familiengerichts unter besonderer Berücksichtigung der Jugendhilfe.

Bei Gefährdung des Kindeswohls gilt das Beschleunigungsgebot. Beschleunigte Verfahren im Sinne des § 155 FamFG sollen mit den Zielen der Verfahrensbeschleunigung, insbesondere im Interesse der Kindes, der Deeskalation zwischen allen Beteiligten durch vordergründig mündliche Erörterung, der Förderung der Beratung für die Eltern und der Arbeitserleichterung für alle Beteiligten geführt werden. Das Familiengericht soll spätestens innerhalb eines Monats einen Termin anberaumen, an dem alle Beteiligten teilnehmen.

In diesem Termin muss das Familiengericht im Gespräch mit den Eltern und, soweit vertretbar, dem Kind oder Jugendlichen erörtern, wie der aktuellen Gefährdungssituation wirksam begegnet werden kann. Das Jugendamt ist regelhaft zu diesem Termin zu laden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das „fachliche Mandat“ der Jugendhilfe zielführend und entscheidungserheblich sein. Das verfahrensgestaltende Mandat des Familiengerichtes ist stärker prozesshaft orientiert. Das Familiengericht ist von Amts wegen verpflichtet, seine Entscheidung zu überprüfen. Damit ist die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Wahrung der Rechte des Kindes gestärkt.



Das Familiengericht Potsdam und der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam setzen diese, vom Gesetzgeber gestellte Aufgabe gemeinsam um. Das Familiengericht Potsdam ist mit einer Vertreterin im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam vertreten.

## 2.6.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam verfolgt die Zielstellung, beginnend mit dem dritten Quartal 2014 regelmäßige Arbeitstreffen mit den Familienrichter\_innen des Familiengerichts Potsdam zu etablieren. Ziel soll es sein, die Zusammenarbeit zu reflektieren und die bestehenden Schnittstellen zu gestalten. Ebenfalls soll ausgelotet werden, inwieweit die Möglichkeit besteht, zwischen dem Familiengericht Potsdam und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt eine Kooperationsvereinbarung zu erarbeiten und abzuschließen.

## 2.7 Aufgaben der Schulen im Kinderschutz

### 2.7.1 Ausgangslage

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb haben auch Schulen den Auftrag, jedem Anschein von Vernachlässigung nachzugehen und frühzeitig das Jugendamt und andere verantwortliche Stellen einzubeziehen.

In Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) ist festgelegt, dass Erziehung und Bildung die Aufgabe haben, „die Entwicklung der Persönlichkeit“ zu fördern. Eine solche Förderung ist ohne staatlichen Schutz vor Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern nicht umsetzbar. § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) bezieht sich auf Artikel 28 LV. In § 4 Absatz 3 BbgSchulG stellt der Gesetzgeber klar:

*„Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“.*

Vorrangiges Ziel dieser gesetzlichen Regelungen ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfestellungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden. Die Umsetzung dieses Auftrags gilt für Schulen aller Schulformen.

Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schülerinnen in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe ver-



folgen. Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen. Durch die gesetzliche Regelung ist klargestellt, dass Schule jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung von Schüler\_innen nachzugehen hat. Die Aufgabe betrifft die in ihr beschäftigten Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitung. Die Verantwortung dafür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### 2.7.2 Zielstellung

Durch das zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg wurden bislang keine Formen der Kooperation zwischen Schule und örtlichen Träger der Jugendhilfe geregelt. Es ist jedoch im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften möglich, hier Regelungen zu treffen.

Erklärtes Ziel der Landeshauptstadt Potsdam ist es, die Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen zwischen den Schulen und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie verbindlich zu regeln und damit den effektiven Schutz aller Potsdamer Schüler\_innen sicherzustellen. Dabei sollen auch Schnittstellen, wie die Schulsozialarbeit und der Schulpsychologische Dienst einbezogen werden. Die Landeshauptstadt Potsdam ist gegenwärtig dabei, ein Gesamtkonzept „Sozialarbeit an Schule“ zu erarbeiten. Sozialarbeit an Schule steht dabei für die gesamten Leistungen bzw. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die an der Schnittstelle zur Schule erbracht werden und verbindliche Handlungsstrategien zum Kinderschutz beinhalten.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung plant der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gemeinsam mit dem staatlichen Schulamt und den Schulen der Landeshauptstadt Potsdam eine Kooperationsvereinbarung als verbindliche Handlungsgrundlage für alle Beteiligten zu erarbeiten. Im dritten Quartal 2014 soll damit begonnen werden. Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird diese Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam. Ein inzwischen entwickelter Meldebogen Kinderschutz für die Schulen liegt bereits vor und wird mit Beginn der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes verbindlich eingeführt. Er ist Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz und als Anlage 4 beigefügt.



## 2.8 Aufgaben des Bereiches Wohnen im Kinderschutz

### 2.8.1 Ausgangslage

Der im Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam angesiedelte Bereich Wohnen hat neben der Bewilligung von Wohngeld sowie der Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen (WBS) als Voraussetzung für eine Vermittlung und den Bezug öffentlich geförderter Wohnungen auch Aufgaben der Wohnungssicherung gem. § 34 SGB XII zu erfüllen. Der Bereich Wohnen unterstützt u.a. Familien dabei, Wohnungsverlust nachhaltig zu verhindern oder Familien aus der bestehenden Wohnungslosigkeit wieder einen Wohnraum zu vermitteln. Im Zuge der Umsetzung dieser Aufgabe kam es in der Vergangenheit in Einzelfällen, in denen Mitarbeiter\_innen des Bereiches Wohnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellten, zu einer Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

### 2.8.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und der Fachbereich Soziales und Gesundheit streben an, ihre Zusammenarbeit im Kinderschutz verbindlich zu strukturieren und dabei Schnittstellen und Übergänge zu beschreiben und auszugestalten. Dies soll dazu führen, dass bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein verbindliches Verfahren einsetzt und somit Handlungssicherheit auf beiden Seiten besteht. Zusätzlich soll dies dazu beitragen, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen beiden Fachbereichen zu intensivieren.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung wurde bereits im Jahr 2013 damit begonnen, eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen Wohnen und Regionale Kinder- und Jugendhilfe auszuhandeln. Der nunmehr vorliegende Entwurf soll im zweiten Quartal 2014 überarbeitet und dann zwischen den Bereichen abgeschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarung wird anschließend Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und diesem in der Anlage beigefügt.

## 2.9 Aufgaben des Jobcenters im Kinderschutz

### 2.9.1 Ausgangslage

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch eine intensive und an den Problemlagen der gemeinsamen Zielgruppe ausgerichtete Betreuung und Förderung sind erklärte Zielsetzung des Jobcenters der Landeshauptstadt Potsdam und des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.



Zur Umsetzung dieser Zielstellung wurde zwischen dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im März 2013 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wird die Zusammenarbeit auf der institutionell strategischen sowie auf der operationalen Ebene verbindlich geregelt. Die Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und diesem in der Anlage 5 beigefügt.

Ein Vertreter des Jobcenters der Landeshauptstadt Potsdam arbeitet im Arbeitskreis Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam mit.

## 2.9.2 Zielstellung

Gemeinsame Zielstellung des Jobcenters und des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist es, im vierten Quartal 2014 erste Erfahrungen nach Inkrafttreten der Vereinbarung auszuwerten, Erkenntnisse und ggf. Änderungsbedarfe abzuleiten sowie den 2013 begonnenen Fachaustausch regelmäßig fortzusetzen.

## 2.10 Aufgaben im Kinder- und Jugendsport zum Kinderschutz

### 2.10.1 Ausgangslage

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie fördert für die Koordinierung des Sports in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt den Stadtsportbund Potsdam mit 0,5 VBE.

Zu den wichtigsten Arbeitsinhalten und damit Kernaufgaben der Koordinierungsstelle Sport und seinen Kooperationspartnern gehören die Organisation von Sportveranstaltungen und die Koordinierung des umfangreichen Sportangebotes. Sport-Events, Vernetzungsangebote und Weiterbildungsveranstaltungen werden organisiert oder vermittelt.

Das *Internetportal* der Stadtsportjugend und soziale Netzwerke spielen dabei eine zentrale Rolle.

In der Landeshauptstadt Potsdam existieren insgesamt 158 Sportvereine.

Die Anzahl der im Landessportbund Brandenburg registrierten Potsdamer Sportvereine ist im Zeitraum von 2003 bis 2011 um 26,5 % von 117 auf 148 angewachsen. Mit der stetigen Zunahme der Sportvereine ist ebenfalls ein starker Anstieg der Mitgliederzahlen um 46,5 % auf 25.145 Personen verbunden, eine beeindruckende Wachstumsrate, die auf eine sehr sportaktive Bevölkerung und gut strukturierte Vereinsarbeit schließen lässt.

Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren nehmen dabei den größten Anteil an Vereinsmitgliedern ein.

Am stärksten organisiert im Potsdamer Vereinssport sind die 7- bis 14-Jährigen mit





52,1 % und die 15- bis 18-Jährigen mit 45 %. Besonders bei den 15- bis 18- Jährigen ist über den gesamten Zeitraum hinsichtlich des Organisationsgrades eine enorme Steigerungsrate zu verzeichnen, was auf eine gut strukturierte Jugendarbeit schließen lässt<sup>6</sup>.

## 2.10.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie entwickelt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Sport verbindliche Handlungsrichtlinien zum Umgang bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Kinder- und Jugendsportarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam. Hierbei ist sicherzustellen, dass den verantwortlichen Trainern, Betreuern und Übungsleitern zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkräfte kurzfristig zur Verfügung stehen.

## 2.11 Aufgabe der Koordinierungsstelle Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam

### 2.11.1 Ausgangslage

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde im Jahr 2012 in der Landeshauptstadt Potsdam eine Koordinierungsstelle Kinderschutz eingerichtet und bei der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie angesiedelt. Die Koordinierungsstelle ist mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt.

### 2.11.2 Zielstellung

Zu den Aufgaben dieser Koordinierungsstelle gehört es u.a., den Arbeitskreis Kinderschutz im Sinne der Vorgaben durch den Gesetzgeber weiter zu entwickeln und zu koordinieren. Darüber hinaus sind neben dem Aufbau und der Koordinierung der Arbeitsgemeinschaft der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ auch die Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen und Teilkonzepten, die Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen und die weitere Qualifizierung des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam wesentliche Bestandteile der Aufgabenbeschreibung dieser Koordinierungsstelle.

Ein Schwerpunkt in der Arbeit des Koordinators/der Koordinatorin ist außerdem die Konzeptionierung und Umsetzung der auf die Landeshauptstadt Potsdam entfallenden Teile der Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ und die zum Thema Kinderschutz notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

---

<sup>6</sup> Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Potsdam von 2012



### **3. Das Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam**

#### 3.1 Ausgangslage

In § 3 Abs. 1 KKG verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Länder, insbesondere im Bereich Frühe Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen bzw. zu verstetigen. Ziel dieser Strukturen ist, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen (vgl. § 3 Abs.1 KKG).

In der Landeshauptstadt Potsdam existiert seit dem Jahr 2005 ein Arbeitskreis Kinderschutz, in dem öffentliche und freie Träger sowie verschiedene Institutionen aus der Landeshauptstadt in Kinderschutzfragen zusammenarbeiten. Auf Initiative des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wurde dieser Arbeitskreis im Sinne des vom Bundesgesetzgeber geforderten Netzwerkes verändert.

#### 3.2 Zielstellung

Ziel des Netzwerkes muss es sein, unter Beachtung der Verfahrensweisen aller beteiligten Akteure eine Überprüfung der eigenen Arbeitsschritte zu erreichen um so ein effizienteres aufeinander abgestimmtes gemeinsames Handeln in allen Belangen des Kinderschutzes zu ermöglichen. Die dabei zustande gekommenen Kontakte sollen eine unbürokratische schnelle Abstimmung erleichtern und damit die gesamtstädtische Kinderschutzarbeit qualifizieren.

Ausgehend von den bereits bestehenden Kooperationen zwischen einzelnen Einrichtungen sollen sich möglichst alle mit dem Thema Kinderschutz befassten Institutionen an dem Netzwerk beteiligen. Ziel des öffentlichen Jugendhilfeträgers muss es sein, die Gesamtheit der örtlich an Kinderschutzfragen Interessierten in das Netzwerk einzubeziehen. Die Institutionen sollten jeweils durch Ihren Leiter\_in bzw. einen Entscheidungsträger vertreten werden.

Als mögliche Teilnehmer kommen folgende Institutionen in Betracht:

- der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie,
- die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,
- die Polizei,
- der Fachbereich Soziales und Gesundheit,
- die Schwangerschaftsberatungsstellen,
- das Jobcenter,
- das Amtsgericht Potsdam,
- die Staatsanwaltschaft,
- das Staatliche Schulamt,



- Vertreter der Regionalen Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII,
- Vertreter der Fach-Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII,
- Vertreter des Netzwerkes Gesunde Kinder und Familien

Das Netzwerk kommt in Form eines Arbeitskreises zusammen und steht unter der Leitung des Jugendamtes, welches durch den Fachbereichsleiter bzw. einen Bevollmächtigten vertreten wird. Die Federführung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Netzwerkes obliegt dem/der Kinderschutzkoordinator\_in des Jugendamtes. Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen des Netzwerkes ist verbindlich, für den Verhinderungsfall soll eine Vertretung benannt sein. Das Netzwerk trifft sich viermal jährlich zu einer Sitzung.

Der Arbeitskreis wertet jährlich in einer Sitzung die durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erstellte Analyse der tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen aus und erörtert Rückschlüsse für die Kinderschutzarbeit der einzelnen Institutionen, um ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen. Die Mitglieder des Arbeitskreises bringen Ihre Sichtweise in die im Zusammenwirken von Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und freien Trägern in gemeinsamer Verantwortung erstellten Maßnahmeplanungen ein.

Der Arbeitskreis tauscht sich zum Stand der Kooperation aus. Dabei informieren sich die Mitglieder gegenseitig über Handlungsanweisungen, Regularien usw., um anschließend auf dieser Grundlage verbindlich die Schnittstellen der Zusammenarbeit zu definieren.

Der Arbeitskreis setzt sich mit Fachkonzepten für den Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam und auf Landes- und Bundesebene auseinander und stellt diese Erkenntnisse in Bezug zu den örtlichen Bedingungen und eigenen Erfahrungen.

Der Arbeitskreis erarbeitet im Laufe des Jahres 2014 eine Geschäftsordnung, die Bestandteil des Rahmenkonzepts Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam wird.



## **4. Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen**

### 4.1 Ausgangslage

Auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes und den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 - 2015 stehen der Landeshauptstadt Potsdam für die Jahre 2014 und 2015 je 106.197,96 € zur Verfügung. Förderfähig sind dabei:

- a) Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- b) Der Einsatz von Familienhebammen,
- c) Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- d) weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen

### 4.2 Zielstellung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam beantragt die Mittel aus der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen. Die Schwerpunktsetzung des Fachbereiches gliedert sich wie folgt:

#### 4.2.1 Einsatz von Familienhebammen

Der Fachbereich Soziales und Gesundheit errichtet für die Landeshauptstadt Potsdam eine „Koordinierungsstelle Familienhebammen“, die aus Mitteln der Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ mit 0,5 VZÄ finanziert wird. Gleichzeitig wird der Einsatz von Familienhebammen in der Landeshauptstadt Potsdam aus Mitteln der Bundesinitiative finanziert. Die Umsetzung dieses Schwerpunktes und die Art und der Umfang des Einsatzes der Familienhebammen sowie der Zugang zu diesen wird in einer Vereinbarung zwischen den Fachbereichen Soziales und Gesundheit und Kinder, Jugend und Familie geregelt. Die Vereinbarung wird im zweiten Quartal 2014 abgeschlossen und wird nach Ihrem Abschluss Bestandteil des Rahmenkonzeptes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam.

#### 4.2.2 Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen

Zur Weiterentwicklung des Netzwerkes Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam wird aus Mitteln der Bundesinitiative eine externe fachliche Begleitung des Netzwerkes finanziert. Das Konzept für diese fachliche Begleitung wird bis Ende April 2014 erstellt.

Bereits seit 2008 ist das Netzwerk Gesunde Kinder und Familien auf Beschluss der Stadtverordneten tätig und im Bereich Gesundheits- und Veterinärwesen verortet. Das Netzwerk verfolgt einen gesundheitsfördernden Ansatz. Durch Angebote, wie z.B. die Familienbegleitung durch ehrenamtliche Familienlotsen, trägt das Netzwerk



Gesunde Kinder und Familien zur Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern bei und leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich des präventiven Kinderschutzes.

Darüber hinaus arbeiten in der Landeshauptstadt Potsdam gegenwärtig vier Lokale Bündnisse für Familien. Diese Bündnisse sind Netzwerke für mehr Familienfreundlichkeit in einzelnen Stadtteilen. Sie halten familienentlastende- und fördernde Angebote vor und sind so ebenfalls ein wichtiges Modul im System des präventiven Kinderschutzes.

#### 4.2.3 weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen

Aus Mitteln der Bundesinitiative wird ab dem 2. Quartal 2014 ein anonymes Beratungsangebot in der Beratungsstelle „Vom Säugling zum Kleinkind“ der Fachhochschule Potsdam angeboten. Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern sind häufig in der ersten Phase der Elternschaft verunsichert, überfordert und müssen sich den neuen, sich rasch verändernden Bedingungen anpassen. Das anonyme Angebot bietet Eltern mit Säuglingen und kleinen Kindern u.a. die Möglichkeit, Beratungen in Krisensituationen auch im häuslichen Kontext in Anspruch nehmen zu können. Das besondere Ziel ist, durch eine schnellstmögliche, niedrigschwellige und kurzzeitige Beratung frühzeitig der Eskalation und Chronifizierung von Belastungen entgegenzuwirken und somit eine Gefährdungsentwicklung abzuwenden. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und der Fachhochschule Potsdam ist nach Vorliegen des Förderbescheides zur Bundesinitiative umgehend abzuschließen.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

## **5. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Sinne einer Qualitätssicherung und -entwicklung wird den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt. Dieser Bericht beinhaltet im Wesentlichen:

- Auswertung aller Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen im Berichtszeitraum und daraus abgeleitete Rückschlüsse für eine künftige Angebotsentwicklung
- Rückblick auf die Arbeit des Arbeitskreises Kinderschutz
- Informationen über den jährlich zu beantragenden Zuschuss im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015



## **6. Fortschreibung und Qualitätssicherung**

In den Neuregelungen zur Qualitätsentwicklung in den §§ 79, 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den eindeutigen Auftrag, einen umfassenden Qualitätsdiskurs im Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu führen. Mit diesem Kinderschutzkonzept und den Handlungszielen für das Handlungsfeld „Qualitätsoffensive“ im aktuellen Jugendhilfeplan stellt sich der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie dieser Aufgabe. In Kooperation mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, dem Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ und anderen Gremien erfolgt regelmäßig alle 3 Jahre eine Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung des Konzeptes. Bei gesetzlichen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Konzeptes wird eine zeitnahe Fortschreibung garantiert.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

## **Leistungsvereinbarung** gem. § 8 a Abs. 4 SGB VIII

### **zwischen der**

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch den Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

*- nachfolgend Jugendamt -*

### **und**

*- nachfolgend freier Träger -*

**wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:**

#### **§ 1    Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam.

#### **§ 2    Geltungsbereich**

Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden. Werden dem Träger gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von den Einrichtungen und Diensten des Trägers betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung des Trägers das Jugendamt zu informieren.

#### **§ 3    Aufgaben des Trägers zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

1. Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.




**Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz**

2. Werden der Fachkraft einer Einrichtung/eines Dienstes des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1 „Hinweise...“) bekannt, so hat diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen zu informieren.
3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung, wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Fachkraft muss entsprechend des „Teilkonzeptes zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ der Landeshauptstadt Potsdam“ anerkannt und zertifiziert sein. Verfügt der Träger selbst nicht über diese insoweit erfahrene Fachkraft, nutzt er die Möglichkeiten der einrichtungs-/trägerübergreifenden kollegialen Beratung. Eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte wird zeitnah zur Verfügung gestellt.
4. Der Träger verpflichtet sich, dem Fachbereich Kinder- Jugend und Familie verbindlich darüber Auskunft zu geben, ob er eine den Vorgaben der Landeshauptstadt Potsdam entsprechende insoweit erfahrene

Fachkraft beschäftigt und benennt diese namentlich. Wird im Rahmen der Fallberatung innerhalb des Trägers eine Gefährdung festgestellt, wird festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/Jugendlichen organisiert und umsetzt. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken. Alle eingeleiteten Schritte und Regelungen sind zu dokumentieren. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes/Jugendlichen durch die Maßnahmen des freien Trägers unter Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Fachbereichs Kinder- Jugendliche und Familie nicht erforderlich.

5. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos in diesem Zusammenhang nicht möglich, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hinzugezogen.
6. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt notwendigen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert der Träger den Fachbereich Kinder- Jugend und Familie und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht) und übergibt dem Fachbereich Kinder- Jugend und Familie die Dokumentation. Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Wenn eine persönliche Übergabe der Meldung und der Dokumentation des Trägers nicht möglich ist, erfolgt diese per Fax an das zuständige Regionalteam mit dem Protokoll der Fallberatung. Das Fax wird telefonisch angekündigt. Bei der Inanspruch-



Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz  
nahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim  
Fachbereich Kinder- Jugend und Familie.

7. Ist die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass das Wohl des Kindes durch die eigenen Maßnahmen des Trägers nicht gesichert werden kann, ist unverzüglich der Fachbereich Kinder- Jugend und Familie zu informieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen informiert der Träger den Fachbereich Kinder- Jugend und Familie unmittelbar und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht) und übergibt dem Fachbereich Kinder- Jugend und Familie die Dokumentation (Anlage 2). Eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch den Träger ist ebenfalls möglich.
8. Nach erfolgter Fallreflexion im zuständigen Regionalteam des Fachbereichs Kinder- Jugend und Familie erhält der Träger innerhalb von 5 Werktagen eine Information durch den zuständigen Sozialarbeiter des Regionalteams über die weiteren Schritte des Regionalteams. Der Träger wird nach Maßgabe des Einzelfalles in den Schutzplan einbezogen.
9. Bei abweichender Risikoeinschätzung wird der Träger über die Position des Fachbereichs Kinder- Jugend und Familie informiert. Gegebenenfalls erfolgt auf Verlangen eines der Kooperationspartner eine gemeinsame Risikoeinschätzung.
10. Werden Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen, werden die bisher beteiligten Fachkräfte in den Hilfeplanprozess einbezogen.
11. Der Träger sichert die Qualifizierung der Fachkräfte durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zur Realisierung der Aufgaben gemäß der §§ 8a und 61 bis 65 SGB VIII.

<b>§ 4</b>	<b>Kinder- und Datenschutz</b>
------------	--------------------------------

1. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.
2. Sofern dem Träger seine eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt er sicher, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich sind, dem Fachbereich Kinder- Jugend und Familie mitgeteilt werden (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Das Transparenzgebot ist zu beachten.
3. Der Träger stellt im Rahmen betriebsinterner Standards sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Anlage 1 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

**§ 5 Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Anlagen 1 bis ... und das Teilkonzept „Einsatz und Qualifikation von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Landeshauptstadt Potsdam“ in seiner jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Vereinbarung.
2. Die Vereinbarung tritt am 01. .2014 in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.
3. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine regelmäßige Reflektion der vereinbarten Regelungen. Daraus schlussfolgernd wird die Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

Potsdam, den

Für das Jugendamt  
Im Auftrag

Für den freien Träger

-----  
Fachbereichsleiter

Stempel des öffentlichen Trägers

Stempel des freien Trägers

**Anlagen:**

1. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
2. Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII



## Anlage 1

### **Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen**

#### 1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

#### 2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

##### **Definition**

Blum-Maurice u. a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.<sup>1</sup>

##### **2.1 Vernachlässigung**

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

<sup>1</sup> Deegender, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S 37



- 2 -

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

## 2.2 Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser  
Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen, die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z. B. durch Schütteltraume).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache - nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung (dauerhaftes, alltägliches), Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.



- 3 -

- sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigen und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

### **2.3 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung**

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

### **3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen**

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich - neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung - in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.



- 4 -

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- Körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- Kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- Psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- Sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.







### Angaben zur Gefährdungssituation

Welche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wurden festgestellt?

Wurde eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Risikoeinschätzung hinzugezogen und wenn ja, mit welchem Ziel? (Kopie des Protokolls der insoweit erfahrenen Fachkraft ist beizufügen)

Wurden den Eltern/Sorgeberechtigten seitens des Trägers Hilfen angeboten?

ja, welche     nein, Begründung

Warum kann die Gefährdungssituation trotz Unterstützung nicht abgewendet werden?



Eltern sind über Weitergabe an das Jugendamt informiert?

- ja             nein, Begründung

### **Risikoabschätzung**

Art der Schädigung / Gefährdung:

Grad der Gefährdung:

- akute Gefährdung
- latente Gefährdung

Datum:

Name:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Telefonische Empfangsbestätigung erfolgte an Absender am \_\_\_\_\_

durch: \_\_\_\_\_



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

## **Leistungsvereinbarung** gem. § 72 a SGB VIII

### **zwischen der**

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch den Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

*- nachfolgend Jugendamt -*

### **und**

*- nachfolgend freier Träger -*

**wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:**

#### **§ 1    Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam.

#### **§ 2    Geltungsbereich**

Die Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen, Angebote, Gliederungen und Dienste des freien Trägers im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sowie für seine Gliederungen, Einrichtungen, Angebote und Dienste in den Zuständigkeitsbereichen anderer örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes Brandenburg, soweit diese Gliederungen und ihre Einrichtungen, Angebote und Dienste nicht rechtlich selbständige Körperschaften sind.

#### **§ 3    Hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe**

Der freie Träger wird keine hauptamtlichen Fachkräfte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche erziehen, bilden, betreuen, beraten oder ausbilden, einstellen oder beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII



## Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

genannten Straftaten aufweist. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

### **§ 4 Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Der freie Träger wird bei allen hauptamtlichen Beschäftigten, die keine Fachkräfte der Jugendhilfe sind, jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit einen mit diesen vergleichbar engen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung verfahren.

### **§ 5 Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Der freie Träger wird keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person für die Wahrnehmung von Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Ausbildungsaufgaben oder vergleichbare Tätigkeiten beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

### **§ 6 Vorlage eines Führungszeugnisses**

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem freien Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei Jahren erneut vorzulegen. Vom freien Träger sind gemäß Anlage 2 das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

### **§ 7 Pflicht zur Einsichtnahme bei ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern**

(1) Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

(2) Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.



## Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

(3) Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden. Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bieten dabei die als Anlage 3 beigefügtes Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials sowie der Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) und die Orientierungshilfe zum Verfahren (Anlage 4). Nur wenn **nach** umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

(4) Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

### § 8 Sensibilisierung, Prävention und Intervision

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von Gewalt gegen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument ist. Der freie Träger sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der freie Träger nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Fachbereich Kinder- Jugend und Familie unterstützt den freien Träger bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

### § 9 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz abzugeben (Anlage 5).

### § 10 Beginn der Vorlagepflicht

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

### § 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (Anlage 6).



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Anlage 2 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf

Potsdam, den

Für das Jugendamt  
Im Auftrag

Für den freien Träger

-----  
Fachbereichsleiter

Stempel des öffentlichen Trägers

Stempel des freien Trägers

Anlage:

1. Merkblatt Gebührenbefreiung
2. Dokumentationsbogen des Trägers
3. Prüfschema Gefährdungspotential
4. Orientierungshilfe Prüfverfahren
5. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung bei Spontanveranstaltungen  
oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Ansprechpartner

Anlage 1

**Merkblatt  
zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis**

(Stand: 15. Oktober 2013)

**I. Grundsatz**

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

**II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen**

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

**III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG**

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

**IV. Verfahren**

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes



Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

#### V. Einzelfälle

<b>Mittellosigkeit</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
<b>Besonderer Verwendungszweck</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche <b>berufliche</b> Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein



Anlage 2**Dokumentationsbogen des Trägers**

.....  
**(Name des Dokumentierenden) (Datum)**

\_\_\_\_\_  
**Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen**

\_\_\_\_\_  
**Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen**

\_\_\_\_\_  
**Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen**

**Datum der Aufnahme der Tätigkeit:** \_\_\_\_\_

**Datum der Vorlage des Führungszeugnisses:** \_\_\_\_\_

**Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**



### Anlage 3

#### **Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“**

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig

Hoch

#### **Art**

Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Kein Hierarchie- /  
Machtverhältnis

Bestehen eines  
Hierarchie-/Machtverhältnisses

Keine Altersdifferenz

Signifikante Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen,  
zu denen Kontakt besteht: höheres Alter,  
keine Behinderung, kein  
besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Merkmal der Kinder/Jugendlichen,  
zu denen Kontakt besteht: junges  
Alter, Behinderung, besonderes  
Abhängigkeitsverhältnis

#### **Intensität**

Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen  
wahrgenommen

Tätigkeit wird allein wahrgenommen

Sozial offener Kontakt hinsichtlich  
- Räumlichkeit oder  
- Struktureller Zusammensetzung /

Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich  
- Räumlichkeit oder struktureller  
- Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

Stabilität der Gruppe  
Tätigkeit mit Gruppen

Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendli-  
chen

Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in  
Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen  
(z. B. Körperkontakt)

Hoher Grad an Intimität/Wirken in  
Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen  
(z. B. Körperkontakt)

#### **Dauer**

Einmalig/punktuell/  
gelegentlich

von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/  
umfassende Zeitspanne

Regelmäßig wechselnde  
Kinder/Jugendliche

dieselben Kinder/Jugendlichen für  
gewisse Dauer



## **Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)**

### **4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts**

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche<sup>1</sup> beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht.

Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährden-de Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen<sup>2</sup> für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen.

Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

<sup>1</sup> Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind

<sup>2</sup> Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.



Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern.

Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

#### **4.1 Art**

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflgende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

#### **4.2 Intensität**

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpaarte/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätig-



keit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugend-gruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

#### **4.3 Dauer**

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

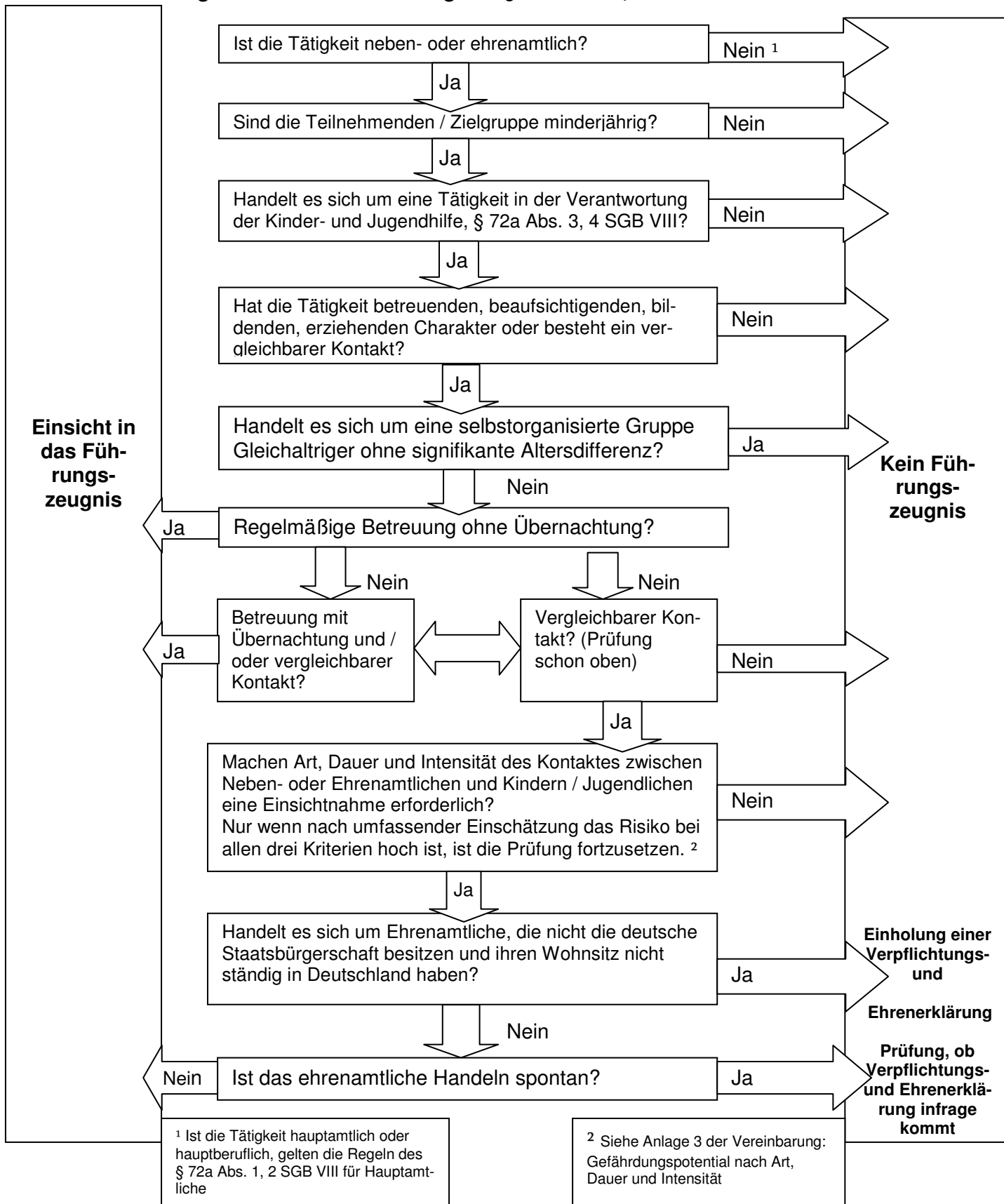
Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern / Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.



Anlage 4

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII




Anlage 5
**Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam**

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt so-wie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

-----  
Datum Verein / ...

-----  
Name Unterschrift

Anlage 6**Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner**

1. Der Vereinbarungspartner zu 1) benennt folgende Ansprechpartner:
  - Name
  - Funktion der Person im Verband / Verein
  - Adresse
  - Telefon / Fax / E-Mail
  - Erreichbarkeit
  
2. Der Fachbereich Kinder- Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam benennt folgende Ansprechpartner(innen):
  - a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen, Beratung und Fortbildung
    - Kinderschutzkoordinator
    - Nikolaus Skaljin
    - Am Palais Lichtenau 3 , 14469 Potsdam
    - Telefon: 0331 289-; Fax: 06441 289-2253; Mail:  
[nikolaus.skaljin@rathaus.potsdam.de](mailto:nikolaus.skaljin@rathaus.potsdam.de)
  
  - b) Intervention
    - Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe
    - Christian Riecke, Bereichsleiter
    - Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam
    - Telefon: 0331 289-2295; Fax: 0331 289-2283; Mail:  
[christian.riecke@rathaus.potsdam.de](mailto:christian.riecke@rathaus.potsdam.de)
  
    - Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Regionalteam 1
    - Sabine Reisenweber, Arbeitsgruppenleiterin
    - Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam
    - Telefon: 0331 289-2321; Fax: 0331 289-2283; Mail:  
[sabine.reisenweber@rathaus.potsdam.de](mailto:sabine.reisenweber@rathaus.potsdam.de).
  
    - Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Regionalteam 2
    - Gudrun Kottler, Arbeitsgruppenleiterin
    - Galileistraße 37-39, 14480 Potsdam
    - Telefon: 0331 289-4304; Fax: 0331 289-4308; Mail:  
[gudrun.kottler@rathaus.potsdam.de](mailto:gudrun.kottler@rathaus.potsdam.de).
  
    - Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Regionalteam 3
    - Kerstin Welke, komm. Arbeitsgruppenleiterin
    - Ginsterweg 3, 14478 Potsdam
    - Telefon: 0331 289-4338; Fax: 0331 289-4330; Mail:  
[kerstin.welke@rathaus.potsdam.de](mailto:kerstin.welke@rathaus.potsdam.de).





Anlage 3 des Rahmenkonzepts Kinderschutz

# **Teilkonzept**

## **zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Landeshauptstadt Potsdam**



## **Gliederung**

1.	Allgemeines und Ausgangslage in der Landeshauptstadt Potsdam	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	3
4.	Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	4
5.	Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	4
6.	Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	4
7.	Zertifizierung	5
8.	Zugang zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“	6
9.	Durchführung des Beratungsprozesses	6
10.	Dokumentation	7
11.	Datenschutz	7
12.	Finanzielle Rahmenbedingungen	7
13.	Qualitätsentwicklung	8
14.	Evaluation	8
15.	Übergangsregelungen	8
Anlage 1	Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bezüglich der Einschätzung der Gefährdung	9
Anlage 2	Protokoll der Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG	11
Anlage 3	Dokumentation zur Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG	12



## **1. Allgemeines und Ausgangslage in der Landeshauptstadt Potsdam**

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung bindend und in den Verträgen nach § 8a Abs.4 SGB VIII mit der Landeshauptstadt Potsdam festgeschrieben.

Diese Hinzuziehung erfolgte in der Vergangenheit durch trägerinterne insoweit erfahrene Fachkräfte oder durch das in der Landeshauptstadt Potsdam etablierte Angebot der „anonymen Beratung“ für Institutionen, dass durch zwei freie Träger der Jugendhilfe für die gesamte Landeshauptstadt vorgehalten wurde.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 haben darüber hinaus nun auch Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, sowie die in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benannten Berufsheimnisträger bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Zusätzlich sind die Qualifikationsanforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ festzulegen und in die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII aufzunehmen.

Mit diesem Teilkonzept, dass Bestandteil des Rahmenkonzepts Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam ist, kommt die Landeshauptstadt ihrer Gewährleistungsverpflichtung nach, und sichert damit den gesetzlich festgelegten Beratungsanspruch ab.

Das Teilkonzept findet seine Anwendung auf alle „insoweit erfahrenen Fachkräfte“, die in der Landeshauptstadt Potsdam zum Einsatz kommen, unabhängig davon, ob sie trägerintern arbeiten oder über den Pool der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ auch trägerextern zum Einsatz kommen.

Personen, die den Anforderungen dieses Konzeptes nicht entsprechen, dürfen in der Landeshauptstadt Potsdam nicht als „insoweit erfahrene Fachkraft“ tätig werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet von den freien Trägern der Jugendhilfe, die mehr als beschäftigen 30 Mitarbeiter, dass diese perspektivisch eigene, nach diesem Teilkonzept anerkannte und zertifizierte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ vorhalten.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ finden sich in den §§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), 8 b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), § 4 Abs. 2 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) und § 21 Abs.1 SGB IX (Verträge mit Leistungserbringern).

## **3. Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt im Verfahren der Risikoeinschätzung eine eigene Organisationseinheit dar, die unabhängig von der fallverantwortlichen Fachkraft existiert.



Da die Einschätzung des Gefährdungsrisikos in der Praxis oftmals kein singuläres Ereignis darstellt, sondern sich vielmehr als Prozess entwickelt, ist die Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eher als prozesshafte Begleitung angelegt. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist unabhängig von der zu beratenden Fachkraft und sollte in keinem hierarchischen Entscheidungsverhältnis (Dienst-/Fachaufsicht) zu ihr stehen.

#### **4. Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
- bei der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdungen
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Risikoeinschätzung
- bei der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in die Risikoeinschätzung
- bei der Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und deren Familien
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (z.B. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten)
- zu Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall
- Versachlichung und besseres Fallverstehen.

#### **5. Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen der fallzuständigen Fachkraft bzw. des Fachteams reduzieren zu können.

Dies beinhaltet eine Reflexion der Wahrnehmung und Beobachtungen sowie des spezifischen Vorgehens mit dem gefährdeten Kind und seinen Eltern. Die fachliche Verantwortung bleibt über den gesamten Beratungsprozess hinweg bei der fallverantwortlichen Fachkraft/Einrichtung.

Sollten im Beratungsprozess unterschiedliche Auffassungen über das Ausmaß der Gefährdung des Kindes und/oder des weiteren Handlungsbedarfes zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bestehen, so ist die Leitung, ggf. der Träger der fallverantwortlichen Einrichtung mit einzubeziehen. Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess und die weitere Vorgehensweise liegt in den Händen der Fall führenden Fachkraft/der Leitung bzw. des Trägers.

#### **6. Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Das Qualifikationsprofil für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an den vorliegenden Qualifikationsprofilen der anderen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Fachkräfte sind diejenigen Personen, die im Sinne des § 72 SGB VIII die persönliche Eignung für die jeweilige Aufgabe erfüllen und die entsprechende Ausbildung erhalten haben.



Für die Anerkennung und Zertifizierung als eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne der §§ 8a, 8b SGB VIII und des § 4 (2) KKG werden in der Summe alle folgenden Mindeststandards als bindend vorausgesetzt:

- Fachkraft der Jugendhilfe die die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt und bei einem freien Träger der Jugendhilfe tätig ist
- mindestens abgeschlossene pädagogische oder psychologische Fachhochschulausbildung
- mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit Kinderschutzfällen und der Einschätzung von Gefährdungslagen, dabei sollte der Zeitraum, in dem die einschlägigen Erfahrungen gesammelt wurden, nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Wissen über regionale Angebotsstrukturen und Netzwerke (Hilfesystem und Kooperationswege)
- Teilnahme an Supervision
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz
- Zusätzlich muss eine Zusatzausbildung bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte mit einem Mindeststundenumfang von 64 Stunden absolviert worden sein, in der mindestens folgende Basiskompetenzen vermittelt wurden:
  - fachübergreifende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (BGB, SGB V, VIII, IX, XII, FamFG, Datenschutz, StGB) und der Verfahrensschritte in Kinderschutzfällen
  - diagnostische Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
  - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung
  - Kenntnisse und Erfahrung in Gesprächsführung (auch konfliktreiche Elterngespräche), Moderation und Beratung
  - sicherer Umgang mit gruppendynamischen Prozessen, Kenntnisse über konfliktreiche Familienbeziehungen
  - Wissen um kindbezogene Lebenssituationen/Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung
  - Fähigkeit zur Selbstreflexion, eigenen Standortbestimmung; professionelles Selbstverständnis
  - Kenntnisse der Arbeit des Jugendamtes, Justiz und Ermittlungsbehörden
  - Wissen um Auftrag und Arbeitsweise relevanter Institutionen (Kita, Schule; Gesundheitsamt, Kliniken, Ärzte, Sozialamt, Jobcenter etc.)
  - Kenntnisse über Formen der Kindeswohlgefährdung (z. B. sex. Missbrauch, Vernachlässigung) in den spezifischen Altersgruppen

## 7. Zertifizierung

Die Anerkennung und Zertifizierung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt

- auf Vorschlag des freien Trägers der Jugendhilfe unter Angabe des Namens und des Nachweises der Qualifikation und Erfahrungen und
- nach Prüfung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Bei einer Tätigkeitsunterbrechung von mehr als 2 Jahren oder der fehlenden Teilnahme an Fortbildungen oder an der AG „insoweit erfahrene Fachkraft“ erlischt die Zertifizierung.



## 8. Zugang zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für externe Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool zur Verfügung gestellt.

Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe können, sofern Sie nicht über eine trägerinterne und durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam anerkannte und zertifizierte insoweit erfahrene Fachkraft verfügen, aus dem Pool eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ eigenverantwortlich anfragen. Die Kostenübernahme erfolgt durch den Fachbereich unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit der LHP.

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen sowie Berufs- und Amtsgeheimnisträger i. S. d. 4 Abs. 1 KKG, können aus dem Pool eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ anfragen. Die Kostenübernahme erfolgt durch den Fachbereich unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG.

## 9. Durchführung des Beratungsprozesses

Folgende Phasen können den Beratungsprozess sinnvoll strukturieren, unabhängig von der zu beratenden Einrichtung:

- Zu Beginn steht die Auftragsklärung. Folgende Anliegen der fallverantwortlichen Fachkraft sind hierbei denkbar:
  - Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
  - Vorbereitung bei der Einbeziehung der Eltern zur Gefährdungseinschätzung
  - Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit der betroffenen Familie
  - Erstellung eines Schutzplanes
  - Erlangung eigener Handlungssicherheit
  - Reflexion der Rolle der fallverantwortlichen Fachkraft
  - Vorbereitung einer Überleitung an das Jugendamt etc.
- Folgende Informationen werden durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gesammelt:
  - Problemsicht der fallverantwortlichen Fachkraft,
  - alle Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten können in Bezug auf
    - Äußerung/Verhalten des Kindes,
    - Risiko- und Schutzfaktoren,
    - Beziehung zwischen Eltern und Kind,
  - bisherige Hilfeverläufe,
  - Problemaakzeptanz,
  - Problemkongruenz,
  - Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit der Eltern.
- Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft bei der Bewertung der Gefährdung. Zentral ist dabei die Fragestellung, ob eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eingeschätzt werden kann. Hier können unterschiedliche Methoden und Instrumente (Kollegiale Beratung, Instrumente zur Ersteinschätzung) hinzugezogen werden (Anlage 1).
- Folgende Ergebnisse hinsichtlich einer Gefährdungsbewertung sind möglich:
  - Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor. Die Fachberatung kann beendet werden.



- Das Kindeswohl ist nicht gewährleistet. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät ggf. die fallverantwortliche Fachkraft über mögliche Hilfen, die geeignet sein könnten, um die Gefährdung abzuwenden und plant mit ihr das weitere Vorgehen (in der Regel: Gespräch mit den Personensorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn nach dem Einbezug der Personensorgeberechtigten weitere Informationen vorliegen, die eine erneute Risikoeinschätzung und die Einleitung weiterer Handlungsschritte erforderlich machen.
- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft über einzuleitende Hilfen (oder die Ausweitung von Hilfen) oder über die Information des Jugendamtes. Die Fachberatung ist beendet.
- Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ informiert die fallverantwortliche Fachkraft über den sofortigen Handlungsbedarf (Information des Jugendamtes, Mitteilung an die Eltern). Die Fachberatung ist beendet.

## 10. Dokumentation

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ dokumentiert das Ergebnis der Beratung mit den Handlungsempfehlungen in einem Dokumentationsbogen der Landeshauptstadt Potsdam (Anlage 2). Dieses Protokoll ist von allen an der Fachberatung Beteiligten zu unterzeichnen und wird bei der Koordinierungsstelle der LHP hinterlegt. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Dokumentation durch die fallverantwortliche Fachkraft bleibt davon unberührt.

## 11. Datenschutz

Nach § 62 (1) SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Da zur Erfüllung der beratenden Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kein Wissen über die Sozialdaten nötig ist, sind die erforderlichen Daten vor Übermittlung von der fallführenden Fachkraft zu pseudonymisieren.

Dies gilt auch für die Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch die nach § 4 KKG benannten Berufsheimträger. Nach § 4 (2) KKG sind sie zum Zweck der Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ befugt, die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Die Dokumentation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (einschließlich der Abrechnung der Leistung) enthält daher ausschließlich pseudonymisierte Daten der Familie, aber klare Daten über die beratene (fallverantwortliche) Fachkraft/ Einrichtung.

## 12. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Pool der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ für externe Beratungen steht allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Gesundheitswesen, etc.).

Die Fachberatung wird als Fachleistung nach SGB VIII durch den Fachbereich Kinder- Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam finanziert. Grundlage zur Finanzierung ist eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zur Erbringung von Leistungen nach § 8a SGB VIII.



Die freien Träger/Einrichtungen sowie die Fachkräfte nach § 8b SGB VIII, die Geheimnisträger nach § 4 KKG und die Einrichtungen nach § 21 SGB IX sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung auf dem Formblatt „Dokumentation zur Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG“ zu dokumentieren und zu unterzeichnen (Anlage 3).

### **13. Qualitätsentwicklung**

Mit Beschluss dieses Teilkonzeptes und der Benennung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ wird unter der Begleitung des Kinderschutzkoordinators der Landeshauptstadt Potsdam eine Arbeitsgemeinschaft „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegründet. Diese AG dient neben dem kollegialen Austausch vor allem der Qualitätssicherung und –entwicklung und die Teilnahme ist demzufolge verpflichtend.

Darüber hinaus wird die Teilnahme an jährlich mindestens einer eintägigen Fortbildung zum Thema Kinderschutz vorausgesetzt. Der Fachbereich Kinder- Jugend und Familie bietet eine Fortbildung im Jahr unentgeltlich an.

Der Nachweis der erfolgten Fortbildung ist dem Koordinator Kinderschutz des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie jährlich zum 28. Februar vorzulegen.

### **14. Evaluation**

Im Rahmen der Qualitätssicherung und –entwicklung erfolgt eine Evaluation durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit dem Evaluationsbogen der Landeshauptstadt Potsdam. Dieser ist jährlich zum 31.01. des Folgejahres dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen. Eine Auswertung erfolgt jährlich in der Arbeitsgemeinschaft „insoweit erfahrene Fachkraft“.

### **15. Übergangsregelungen**

Für bisher durch den Träger eingesetzte insoweit erfahrene Fachkräfte, die nicht dem Anforderungsprofil entsprechen, können auf Antrag des jeweiligen Trägers Übergangsfristen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vereinbart werden.





## Anlage 1

### **Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bezüglich der Einschätzung der Gefährdung**

#### Auftragsklärung, Informationssammlung, Bewertung und Beurteilung der vorliegenden Anhaltspunkte:

- Kann die fallverantwortliche Fachkraft konkret benennen, worin sie die Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen sieht? (Problemsicht)
- Sammlung der Anhaltspunkte: welche werden benannt in Bezug auf Äußerung und Verhalten des Kindes/Jugendlichen?
- Welche Risiko- und Schutzfaktoren wurden beobachtet?
- Wie ist die Beziehung zwischen Kind/Jugendlichem und Eltern?
- Beschreibung bisheriger Hilfeverläufe?
- Problemakzeptanz/-kongruenz?
- Hilfeakzeptanz und Veränderungsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern?
- Berücksichtigung des Kontextes der Informationsgewinnung, z. B. wann und von wem was erfahren? Wie sicher sind diese Informationen?
- Wie erscheint die emotionale Bewertung der Anhaltspunkte (Bauchgefühl)?
- Objektivierung der Anhaltspunkte durch Einschätzung von Risiken und Ressourcen an hand eines Leitfadens z. B. Kinderschutzbogen

#### Einschätzung der weiteren Klärungsmöglichkeiten der fallverantwortlichen Fachkraft:

Einschätzung, ob andere Institutionen einbezogen werden müssen

#### Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft bei weiteren Schritten

Beratung zur Einbeziehung von Eltern/Personensorgeberechtigten in die Abschätzung

- Erkundung der Ressourcen der fallverantwortlichen Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme mit den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- Klärung der emotionalen Belastung der fallverantwortlichen Fachkraft.
- Prüfen der Verstrickung mit Eltern und Kind (Kann die fallverantwortliche Fachkraft objektiv mit den Eltern über die Gefährdung sprechen?)
- Klären der Sicherheit in der Gesprächsführung

Beratung zur Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen

- Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Thematisierung der Anhaltspunkte mit dem Kind/Jugendlichen (Ist das Kind/der Jugendliche in der Lage über die Gefährdung zu sprechen? Hat es Vertrauen zur fallverantwortlichen Fachkraft?)
- Klärung der Haltung der fallverantwortlichen Fachkraft zum Kind/Jugendlichen
- Prüfen der Situation des Kindes/Jugendlichen (Loyalitätskonflikt)
- Aspekte der Gesprächsführung: Hinweise zur nichtsuggestiven Gesprächsführung

Beratung zu Ressourcen der Familien

- Instrumente der Prüfung bekannt machen (Ressourcenkarte)
- Beratung zur Ressourcenermittlung
- Beratung zur Nutzung der Ressourcen (positive Kräfte, stabile Bindungen)



#### Beratung zur Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzepts .

- Beratung zur Elternbereitschaft  
Klärung: Sehen die Eltern die Notwendigkeit einer Veränderung? Haben die Eltern ein Interesse an Veränderung? Sind die Eltern bereit selbst an einer Veränderung mitzuwirken? Sind die Eltern bereit Hilfe anzunehmen?
- Beratung zur Motivieren der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen  
Klärung: Was brauchen die Eltern, um sich auf die Hilfe einzulassen?
- Beratung zur Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern  
Klärung: Kennen die Eltern die Erwartungen, die an sie gestellt werden? Was können Sie in welcher Zeit leisten?

#### Wirksamkeit des Hilfe- und Schutzkonzeptes

- Prüfung des Schutzkonzeptes  
Stehen die geplanten Schritte im Verhältnis zur Gefährdung? Ist das Schutzkonzept verbindlich und zugleich flexibel? Zeigt sich in der festgesetzten Zeit die erwünschte Veränderung? Haben sich alle Beteiligten an Ihre Vereinbarung gehalten? Ist die Gefährdung damit vermieden/beendet?
- Prüfung der Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen oder Beendigung des Schutzkonzeptes

#### Erarbeitung von Konsequenzen,

- wenn das Hilfefkonzept nicht umsetzbar ist
- die Mitwirkung durch die Partner der Vereinbarung nicht eingehalten wird
- die Personensorgeberechtigten nicht gewillt/nicht in der Lage sind, die Vereinbarung umzusetzen.
- Einbeziehung des Jugendamtes (ggf. Mitteilung Kindeswohlgefährdung)

Anlage 2**Dokumentation zur Beratung nach****§§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG**

Laufende Nummer	Träger / Einrichtung

Datum der Beratung	Uhrzeit der Beratung	Dauer der Beratung

Name der insoweit erfahrenen Fachkraft

Es wird bestätigt, dass die oben genannte insoweit erfahrene Fachkraft zum angegebenen Zeitpunkt für die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos in Anspruch genommen wurde.

---

Datum, Stempel und Unterschrift der Einrichtung


Anlage 3
**Protokoll der Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG**
**Daten zur Beratung**

Datum der Beratung	Dauer der Beratung	Ort der Beratung

**TeilnehmerInnen**

Name	Bereich /Träger

Laufende Nummer (bei Folgegesprächen bitte: Ausgangsnummer/Folgenummer)

--

**Darstellung des Sachverhaltes**

--

**Ergebnis des Beratungsgespräches und Handlungsempfehlungen****TeilnehmerInnen**

Name	Unterschrift

---

Datum, Unterschrift der insoweit erfahrenen Fachkraft

Name der Schule bzw. Schulstempel:	Meldender mit Tätigkeit:
	Datum:

An

**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam**

Bereich 353

Friedrich-Ebert-Straße 79-81

14469 Potsdam

**oder per Fax an:**

- Regionalteam 1 (3531) nördliche Gebiete, Innenstadt, Potsdam West – Fax: 289 2283
- Regionalteam 2 (3532) Zentrum Ost, Babelsberg, Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld – Fax: 289 4308
- Regionalteam 3 (3533) Waldstadt, Schlaatz, Templiner Vorstadt – Fax: 289 4330

### Meldebogen Kinderschutz – Kooperation Schule und Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

junger Mensch / schulpflichtige Person		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Geschlecht	Klasse	Schulbesuchs(pflicht)jahr
Straße / Hausnummer PLZ / Wohnort		

Sorgeberechtigte / gesetzliche Vertretung (z.B. ein Elternteil, beide Elternteile, Vormund, Pflegschaft ec.)		
Name	Vorname	Tel-Nr.
Straße / Hausnummer PLZ / Wohnort		
Name	Vorname	Tel-Nr.
Straße / Hausnummer PLZ / Wohnort		

Gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen <small>*siehe Merkblatt</small>

<b>Kontakt zum jungen Menschen</b>	Zeitpunkt und Ort des letzten Kontaktes	
------------------------------------	-----------------------------------------	--

<b>Schuldistanz</b> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Wenn ja: Anzahl der Fehltage (FT) und Fehlstunden (FS) des jungen Menschen	aktuelles Schulhalbjahr	FT: FS:
		vorheriges Schulhalbjahr	FT: FS:

<b>Folgende Maßnahmen* wurden unternommen/ eingeleitet</b>		* bestehende Möglichkeiten
<b>Maßnahmen</b>	<b>wenn ja, mit Ergebnissen oder nein oder nicht bekannt</b>	
<b>schriftliche Mitteilungen</b>		
ggf. Wann?		
<b>Elterngespräche</b>		
ggf. Wann?		
<b>Hausbesuch</b>		
ggf. Wann?		
<b>Förderausschuss</b>		
ggf. Wann?		
<b>Klassen-/ Schulkonferenz</b>		
ggf. Wann?		
<b>Schulhilfekonferenz</b>		
ggf. Wann?		
<b>Fallberatung zum Kinderschutz</b>	Dokumentationsbogen Kinderschutz vom: (Dokumentationsbogen ist in der Anlage bitte beizulegen)	
ggf. Wann?	Schutzplan erstellt am: (Schutzplan ist in der Anlage bitte beizulegen)	
<b>Einschaltung Schulumt/ Schulversäumnisanzeige</b>		
ggf. Wann?		
<b>ingeschaltete Dienste</b> z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Not- arzt, Polizei, Gesundheitsamt		
ggf. Wann und Wen?		

Wurden die Sorgeberechtigten Personen  
über die Meldung informiert?

Nein  Ja  und Wann \_\_\_\_\_

Falls eine Schweigepflichtentbindung gem. § 203 StGB vorliegt bitte diese in der Anlage beilegen.

\_\_\_\_\_  
Meldende/r                      Klassenlehrer/in                      Schulleiter/in                      Schulsozialarbeiter/in

Anlagen mit Seitenumfang

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Horstweg 102 – 108  
14478 Potsdam

und der Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Leiter des  
Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie  
Fr.-Ebert-Str. 79/81  
14461 Potsdam

### I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung/Jobcenter. In § 81 SGB VIII (Anlage 1) ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

### II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Erhält ein junger Mensch sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgt im Bedarfsfall eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 - 16 SGB II (Anlage 2) gehen jedoch Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Soweit die Integration des jungen Menschen in das Erwerbsleben das Ziel der Hilfemaßnahme ist, trägt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gesamtverantwortung.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen auch oder vorrangig erforderlich ist, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den o. g. Vertragspartnern. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

#### Felder der Zusammenarbeit sind

##### o auf der institutionell strategischen Ebene

- a) zu aktuellen Entwicklungen und Planungen finden grundsätzlich zweimal jährlich Abstimmungsgespräche statt. Die Organisation erfolgt wechselseitig zwischen den beiden Kooperationspartnern. Zur ersten Veranstaltung wird durch das Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam eingeladen.
- b) Teilnehmer sind
  - a. die Bereichsleitung sowie die Teamleitungen Markt und Integration U 25 des Jobcenters der Landeshauptstadt Potsdam
  - b. die Fachbereichsleitung, die Arbeitsgruppenleitungen der Regionalteams sowie die Qualitätsmanager des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie



- 2 -

- c. Bei Bedarf können weitere Akteure (z. B. Jugendmigrationsdienst, Kompetenzagentur, Drogenberatung) hinzugezogen werden.

- o auf der operationalen/der Fallebene

sind folgende Themen zu bearbeiten:

- In den Fällen, in denen sowohl Hilfen nach dem II. als auch dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden, ist eine Abstimmung der zu gewährenden Hilfe anzustreben. Die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt bleibt dabei außer Betracht.  
Um gemeinsam die Verantwortung wahrzunehmen, können im Einzelfall zur gemeinsamen Abstimmung Fallkonferenzen/Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII durchgeführt werden. Jugendliche/jungen Volljährige müssen dem Verfahren zustimmen.
- Wird bei Jugendhilfebedarf im laufenden Hilfeplan deutlich, dass eine Entlassung aus der Jugendhilfe auf Grund der erreichten Ziele (Verselbständigung) angezeigt ist, so ist der Antrag auf Grundsicherung des jungen Menschen beim Jobcenter sechs Wochen vor Beendigung der Jugendhilfe zu stellen. Dann sind Jugendliche bei Entlassung nicht mehr mittellos. Der Beendigungsbescheid wird dem Jobcenter vorgelegt.
- Bei fehlender Mitwirkung von Jugendlichen oder jungen Volljährigen und Abbruch der Hilfe, erhält das Jobcenter den Beendigungsbescheid.
- Sanktionen  
Wenn das Jobcenter am laufenden Hilfeplan beteiligt und dies mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen vereinbart ist, informiert das Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Eintritt von Sanktionen den zuständigen Sozialarbeiter im Fachbereich. Ggf. kann Einfluss auf den Beratungsprozess erzielt werden.
- Bei Uneinigkeit über die Frage der Erwerbsfähigkeit von jungen Menschen kann ein Vertreter des Jugendamtes als Sachverständiger zur Sitzung der Einigungsstelle hinzugezogen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem Vorsitzenden der Einigungsstelle.
- Der Fachbereich unterstützt auf Anfrage junge Mütter und Väter bei der Suche eines entsprechenden Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte/Tagespflege.
- Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie fertigt im Bedarfsfall Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei jungen Menschen an, wenn der junge Mensch im Fachbereich bekannt ist. (siehe hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2a SGB II vom 6. Dezember 2006 - Anlage 3)
- Zum Thema Unterhalt wird eine gesonderte gemeinsame Verfahrensregelung erarbeitet.
- Umgang bei Kindeswohlgefährdung  
Das Jobcenter zeigt dem Fachbereich, den regional zuständigen Mitarbeitern, eine Kindeswohlgefährdung an. Von einer Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung für das Kind die Folge ist. Dabei gibt es kindbezogene Risiken (z. B. erhebliche Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, ...) sowie elternbezogene Risiken (z. B. starkes Suchtverhalten, schwere psychiatrische Erkrankungen, ...). Dies gilt auch, wenn die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters von einer sozialen Notlage ausgehen, die zu Wohnungsverlust, zu erheblicher Fehientwicklung von Kindern o. a., z. B. durch die Feststellung von Sanktionen gem. §§ 31, 31a SGB II, führen kann. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.  
(s. Formular "Meldebogen KWG" Anlage 4)


### III. Datenschutz

Die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X. Es ist als Anlage der Kooperationsvereinbarung beigefügte Erklärung zur Schweigepflicht zwischen den Kooperationspartner zu nutzen.

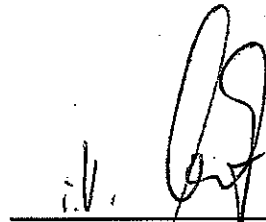
### V. Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2013. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres die Aufhebung des Vertrages erklärt.

Potsdam, den

 28.03.13

\_\_\_\_\_  
Thomann  
Geschäftsführer des Jobcenters  
Landeshauptstadt Potsdam

  
\_\_\_\_\_  
Leiter des FB Kinder, Jugend und Familie

SL 18.3.13  
125 15.3.13

## Anlage 1 – maßgebliche gesetzliche Bestimmungen

### § 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch SGB sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

### § 3 SGB II - Leistungsgrundsätze

(2) „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. „Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

### § 14 SGB II - Grundsatz des Förderns

„Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. „Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.“

### § 15 SGB II - Eingliederungsvereinbarung

(1) <sup>1)</sup> „Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). „Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,

2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,

3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

„Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. „Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. „Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. „Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) <sup>2)</sup> „In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. „Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

**Hinweis:**

<sup>1)</sup> Abs. 1 Satz 1 geändert durch KommOptionsG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), in Kraft ab 06.08.2004; Abs. 1 Satz 2 geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006

<sup>2)</sup> Abs. 2 Satz 2 angefügt durch KommOptionsG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), in Kraft ab 06.08.2004

## Anlage 2

### Empfehlungen/Stellungnahmen

#### *Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II*

- awr -

Der Gesetzgeber hat 2006 die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren verschärft. Sie sollen nach einem Umzug nur dann Leistungen für Unterkunft und Heizung vom zuständigen Träger der Grundsicherung erhalten, wenn dieser dem Umzug vorher zugestimmt hat. Die gesetzliche Vorschrift benennt die Voraussetzungen für eine Zusicherung durch die unbestimmten Begriffe „schwerwiegender sozialer Grund“ und „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ nur unzureichend. Der Deutsche Verein gibt zur Konkretisierung dieser Vorschrift die nachfolgenden Empfehlungen ab. Diese wurden in der Arbeitsgruppe „Umsetzung SGB II“ unter Vorsitz von Friedrich Graffe, München, erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss „Jugend und Familie“ sowie im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ am 6. Dezember 2006 vom Vorstand des Deutschen Vereins verabschiedet.

#### **A. Einleitung**

Durch das Gesetz zur „Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558) hat der Gesetzgeber die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung geändert. § 22 SGB II wurde um folgenden Absatz 2 a erweitert:

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

**Anlage 3****Einwilligungserklärung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen**

Ich/Wir

---

 (Name, Vorname Ld. R. der Personensorgeberechtigten)

wurde/wurden darauf hingewiesen, dass das Jugendamt seine Aufgaben unter Beachtung des Datenschutzes gemäß den §§ 35 SGB 1, 61 ff. SGB VIII, 67 ff. SGB X wahrzunehmen hat.

Ich habe/wir haben davon Kenntnis genommen, dass das Jugendamt zur Entscheidung über meinen/unsere(n) Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe und für die Durchführung der Hilfe oder zur Abklärung einer eventuellen Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen gem. § 8a SGB VIII auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten angewiesen ist.

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit der Abklärung einer Jugendhilfeangelegenheit betreffend

meine Person \_\_\_\_\_

meinen Sohn \_\_\_\_\_

meiner Tochter \_\_\_\_\_

durch das Jugendamt erforderliche Auskünfte auch von Dritten eingeholt bzw. Mitteilungen an Dritte gemacht werden.

Als Dritte erkenne ich/erkennen wir an: \_\_\_\_\_

---



---



---



---



---



---

(Institution, Anschrift, Ansprechpartner)

Mir/Uns ist bekannt, dass ich meine/wir unsere Einverständniserklärung jederzeit widerrufen können.

Ich wurde/Wir wurden darauf hingewiesen, dass ohne meine/unsere Einverständniserklärung unter Umständen keine sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt erfolgen kann.

---

 (Ort, Datum)

---

 (Unterschrift des Erklärenden / der Erklärenden)

**Anlage 4**  
**Vordruck zur Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung**

(Absender  
 Träger/Einrichtung/meldende Person)

An  
**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**  
**der Landeshauptstadt Potsdam**  
 Bereich 353  
 Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81  
 14469 Potsdam

**Per Fax an:**  Regionalteam Mitte (3531): 0331 289 2283  
 Regionalteam Stern/Drewitz (3532) 0331 289 4308  
 Regionalteam Waldstadt/Schlaatz (3533) 0331 289 4330

**Meldung**

über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

**Persönliche Angaben:**

	<b>Kind</b>	<b>Mutter</b>	<b>Vater</b>
<b>Name</b>			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>Anschrift</b>			

**Angaben zur Gefährdungssituation**

Beschreibung möglicher Gefährdungsmomente:

(Kindbezogene Risiken: z. B. erhebliche Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch. Elternbezogene Risiken: z. B. starkes Suchtverhalten, schwere psychiatrische Erkrankungen. Allgemeine Risiken die zu erheblicher Fehlentwicklung von Kindern, zu Wohnungsverlust oder anderem führen kann.)

Klient(en) ist/sind auf Einladung erschienen?

ja       nein

Klient(en) ist/sind über Weitergabe an das Jugendamt informiert?

ja       nein

Wohnraumverlust des/ der Kindes (er) droht?

ja       nein

Sanktionen gem. §§ 31,31a SGB II ?

ja       nein

Datum:

Name:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Telefonische Empfangsbestätigung erfolgte an Absender am \_\_\_\_\_

durch: \_\_\_\_\_

### **Risikoabschätzung**

Art der Schädigung / Gefährdung:

Grad der Gefährdung:

- akute Gefährdung       ja       nein
- latente Gefährdung     ja       nein



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**14/SVV/1084**

öffentlich

**Betreff:**

Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld

**Einreicher:** Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 18.11.2014

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2014	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Frage zu prüfen, wo und wie viele Jugendfreizeiteinrichtungen im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld am besten errichtet werden, um dem Bedarf gerecht zu werden und ein Konzept zu erstellen. Dieses Konzept soll mit den künftigen Nutzern, den Elternvertretungen der beiden Grundschulen und Kitas im Bornstedter Feld, der Interessenvertretung Bornstedter Feld sowie den Trägern der vorhandenen sozialen Einrichtungen besprochen und abgestimmt werden. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung bis Juli 2015 vorzustellen.

gez.  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Im Bornstedter Feld sind Jugendfreizeiteinrichtungen mit einer Kapazität von insgesamt ca. 150 Plätzen vorgesehen. Der Entwicklungsträger ist verpflichtet, diese zu errichten. Die ursprüngliche Planung sieht eine Einrichtung auf einer dafür vorgesehenen Fläche in der David-Gilly-Strasse, nahe der Karl-Foerster-Grundschule und eine in der Nähe der weiterführenden Schule in der Nähe der Biosphäre vor.

Mit der zunehmenden Fertigstellung der Wohnbebauung wächst der Bedarf an Jugendfreizeiteinrichtungen. Problematisch im Entwicklungsbereich ist die quasi Trennung des Wohngebietes durch den Volkspark. Es ist daher notwendig zu prüfen, wo und wie viele Einrichtungen am sinnvollsten gebaut werden und den tatsächlichen Bedarf am besten abdecken. In einer Projektarbeit des Freizeitreffs Ribbeckeck wird eine Einrichtung in der Nähe der Karl-Foerster-Grundschule klar bevorzugt. Auch Eltern aus Bornstedt und Bornim sehen hier den besten Standort.

Damit ein Jugendtreff ein lebendiger Ort des Zusammenseins wird, bedarf es vor allem der Identifikation mit dem Projekt. Ein wesentlicher Schritt dabei ist die frühzeitige Beteiligung der Zielgruppen, nämlich der Jugendlichen selbst, aber auch der Eltern. Für Potsdam als familienfreundliche Stadt sollte es daher selbstverständlich sein, die Betroffenen von Beginn an in die Überlegungen und die Entscheidung einzubeziehen.